

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Zustellungsurkunde

SP Spezialglas Piesau GmbH
Geschäftsführung
Hüttenring 7
98724 Neuhaus am Rennweg/OT Piesau

Ihre Ansprechpartnerin:

Janine Meseck

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 833
Telefax +49 361 57 3942 222

Janine.Meseck@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/789-6-
113583/2025

Jena
29. September 2025

Immissionsschutzrecht;

**Antrag vom 31.03.2023 der SP Spezialglas Piesau GmbH nach § 8a und §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der gasbefeuerten Glasschmelzwanne mit 135 t/d Schmelzleistung durch 2 elektrisch betriebene Glasschmelzwannen (Wanne 2 und 3) mit je 70t/d
Reg.Nr.: 12/23**

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 12/23

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma SP Spezialglas Piesau GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Herstellung von Glas nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort Hüttenring 7, 98724 Neuhaus am Rennweg, OT Piesau, Gemarkung Piesau, Flurstücke 179/28, 179/30, 179/31, 179/32, 179/68, 181/3, 182/3, 188/1, 189/2, 191/4, 191/6, 193/3, 456/22, 460/19, 460/23, 460/24, 461/19, 461/21, 461/23, 463/9; 462/11, 179/29, 179/70, 254/3, 255/5, 258/11, 723/2 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 51.000,- Euro so wie Auslagen in Höhe von 6.119,79 Euro erhoben.

familienfreundlicher

 Arbeitgeber

 2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
USt.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Der Gesamtbetrag von 57.119,79 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Kontoinhaber/Zahlungsempfänger:	Freistaat Thüringen
IBAN:	DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC:	HELADEFF820
Kassenzeichen:	1051258215656

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Umfang der Änderung

1.1 Gegenstand des beantragten Gesamtvorhabens

Die geplante wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas umfasst folgende Maßnahmen:

1. Ersatz der gasbefeuchten Glasschmelzwanne mit 135 t/d Schmelzleistung durch zwei elektrisch betriebene Glasschmelzwannen (Wannen 2 und 3) mit je 70 t/d Schmelzleistung und damit Erhöhung der Schmelzleistung von 135 t/d auf max. 140 t/d,
2. Überholung (Instandsetzung) der Verarbeitungslinien 21 bis 24 und 26 und Neuordnung zu den beiden Glasschmelzwannen (Verarbeitungslinien 21 und 22 zur Wanne 3 und Ausrüstung mit neuen elektrisch betriebenen Kühlbahnen; Verarbeitungslinien 23, 24 und 26 mit den bestehenden Kühlbahnen zur neuen Wanne 2),
3. Ersatz der Verarbeitungslinie 25 durch eine größere Verarbeitungslinie (Aufstellung und Betrieb einer IS10-Maschine) mit zugehöriger Kühlbahn für die Wanne 3,
4. Aufstellung je eines Wannenvorsilos für die neue Wanne 2 und die Wanne 3,
5. Aufstellung eines Gemengesilos und von drei Scherbensilos für die Wanne 3 im Anbau an das Logistikgebäude,
6. Überbauung und Erweiterung (Anbau nach Osten hin) des Logistikgebäudes,
7. Aufstellung der Wanne 3 mit den zugehörigen Verarbeitungslinien (neue Bezeichnung: Verarbeitungslinien 31, 32 und 33) und den zugehörigen Kühlbahnen im Anbau an das Logistikgebäude bzw. der Überbauung des Logistikgebäudes,
8. nach Stilllegung der gasbefeuchten Glasschmelzwanne Aufstellung der neuen Wanne 2 im Bestandsgebäude und Betrieb dieser Wanne mit den bestehenden Verarbeitungslinien 23, 24 und 26 einschließlich der zugehörigen Kühlbahnen,
9. Reinigung der Abluft von den beiden neuen Glasschmelzwannen in jeweils einer neu zu errichtenden Tuchfilterentstaubungsanlage und Ableitung über den bestehenden bzw. einen neu zu errichtenden Edelstahlkamin,
10. Errichtung einer Förderbrücke vom Gemeengehaus zur Vorherdebene des Anbaus an das Logistikgebäude für den Gemegetransport und die Verlegung von Medienleitungen,
11. Reduzierung der max. Lagermenge an oxidierenden Feststoffen und als akut toxisch eingestuften Stoffen und Gemischen von bisher insgesamt max. 35,24 t auf zukünftig 0,34 t an akut toxisch eingestuften Stoffen und Gemischen,
12. Richtigestellung des genehmigten Flurstücks 462/13 in Flurstück 462/11,

13. Durchführung von Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen am Bestandsgebäude (Hüttengebäude).

1.2. Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

1.2.1 betriebstechnische Kenndaten

Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, mit einer maximalen Schmelzkapazität von insgesamt 140 Tonnen je Tag – Nummer 2.8.1 G/E des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Betrieb von 2 Glasschmelzwannen (Bezeichnung Wanne 2 und 3)

Wanne 2

- Schmelzkapazität 70 t/d
- Elektrisch betrieben
- Aufstellungsort: Bestandsgebäude

Wanne 3

- Schmelzkapazität 70 t/d
- Elektrisch betrieben
- Aufstellungsort: ehemalige Logistikhalle

Verarbeitungslinien 23, 24 und 26 zur Wanne 2

- Aufstellungsort Bestandsgebäude
- Verteilung auf 3 Glaskanäle
- Glaskanäle jeweils gasbeheizt
- Betrieb mit Einfach-, Doppel- oder Dreifachtropfverfahren
- Kühlung der Formgebungsmaschinen und der eingesetzten Werkzeuge mit Hilfe von komprimierter Luft über Hilfsmedierversorgung (BE7)
- Betrieb der Kühlbahnen mit Gas bzw. elektrisch

Verarbeitungslinien 32, 33 (ehemals Linien 21 und 22) und neue Linie 31 zur Wanne 3

- Aufstellungsort ehemalige Logistikhalle
- Verteilung auf 3 Glaskanäle
- Glaskanäle jeweils elektrisch, alternativ gasbeheizt
- Betrieb mit Einfach-, Doppel- oder Dreifachtropfverfahren
- Kühlung der Formgebungsmaschinen und der eingesetzten Werkzeuge mit Hilfe von komprimierter Luft über Hilfsmedierversorgung (BE7)
- Betrieb der Kühlbahnen elektrisch

Abluftführung

- Je Wanne eine Tuchfilterentstaubungsanlage - FAV-Saugschlauchfilter vom Typ F 1.60 S/81, Bauart „T“
- Edelstahlkamin 50 m über Grund (Q1, Bestand) und Edelstahlkamin 46 m über Grund (Q2, Neubau)
- Ableitung Abgase der Gasbeheizung der Verarbeitungslinien und Kühlbahnen und die dabei entstehende Abwärme über Auslässe im Kaltendbereich in den Raum, diffuse Abgabe über die Öffnungen im Bereich des Hallendaches (Feeder) ins Freie.

Kenndaten zu Anlagenteilen, die nicht vom dem mit diesem Bescheid zugelassenen Antragsbestandteilen erfasst sind, bleiben unverändert.

Die bisher zugelassenen Betriebszeiten bleiben unverändert bestehen. Hinsichtlich des Lieferverkehrs gelten die Nebenbestimmungen Ziffer III.3.6 und 3.7.

1.2.2 örtliche Lage des Vorhabens

Anlagenbezeichnung:	Übergeordnete Anlagen zur BImSchG-Genehmigung 12/23		
Anlagenbetreiber:	Firma SP Spezialglas Piesau GmbH		
Anlageneigentümer:	Firma SP Spezialglas Piesau GmbH		
Anlagenstandort:	Hüttenring 7 98724 Neuhaus/Rwg.		
Gemarkung:	Piesau		
Flurstück Nr.:	179/28, 179/30, 179/31, 179/32, 179/68, 181/3, 182/3, 188/1, 189/2, 191/4, 191/6, 193/3, 456/22, 460/19, 460/23, 460/24, 461/19, 461/21, 461/23, 463/9; 462/11, 179/29, 179/70, 254/3, 255/5, 258/11, 723/2		
TK 25 N:	5433 (Gräfenthal)		
Koordinatensystem ETRS 89; UTM- Zone 32 Wanne 2	Nordwert: 5597770,0	Ostwert: 656960,5	
Koordinatensystem ETRS 89; UTM- Zone 32 Wanne 3	Nordwert: 5597741,0	Ostwert: 656850,5	
Wasserwirtschaftliches Schutz- gebiet	Engere Zone IIB WSG Talsperre Leibis z.T. Gewässernähe Fließgewässer < 20 Meter		

1.2.3 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1.2.3.1 Anlagen für welche die Anforderungen an den anlagenbezogenen Gewässerschutz im Wasserschutzgebiet nachgewiesen sind:

Nr.*	Anlagenbezeichnung	Anlage(n) zum	Wassergefährdende Stoffe	WGK	Anlagevolumen, -masse	Gefährdungsstufe	Anlagenbeschreibung
1	Heizöllagerbehälter	Lagern/ Verwenden	Heizöl	2	1,63 m³	B	Einwandiger Tank (PE-HD) in Stahlauffangwanne; Roth Werke GmbH (Z-40.21-283)
2	Heizöllagerbehälter	Lagern/ Verwenden	Heizöl	2	1,00 m³	A	Doppelwandiger Behälter aus Stahl Krampitz Tanksystem GmbH (Z-38.12-23)
3	Heizöllagerbehälter	Lagern	Heizöl	2	1,00 m³	A	Großpackmittel (IBC) auf Stahlauffangwanne nach StawaR, Auffangvolumen 1 m³

4	Natriumcarbonat-silo	Lagern	Natriumcarbonat (Soda)	1	150 t	B	Stahlsilo im Gemengehaus aufgestellt
5	Natriumcarbonat-silo	Lagern	Natriumcarbonat (Soda)	1	60 t	A	Stahlsilo im Gemengehaus aufgestellt
6	Natriumsulfat-silo	Lagern	Natriumsulfat	1	60 t	A	Stahlsilo im Gemengehaus aufgestellt
7	Magnesiumsulfat-silo	Lagern	Magnesiumsulfat (Atmon)	1	25 t	A	Stahlsilo im Gemengehaus aufgestellt
8	Dolomitsilo	Lagern	Calciummagnesiumcarbonat (Dolomit)	1	100 t	A	Stahlsilo im Gemengehaus aufgestellt
9	Gemengeabfüllplatz	Abfüllen	Soda, Natriumsulfat, Atmon, Dolomit und nwg Stoffe	1	140 t/d	B	Betonfläche im Freien gefällemäßig begrenzt Befüllleitung mit Druckluft, Rückhaltung von Kleinmengen gegeben
10	Rohstofflager	Lagern	Petrolkoks Selen Zinkselenit Bariumselenit Kobaltoxid Erbiumoxid EFAPUR 1400A-2CC2	(Anteil awg > 3%) 3	6,38 t	B	Lagerung in Big-Bags oder Liefergebinden auf Betonfußboden im Gebäude In der Kratzerebene Wanne 2
11	Gemengesilo Wanne 3	Lagern	Soda, Natriumsulfat, Atmon, Dolomit und nwg Stoffe	1	58 t	A	Stahlsilo, Befüllung über geschlossene Förderbrücke von Gemengehaus Wanne 2
12	Kaltendlager	Lagern	Tegoglas®RP40LT Tegoglas®T5	2	0,42 m³	A	Gefahrgutbehälter auf mehreren Stahlauffangwannen nach StawaR,
13	Lager Kleinmengen Hütterserei	Lagern	div. Gefahrstoffe und Lacke	2	0,3 m³	A	Gefahrstoffschrank der Fa. Leibmann Metallverarbeitung GmbH
14	Lager Kleinmengen Formenreparatur	Lagern	div. Gefahrstoffe und Lacke	2	0,15 m³	A	Gefahrstoffschrank der Fa. Leibmann Metallverarbeitung GmbH
15	Schmierstofflager	Lagern	div. Gemische zur Bodenreinigung div. Gemische Formentrennmittel				Gefahrgutbehälter über 24 Auffang-

			div. Gemische Scherenöl Hydrauliköl Schmieröl	3	4,6 m³	C	wannen nach StawaR, Auffangvolumen gesamt 5,2 m³ im Gewässerrandstreifen der Piesau
16	Lager Kompressorenraum	Lagern	Kompressorenöl Sigma Fluid	1	0,4 m³	A	Gefahrgutfässer auf 2 PP-Auffangwanne der Firma Asecos GmbH (Z-40.22-538)
17	Lagerbereich Hüttenkeller	Lagern	EFAMULS 1260 Aluminiumnitrat	1	4,0 m³	A	Großpackmittel (IBC) auf Stahlaufangwannen nach StawaR, Auffangvolumen je 1 m³
18	Wasseraufbereitung	Lagern	Broxo Enthärtungsalz Natriumchlorid	1	2,0 t	A	Liefergebände auf Betonfußboden im Gebäude
19	Container Gewerbeabfall	Lagern	Gewerbeabfälle	awg	<10,0 t	A	2m³-Abfallcontainer auf Betonfußboden im Gebäude
20	Container Filterstaub	Lagern	gefährliche feste Abfälle	3	< 2 t	C	2m³-Abfallcontainer auf Betonfußboden im Gebäude
21	Container Kratzer-schlammwasser	Lagern	gefährliche feste Abfälle, denen flüssige wasser-gefährdende Stoffe anhaften	3	7,5 m³	C	7,5m³-Absetzcontainer ohne Auffangwanne im Gewässerrandstreifen aufgestellt
22	Altöltank	Lagern/ Abfüllen	Altöl	3	1,3 m³	C	Doppelwandiger Einzelbehälter der Fa. Chemo GmbH (Z-40.11-280) im Gewässerrandstreifen aufgestellt
23	Reinigungswasserbehälter 1 (Wanne 2)	Lagern	gefährliche flüssige Abfälle	3	6,0 m³	C	Doppelwandiger Flachbodenbehälter der Firma Leop. Siegle GmbH (Z-40.21-200) im Gewässerrandstreifen aufgestellt
24	Lager ölhaltige Abfälle	Lagern	gefährliche feste Abfälle	3	0,2 t		Gefahrgutbehälter auf Betonfußboden im Gebäude
26	Behälter Schaumbildner Wanne 2	Lagern	Schaumbildner Towalex MB 5	1	0,8 m³	A	Einwandiger PE-HD-Behälter in Auffangwanne der Fa. Christen & Laudon (Z40.21-73)

27	Behälter Schaumbildner Wanne 3	Lagern	Schaumbildner Orchidex ME 3% F	2	0,8 m³	A	ähnlich wie Anlage Nr. 26 geplant
28	Abfüllplatz Netzer- satzanla- gen/ Not- strom	Abfül- len	Heizöl	2	< 10 m³	B	Dichtflächensystem der Fa. Z-Bau GmbH (Z-74.3-99) Saba-Fugensystem (Z-74.6-150 und Z- 74.5-155) mit Rück- halteraum der Fa. Mall (Z-74.1-80)
29	Abfüllplatz Reini- gungswas- ser Wanne 3	Abfül- len	gefährliche flüs- sige Abfälle	3	< 10 m³	C	FD-Beton, im Ge- bäude bzw. Über- dacht, Rückhaltung von Tropfmengen, Nachweise nach § 41 Abs. 2 AwSV feh- len
30	Abfüllplatz Reini- gungswas- ser/ Altöl	Abfül- len	gefährliche flüs- sige Abfälle und Altöl	3	< 10 m³	C	Straßenfläche Hüt- tenring, gefällemä- ßig nicht zur Piesau begrenzt, unge- schützter Einlauf in RW-Kanal innerhalb Wirkbereich der Ab- füllfläche

* Die Nummern der Einzelanlagen entspricht den Angaben aus Tabelle „Übersicht über die AwSV-Anlagen“ S. 50/96 Teil 11 der Antragsanlagen Stand 08.03.2024

1.2.3.2 Anlagen, für welche nicht die Anforderungen an den anlagenbezogenen Gewässerschutz im Wasserschutzgebiet nachgewiesen sind:

Nr.*	Anlagen-be- zeichnung	An- lage(n) zum	Wasserge- fährdende Stoffe	WGK	An- lage- volu- men, - masse	Gefähr- dungs- stufe	Anlagenbeschrei- bung
25	Reinigungs- wasserbehäl- ter 2 (Wanne 3)	Lagern	gefährliche flüssige Ab- fälle	3	6,0 m³	C	wie Anlage 23 nur außerhalb des Ge- wässerrandstreifens geplant, Nachweise nach § 41 Abs. 2 fehlen
31	Abfüllplatz Reinigungs- wasser Wanne 3	Abfül- len	gefährliche flüssige Ab- fälle	3	< 10 m³	C	FD-Beton, im Ge- bäude bzw. Über- dacht, Rückhaltung von Tropfmengen, Nachweise nach § 41 Abs. 2 AwSV feh- len

* Die Nummern der Einzelanlagen entspricht den Angaben aus Tabelle „Übersicht über die AwSV-Anlagen“ S. 50/96 Teil 11 der Antragsanlagen Stand 08.03.2024

1.3 Wasserrechtliche Entscheidungen, die mit diesem Genehmigungsbescheid mit erteilt werden:

Für folgende Verbotstatbestände nach § 7 VO WSG Leibis wird eine Befreiung nach § 11 VO WSG Leibis unter Beachtung der in Ziffer III.8 dieses Bescheides definierten Nebenbestimmungen erteilt:

- 1.3.1 die Errichtung, die Erweiterung baulicher Anlagen, deren Baufläche näher als 10 Meter von der Böschungsoberkante der Piesau entfernt sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 b VO WSG Leibis),
- 1.3.2 Erdaufschlüsse bei denen das Grundwasser aufgedeckt wird, wenn dies im Zusammenhang mit der zugelassenen Errichtung baulicher Anlagen erfolgt (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 b VO WSG Leibis),
- 1.3.3 die sonstige Lagerung von Glasabfällen, welche nicht zur Beseitigung, sondern zur Wiederverwertung innerhalb des Unternehmens vorgesehen sind (§ 7 Abs. 5 Nr. 1 c VO WSG Leibis),
- 1.3.4 die Befreiung von dem Verbot des § 49 Abs. 1 AwSV in Verbindung mit § 11 Abs. 5 VO WSG Leibis zur Errichtung und zum Betrieb der in Ziffer II.1.2.3 dieses Bescheides genannten Anlagen in der engeren Zone IIb des Wasserschutzgebietes der Trinkwassertalsperre Leibis/Lichte.

Für folgende Genehmigungstatbestände nach § 7 VO WSG Leibis wird eine Genehmigung nach § 12 VO WSG Leibis unter Beachtung der in Ziffer III.8 dieses Bescheides definierten Nebenbestimmungen erteilt:

- 1.3.5 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung baulicher Anlagen mit Abwasseranfall (§ 7 Abs. 2 Nr. 2a VO WSG Leibis),
- 1.3.6 die Errichtung oder der Ersatz von Abwasservorbehandlungsanlagen (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 b VO WSG Leibis),
- 1.3.7 die Errichtung, Erweiterung oder der Ersatz von Abwasserleitungen oder -kanälen einschließlich der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 d VO WSG Leibis),
- 1.3.8 der Ausbau oder Umbau von Straßen und Wegen innerhalb der Betriebsgeländes (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 a VO WSG Leibis).

Die wasserrechtliche Entscheidung über die beantragte Änderung der vorhandenen bzw. Neuerichtung der hinzutretenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bezüglich der in Ziffer II.1.2.3.1 und II.1.2.3.2 dieses Bescheides näher definierten Anlagen wird unter Beachtung der in Ziffer III.8 dieses Bescheides formulierten Nebenbestimmungen mit erteilt.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Die Schachtscheine sind 14 Tage vor Baubeginn beim Zweckverband Rennsteigwasser zu beantragen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beiden Glasschmelzwannen, ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde jeweils vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach *Vollziehbarkeit* dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**

Sollten mit der Errichtung von Anlagenteilen, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 begonnen worden sein, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach *Vollziehbarkeit* dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Staub sind nach dem Stand der Technik durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen soweit wie möglich und zumutbar zu reduzieren, bspw. durch regelmäßiges Kehren der Verkehrswege oder Sprinklern der Verkehrswege bei Trockenheit.

2.2. Emissionsbegrenzungen

2.2.1. Die Abgase der Wannen 2 und 3 sind vollständig zu erfassen, in den Tuchfiltererentstaubungsanlagen zu reinigen und über die Kamine (Q1 und Q 2) abzuleiten.

2.2.2. Die in den Abgasen der Kamine enthaltenen Luftschadstoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, folgende Emissionswerte nicht zu überschreiten:

- Gesamtstaub (Nr. 5.4.2.8 TA Luft) 10 mg/m³
- Stickoxide (NO_x; Stickstoffmonoxid und -dioxid) (Nr. 5.4.2.8 TA Luft)
angegeben als Stickstoffdioxid 0,50 g/m³
produktbezogen 0,3 kg/t geschmolzenes Glas
- Schwefeloxide (SO_x; Schwefeldioxid und -trioxid) (Nr.5.2.4 TA Luft)
angegeben als Schwefeldioxid
(basierend auf Angaben in Antragsunterlagen) 0,35 g/m³
- staubförmige anorganische Stoffe der Klasse I
nach Nr. 5.2.2 der TA Luft i. V. m. Nr. 5.4.2.8 der TA Luft:
 - Quecksilber und seine Verbindungen
angegeben als Hg
 - wegen Fremdscherbeneinsatz (nach Nr. 5.4.2.8 der TA Luft) 0,05 mg/m³
 - Thallium und seine Verbindungen (Nr. 5.2.2. TA Luft)
angegeben als Tl 0,01 mg/m³
- staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II
nach Nr. 5.2.2 der TA Luft i. V. m. Nr. 5.4.2.8 der TA Luft:
 - Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
 - Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
 - Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
 - Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se
 - In der Summe (wegen Fremdscherbeneinsatz): 1,3 mg/m³
 - mit Seleneinsatz: 3 mg/m³
- staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III
nach Nr. 5.2.2 der TA Luft i. V. m. Nr. 5.4.2.8 der TA Luft:
 - Fluoride leicht löslich, angegeben als F
 - Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn
 - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
 - Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
 - in der Summe: 1 mg/m³

- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb wegen Fremdscherbeneinsatz (nach Nr. 5.4.2.8 der TA Luft)	0,8	mg/m ³
- gasförmige anorganische Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.4 TA Luft.		
- Arsenwasserstoff		
- Chlorcyan		
- Phosgen		
- Phosphorwasserstoff		
jeweils:	0,5	mg/m ³
- gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II (Nr. 5.4.2.8 TA Luft)		
- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	5	mg/m ³
- Chlor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20	mg/m ³
- Kohlenmonoxid	0,1	g/m ³
- gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nummer 5.2.4 TA Luft:		
- Ammoniak	30	mg/m ³
- anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20	mg/m ³
- krebserzeugende Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft i. V. m. Nr. 5.4.2.8 der TA Luft:		
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,2	mg/m ³
- krebserzeugende Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft:		
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,5	mg/m ³

Beim Zusammentreffen von staubförmigen Stoffen nach Nr. 5.2.2 TA Luft nach Klasse II und III oder der Klassen I bis III hat die Massenkonzentration im Abgas bei Fremdscherbeneinsatz insgesamt 2,3 mg/m³ nicht zu überschreiten, bei Einsatz von Selenverbindungen 4,0 mg/m³ nicht zu überschreiten.

Soweit aus Gründen der Produktqualität eine Nitratläuterung erforderlich ist, dürfen für die Zeit der Nitratläuterung die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas die Massenkonzentration 1,0 g/m³, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

2.2.3 Der Einsatz von Blei oder Selen ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.4 Wenn aus Gründen der Produktqualität der Einsatz von Fluoriden erforderlich ist, ist die Einsatzmenge auf das notwendige Maß zu beschränken und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.2.5 Der Einsatz von Cadmiumverbindungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.6 Der Einsatz von Nitrat ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2.7 Der Fremdscherbeneinsatz ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 2.2.8 Die Rückführung von Filterstäuben, sowie der Sulfatgehalt im Gemenge sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 2.3. *Abgasreinigungsanlagen - Ausführung, Betrieb und Wartung*
 - 2.3.1. Die Abgasreinigungsanlagen und die dazugehörigen Aggregate sind entsprechend den Bedienungs- und Wartungsvorschriften des Anlagenherstellers zu betreiben.
 - 2.3.2. Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlagen (z.B. Stillstände), die Emissionsverhältnisse verändern und länger als acht Stunden dauern, sind der unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu melden.
 - 2.3.3. Über den Betrieb der Abgasreinigungsanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das Daten von Prüfungen, Wartungen und Störungen (Zeit, Ursache, Abhilfemaßnahmen etc.) einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsstandort aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde zur Einsicht vorzulegen.
 - 2.3.4. Die Abschlussschieber für die Umgehung der Abgasreinigungsanlagen sind dichtschießend auszuführen. Wenn Umschaltvorgänge an diesen Klappen erfolgen, sind die Umschaltzeiten aufzuzeichnen.
 - 2.3.5. Staubsammelbehälter an Entstaubern müssen so angeschlossen sein, dass Staubbefreiungen bei Transport und Lagerung vermieden werden.
- 2.4. *Überwachung der Emissionen - Messungen*
 - 2.4.1. Zur Durchführung der geforderten Messungen sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen gewährleisten können. Sie müssen dafür ausreichend groß, leicht begehbar und mit notwendigen Versorgungsleitungen eingerichtet sein. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten.
 - 2.4.2. Die Messung darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche in Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. die Prognose erstellt hat.

- 2.4.3. Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung Nr. 2.2.2. dieses Bescheides an den Emissionsquellen Q1 und Q2 hat, mit Ausnahme des Emissionsgrenzwertes für Stickoxide und Schwefeloxide, gemäß Abschnitt 5.3.2.1 TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der jeweiligen Quelle, durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet zu recherchieren unter www.resymesa.de) zu erfolgen.
- 2.4.4. Die Emissionsmessungen der Parameter Gesamtstaub, Stickstoffoxide und Schwefeloxide haben halbjährlich zu erfolgen.
- 2.4.5. Wiederholungsmessungen der übrigen Emissionen nach Nebenbestimmung 2.2.2. haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.
- 2.4.6. Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist von der damit beauftragten Stelle entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen und mit der immissionsschutzrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landkreis Sonneberg, abzustimmen. Der abgestimmte Messplan muss der Überwachungsbehörde 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messung vorliegen.
- 2.4.7. Es sind mindestens drei Einzelmessungen pro Kamin bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen, Abweichungen sind im Messbericht zu begründen; die Ergebnisse der Einzelmessungen sind als Halbstundenmittelwerte zu ermitteln und anzugeben.
Die Emissionsbegrenzungen der Anlage sind eingehalten, wenn jede Einzelmessung zusätzlich der Messunsicherheit die Emissionsgrenzwerte gemäß Nebenbestimmungen 2.2.2 dieses Bescheides nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionsgrenzwert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung ist zu wiederholen.
- 2.4.8. Die Ergebnisse sind in einem Messbericht entsprechend Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu dokumentieren. Dieser muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- 2.4.9. Dieser Messbericht ist dem Landkreis Sonneberg, Untere Immissionsschutzbehörde, spätestens 12 Wochen nach erfolgter Messung in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.
- 2.4.10. Sollte der messtechnische Nachweis für gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.2.2. einzuhaltende Emissionsbegrenzungen für die staubförmigen anorganischen Stoffe der Klassen II bis III nach Nummer 5.2.2 der TA Luft oder der Klassen I und II der krebserzeugenden Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft ergeben, dass der Grenzwert sicher eingehalten, d.h. weit unterschritten wird (gemessener Wert beträgt max. 10 % des Grenzwertes oder weniger), so kann die Untere Immissionsschutzbehörde, wenn darüber ausreichend gesicherte Erkenntnisse vorliegen (wie beispielsweise Bestätigung der Ergebnisse aus der Erstmessung ggf. auch bei nächster Wiederholungsmessung) zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auf Antrag des Betreibers auf Wiederholungsmessungen ganz verzichten. Alternativ kann die Untere Immissionsschutzbehörde in eigenem Ermessen auf der

Grundlage der ihr vorgelegten Nachweise für die entsprechenden messtechnischen Nachweise größere Zeitintervalle festlegen.

- 2.5. Zur Überwachung der Schmelzkapazitäten sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen Auszüge des Betriebserfassungssystems/des Betriebstagebuchs vorzulegen. Die Art der Vorlage (Papierform oder elektronisch) ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

3. Lärmschutz

- 3.1. Die im Bebauungsplan „Standortsicherung Glashüttengelände Piesau und Umgebung der Gemeinde Piesau vom 17.07.2021 für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingente dürfen nicht überschritten werden.
- 3.2. Die im Punkt 4.1 der Schalltechnischen Untersuchung vom 02.11.2023, Bericht 21.12876-b01c der Fa. IBAS Ingenieurgesellschaft GmbH aufgeführten Bauschalldämmmaße dürfen nicht unterschritten werden; sie gelten als Mindestanforderungen.
- 3.3. Die in den Punkten 4.3 bis 4.6 der Schalltechnischen Untersuchung vom 02.11.2023, Bericht 21.12876-b01c der Fa. IBAS Ingenieurgesellschaft GmbH aufgeführten Emissionsdaten dürfen nicht überschritten werden; sie gelten als maximal zulässig.
- 3.4. Änderungen der unter 3.2 und 3.3 festgelegten Daten (d. h. höhere Emissionen und/oder geringere Schalldämmmaße) sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde nach Genehmigungserteilung und vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen (Erhöhung) auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben und die zuständige Überwachungsbehörde die gutachterliche Bewertung bestätigt hat.
- 3.5. Die Geräuschemissionen durch die Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (7.00 bis 20.00 Uhr) 60 dB(A)
nachts (20.00 bis 7.00 Uhr) 49 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) der folgenden Wohnhäuser Hüttenring 2, Hüttenring 6, Hüttenring 13, Hüttenring 36 und Straße des Friedens 12 in 98724 Neuhaus am Rennweg/OT Piesau nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen - (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70).

Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind, wenn sie erforderlich werden, bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier UIB; Landratsamt Sonneberg) zu beantragen.

- 3.6. Anlagenbedingter Lieferverkehr ist nur von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.
- 3.7. Die Anlieferung von Sauerstoff ist in der Regel montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 19.00 sowie in Ausnahmefällen samstags von 9.00 bis 16.00 zulässig. Dabei sind Anlieferungen an Samstagen in einem Betriebstagebuch mit Datum und Uhrzeit (Beginn und Ende) zu protokollieren. Dieses Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre

aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.

- 3.8. Die Umfüllung (Abtankung) des Sauerstoffs hat so zu erfolgen, dass der Motor des Zugfahrzeuges nicht in Betrieb ist.

- 3.9. Die Schallpegel - Immissionsanteile der o. g. Anlage sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	57 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	46 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Hüttenring 13" in 98724 Neuhaus am Rennweg/OT Piesau (IO 1) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	47 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Hüttenring 36" in 98724 Neuhaus am Rennweg/OT Piesau (IO 2) nach den Vorschriften der TA Lärm

und

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	58 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	41 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Hüttenring 2" in 98724 Neuhaus am Rennweg/OT Piesau (IO 3) nach den Vorschriften der TA Lärm

und

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	53 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	40 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Grund 1" in 98724 Neuhaus am Rennweg/OT Piesau (IO 7) nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.10 Die Nebenbestimmung Ziffer 3.9 verliert ihre Gültigkeit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Wanne 3 in dem neu zu errichtenden Gebäudekomplex.

- 3.11 Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Wanne 3 in dem neu zu errichtenden Gebäudekomplex sind die Schallpegel - Immissionsanteile der o. g. wesentlich geänderten Anlage auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	57 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	49 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Hüttenring

13" in 98724 Neuhaus am Rennweg/OT Piesau (IO 1) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98),

sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 47 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 46 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Hüttenring 36" in 98724 Neuhaus am Rennweg/OT Piesau (IO 2) nach den Vorschriften der TA Lärm

und

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 58 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 43 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Hüttenring 2" in 98724 Neuhaus am Rennweg/OT Piesau (IO 3) nach den Vorschriften der TA Lärm

und

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 53 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 46 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Grund 1" in 98724 Neuhaus am Rennweg/OT Piesau (IO 7) nach den Vorschriften der TA Lärm.

Hinweis:

Die Nummern der Immissionsorte (IO) beziehen sich auf die Bezeichnungen in der schalltechnischen Untersuchung.

- 3.12. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der in den Nebenbestimmungen Ziffer 3.11 festgelegten Schallpegel – Immissionsanteile ist erforderlich. Die Messung ist in der Nachtzeit an den IO 1 und IO 7 und in der Tagzeit an den IO 1 und IO 3 durchzuführen.
- 3.13. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der in den Nebenbestimmungen Ziffer 3.9 festgelegten Schallpegel – Immissionsanteile ist nur dann erforderlich, wenn die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung hinsichtlich der in Ziffer 6 und 7 des Änderungsgegenstandes definierten Maßnahmen (Überbauung und Erweiterung (Anbau nach Osten hin) des Logistikgebäudes, Aufstellung der Wanne 3 mit den zugehörigen Verarbeitungslinien (neue Bezeichnung: Verarbeitungslinien 31, 32 und 33) und den zugehörigen Kühlbahnen im Anbau an das Logistikgebäude bzw. der Überbauung des Logistikgebäudes sowie deren Inbetriebnahme) erloschen ist. Die Messung hat sodann innerhalb eines Jahres nach Eintritt des teilweisen Erlöschens der Genehmigung nach Satz 1 zu erfolgen. Die Messung ist in der Nachtzeit an den IO 1 und IO 7 und in der Tagzeit an den IO 1 und IO 3 durchzuführen.

- 3.14. Die Messung nach Nebenbestimmung 3.12 hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend § 29 b BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.
Die Landesspezifischen Regelungen gemäß Thür. Staatsanzeiger Nr. 33/2020 Seite 1015 – 1016 sind zu berücksichtigen.
- 3.15. Mindestens 7 Tage vor Durchführung der Geräuschmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde ein Messplan aufzustellen.
- 3.16. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzusenden.

4. Baurecht

Hinweis: Für das Vorhaben sind die Vorgaben der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321) anzuwenden.

- 4.1 Anträge auf Abweichung von den Vorschriften der Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- 4.1.1 Die beantragte Abweichung von den Abstandsflächen gemäß § 6 ThürBO der südlichen Gebäudebereiche des geplanten Erweiterungsbaus „Wanne 3“ zum benachbarten Grundstück Flurstück Nr. 253/3 der Gemarkung Piesau und dem darauf befindlichen Transformatorgebäude wird zugelassen.
- 4.1.2 Die beantragten Abweichungen von den Abständen nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO (Brandschutzabstände) der südlichen Gebäudebereiche des geplanten Erweiterungsbaus „Wanne 3“ zum benachbarten Grundstück Flurstück Nr. 253/3 der Gemarkung Piesau werden unter der Voraussetzung zugelassen, dass
- vor Baubeginn ein Vertrag zur Trassenänderung – Strom zwischen der SP Spezial Piesau GmbH und dem Netzbetreiber, der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG rechtswirksam zustande kommt und
 - die Umverlegung der Trafostation spätestens bis zur Nutzungsaufnahme des Erweiterungsbaus „Neubau Wanne 3“ erfolgt ist.
- 4.2 Der Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben ist mindestens eine Woche und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 71 Abs. 8 und § 81 Abs. 2 ThürBO).
- 4.3 Für Maßnahmen, welche den Geltungsbereich der ThürBO und aufgrund der ThürBO erlassenen Vorschriften unterliegen, hat die Bauherrin zur Überwachung und Ausführung eine Bauleitung zu bestellen (§ 53 i.V.m. § 56 ThürBO), soweit sie nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen geeignet ist. Mit der Baubeginnsanzeige ist der Name der bestellten bauleitenden Person der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei einem Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung.
- 4.4 Für die Errichtung, Änderung und Instandsetzung baulicher Anlagen dürfen Bauprodukte nur verwendet werden, wenn sie den Forderungen der §§ 16b - 25 ThürBO entsprechen.

Bauherrin, Entwurfsverfasser und Bauunternehmen sind dafür verantwortlich, dass die Vorschriften zu den Bauprodukten und Bauarten sorgfältig eingehalten werden.

- 4.5 Die von den Umbauten betroffenen, vorhandenen Gebäudeteile sind von der Bauherrin, von dem Entwurfsverfasser oder den Bauunternehmen auf einwandfreien Zustand, Tragfähigkeit und Standsicherheit hin zu überprüfen. Zeigen sich Mängel an den bestehenden Baukonstruktionen, so sind geeignete Maßnahmen für die Sicherheit des gesamten Bauwerks oder der betroffenen Konstruktionsteile zu ergreifen. Soweit vorhandene Bauteile und Konstruktionen durch Neue belastet werden, müssen diese noch ausreichend tragfähig sein, um diese zusätzlichen Lasten und Belastungen aufnehmen zu können. Die Umbauarbeiten sind so auszuführen, dass zu keinem Zeitpunkt die Standsicherheit der baulichen Anlage oder einzelner tragender Bauteile gefährdet ist.
- 4.6. Für das Vorhaben ist die Aufstellung der erforderlichen bautechnischen Nachweise nach § 65 Abs. 1 ThürBO notwendig. Bautechnische Nachweise im Sinne des § 65 Abs. 1 ThürBO sind die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz.
Die für das Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Sind sie prüfpflichtig, müssen sie geprüft vorliegen. Anforderungen, die sich aus den bautechnischen Nachweisen ergeben, sind zu beachten und vollständig umzusetzen.
- 4.6.1 Ausweislich der vorgelegten Erklärung zum Standsicherheitsnachweis ist eine bauaufsichtliche Prüfung des Nachweises der Standsicherheit für die Einzelmaßnahme „Umbau Wanne 2“ erforderlich.
Der Prüfauftrag zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises wurde an Herrn Dr.-Ing. Ulrich Dressel (Prüfingenieur für Baustatik) erteilt. Entsprechend § 71 Abs. 6 ThürBO darf mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erst begonnen werden, wenn die Prüfung und die Freigabe durch den Prüfingenieur für Standsicherheit erfolgt ist. Für die Errichtung der statischen Bauteile und Konstruktionen sind die statischen Berechnungen, die durch Herrn Dr.-Ing. Ulrich Dressel geprüft werden, maßgebend. Die bei der Prüfung sich ergebenden Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise der mit der Prüfung beauftragten Prüfstelle sind bei der weiteren Planung und Bauausführung genau zu beachten und einzuhalten.
Die Verwirklichung und Umsetzung des geprüften Standsicherheitsnachweises ist nach § 80 Abs. 2 ThürBO durch den bescheinigenden Prüfingenieur für Standsicherheit zu überwachen. Dies ist mit dem Prüfingenieur für Standsicherheit vor Baubeginn abzustimmen. Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung des Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises dem Bauverwaltungsamt im Landratsamt Sonneberg vorzulegen.
- 4.6.2 Die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 ThürBauVorlVO i. V. m. § 65 Abs. 2 ThürBO für den Antragsgegenstand BA A „Nutzungsänderung von Werkshalle zu Umkleiden“ liegt der Bauaufsichtsbehörde nicht vor. Insoweit ist gegenwärtig offen, ob der Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich geprüft werden muss oder nicht.
Muss der Standsicherheitsnachweis bei Bauvorhaben nach § 65 Abs. 3 ThürBO nicht bauaufsichtlich geprüft werden, ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Sonneberg vorzulegen (§ 14 Abs. 2 ThürBauVorlVO).
Ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, so ist folgendes zu berücksichtigen:
Entsprechend § 71 Abs. 6 ThürBO darf mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erst begonnen werden, wenn die Prüfung und die Freigabe

durch den Prüfsingenieur für Standsicherheit erfolgt ist. Für die Errichtung der statischen Bauteile und Konstruktionen sind die geprüften statischen Berechnungen maßgebend. Die bei der Prüfung sich ergebenden Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise der mit der Prüfung beauftragten Prüfstelle sind bei der weiteren Planung und Bauausführung genau zu beachten und einzuhalten.

Die Verwirklichung und Umsetzung des geprüften Standsicherheitsnachweises ist nach § 80 Abs. 2 ThürBO durch den bescheinigenden Prüfsingenieur für Standsicherheit zu überwachen. Dies ist mit dem Prüfsingenieur für Standsicherheit vor Baubeginn abzustimmen. Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung des Prüfsingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises dem Bauverwaltungsamt im Landratsamt Sonneberg vorzulegen (§ 81 Abs. 2 ThürBO).

- 4.6.3 Ausweislich der vorgelegten Erklärung zum Standsicherheitsnachweis ist eine bauaufsichtliche Prüfung des Nachweises der Standsicherheit für die Einzelmaßnahme „Neubau Wanne 3“ erforderlich. Entsprechend § 71 Abs. 6 ThürBO darf mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erst begonnen werden, wenn die Prüfung und die Freigabe durch den noch zu beauftragenden Prüfsingenieur für Standsicherheit erfolgt ist. Für die Errichtung der statischen Bauteile und Konstruktionen sind die statischen Berechnungen maßgebend. Die bei der Prüfung sich ergebenden Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise der mit der Prüfung beauftragten Prüfstelle sind bei der weiteren Planung und Bauausführung genau zu beachten und einzuhalten.
- Die Verwirklichung und Umsetzung des geprüften Standsicherheitsnachweises ist nach § 80 Abs. 2 ThürBO durch den bescheinigenden Prüfsingenieur für Standsicherheit zu überwachen. Dies ist mit dem Prüfsingenieur für Standsicherheit vor Baubeginn abzustimmen. Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung des Prüfsingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Standsicherheitsnachweises dem Bauverwaltungsamt im Landratsamt Sonneberg vorzulegen.
- 4.7 Die Baustelle ist ordnungsgemäß abzusichern, um Gefährdungen und Unfälle auszuschließen. Der § 11 ThürBO ist diesbezüglich entsprechend zu beachten und einzuhalten. Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, der Bauleitung und der Unternehmen für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (§ 11 Abs. 3 ThürBO).
- 4.8 Die Treppen, Geländer, Podeste usw. sind nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen einen festen und griffsicheren Handlauf haben.
- 4.9 In, an und auf baulichen Anlagen sind zu umwehren oder mit Brüstungen zu versehen:
- a) Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen; dies gilt nicht, wenn die Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht,
 - b) die freien Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen).
- 4.10 Bezüglich der Aufzugsanlagen sind die zutreffenden Anforderungen des § 39 ThürBO, der Aufzugsverordnung (12. ProdSV – AufzV) sowie der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
- 4.11 Fensterlose Umkleideräume und Toiletten sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

5. Brandschutz

- 5.1. Für die Einzelmaßnahmen „Umbau Wanne 2 – Nutzungsänderung von Werkshalle zu Umkleiden“ (Antragsgegenstand BA A und BA B) ist der Brandschutznachweis in Form eines „Brandschutzkonzeptes zur Neuzustellung der Glasschmelzwanne 2 sowie Änderungen im Nutzungsbereich innerhalb der ehemaligen SP“ Bestandteil der Antragsunterlagen. Da es sich bei dem Bestandsgebäude vorliegend um einen Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 ThürBO handelt, ist eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises erforderlich (§ 65 Absatz 3 Satz 2 ThürBO). Der Prüfauftrag zur Prüfung des Brandschutznachweises wurde an Herrn Prof. Dr. Ing. André Spindler (Prüfingenieur für Brandschutz) erteilt. Entsprechend § 71 Abs. 6 ThürBO darf mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erst begonnen werden, wenn die Prüfung und die Freigabe durch den Prüfingenieur für Brandschutz erfolgt ist.
- Für die Umsetzung der Belange des Brandschutzes beim geplanten Vorhaben sind die Ausführungen, Festlegungen und Berechnungen des geprüften Brandschutznachweises maßgebend. Die bei der Prüfung des Nachweises sich ergebenden Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
- Die Verwirklichung und Umsetzung des geprüften Brandschutznachweises ist nach § 80 Abs. 2 ThürBO durch den bescheinigenden Prüfingenieur für Brandschutz zu überwachen. Dies ist mit dem Prüfingenieur für Brandschutz vor Baubeginn abzustimmen. Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung des Prüfingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises dem Bauverwaltungsamt im Landratsamt Sonneberg vorzulegen.
- 5.2. Vor Baubeginn ist dem Prüfingenieur für Brandschutz, der unteren Baubehörde im Landratsamt Sonneberg sowie der Genehmigungsbehörde das gemäß Nr. 37 c) des Prüfberichts Nr. 055/2024/Th vom 05.08.2024 geforderte Löschwasserkonzept vorzulegen. Im Übrigen wird auf die Forderungen des vg. Prüfberichts verwiesen.
- 5.3. Vor Baubeginn ist dem Prüfingenieur für Brandschutz, der unteren Baubehörde im Landratsamt Sonneberg sowie der Genehmigungsbehörde die gemäß Nr. 38 b) des Prüfberichts Nr. 055/2024/Th vom 05.08.2024 geforderte Ermittlung des Löschwasserrückhaltevolumens vorzulegen. Im Übrigen wird auf die Forderungen des vg. Prüfberichts verwiesen.
- 5.4. Mit der Errichtung der geplanten Änderungsmaßnahmen darf erst nach Bestätigung der unter Ziffer 5.2 und 5.3 geforderten Unterlagen durch den beauftragten Prüfingenieur für Brandschutz begonnen werden.
- 5.5. Für die Einzelmaßnahme „Neubau Wanne 3“ ist der Brandschutznachweis Bestandteil der Antragsunterlagen. Da es sich bei dem Gebäude vorliegend um einen Sonderbau nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 ThürBO handelt, ist eine bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutznachweises erforderlich (§ 65 Absatz 3 Satz 2 ThürBO). Der Prüfauftrag zur Prüfung des Brandschutznachweises wurde an Herrn Prof. Dr. Ing. André Spindler (Prüfingenieur für Brandschutz) erteilt. Entsprechend § 71 Abs. 6 ThürBO darf mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erst begonnen werden, wenn die Prüfung und die Freigabe durch den Prüfingenieur für Brandschutz erfolgt ist.
- Für die Umsetzung der Belange des Brandschutzes beim geplanten Vorhaben sind die Ausführungen, Festlegungen und Berechnungen des geprüften Brandschutznachweises maßgebend. Die bei der Prüfung des Nachweises sich ergebenden Auflagen, Festlegungen, Forderungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung und Bauausführung genau zu beachten und einzuhalten.

Die Verwirklichung und Umsetzung des geprüften Brandschutznachweises ist nach § 80 Abs. 2 ThürBO durch den bescheinigenden Prüfsachverständigen für Brandschutz zu überwachen. Dies ist mit dem Prüfsachverständigen für Brandschutz vor Baubeginn abzustimmen. Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises dem Bauverwaltungsamt im Landratsamt Sonneberg vorzulegen.

- 5.6 Es sind ausreichend tragbare Feuerlöscher zur Selbsthilfe und zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vorzuhalten. Die Anzahl benötigter Löschmitteleinheiten richtet sich nach der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 i.V.m. DIN EN 3. Der Nachweis der ausreichenden Löschmitteleinheiten hat gegenüber der Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine Fachfirma zu erfolgen.
- 5.7 Die Auslösestellen der jeweiligen Anlagen zur Rauchabführung müssen unmittelbar im Zugangsbereich der Brandabschnitte angebracht werden. Sie müssen im Feuerwehrplan kenntlich gemacht werden und sind mit der Aufschrift „Rauchabzug“ nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 5.8 Alle Zuluftöffnungen sind gemäß Beschilderung nach DIN 4066 von außen mit der Aufschrift „Zuluftöffnungen für RWA“ deutlich zu kennzeichnen. Werden die Zugketten für die Zuluftöffnungen von außen angebracht, bedarf es zusätzlich Feuerwehraufstellflächen unterhalb der Öffnungen. Zuluftöffnungen müssen analog der Bedienstellen im Feuerwehrplan eingetragen werden.
- 5.9 Um einen Löscherfolg zu gewährleisten müssen alle Anlagen der RWA und maschinelle Rauchabzugsanlagen durch die Feuerwehr bedient und ausgelöst werden können.
- 5.10 Für das Objekt ist eine Brandmeldeanlage erforderlich, die nach DIN 14675 und DIN 0833-2 auszuführen ist. Die Sprinkleranlage ist mit der Brandmeldeanlage zu koppeln. Bei Auslösen der Sprinkler oder bei Betätigung manueller Rauchmelder hat eine automatische Alarmweiterleitung ohne Zeitverzögerung zur aufgeschalteten Leitstelle Suhl zu erfolgen.
- 5.11 In Bereichen, in denen Schichtdienst 24h/7Tage die Woche gewährleistet ist, kann auf automatische Melder verzichtet werden. Bereiche ohne 24/7 Nutzung müssen mit automatischen Meldern überwacht werden. Bei Auslösen der automatischen Melder muss die Feuerwehr ohne Zeitverzug alarmiert werden.
- 5.12 Der Motorradstellplatz ist zurückzubauen. Anstelle des Motorradstellplatzes muss eine Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge geschaffen werden.
- 5.13 Alle Brandabschnitte müssen für wirksame Löscharbeiten über interne Flächen auf dem Werksgelände mit Feuerwehrfahrzeugen erreicht werden können. Jeder Brandabschnitt muss mindestens eine ausgewiesene Bewegungsfläche mit der Größe 7x12m zugewiesen bekommen. Die Bewegungsflächen sind eindeutig zu kennzeichnen.
- 5.14 Befinden sich Einspeisestellen auf dem Werksgelände, sind entsprechend Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu schaffen. An der Löschwasserentnahmestelle der Zisterne muss eine Bewegungsfläche geschaffen werden.

- 5.15 Alle Zufahrten, Aufstellflächen, Wendebereiche und Bewegungsflächen sind nach DIN 4066 eindeutig zu kennzeichnen, ein Abstellen von Gegenständen und Fahrzeugen ist auf diesen Flächen nicht gestattet.
- 5.16 Für die geänderte Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Dieser ist vor Inbetriebnahme der Brandschutzdienststelle zu übergeben.
Die Verkehrsflächen und Feuerwehrebewegungsflächen sind im Lageplan des Feuerwehrplanes darzustellen. Darüber hinaus sind Detailpläne für die Gebäude anzufertigen.
Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Feuerwehrplan mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Inbetriebnahme darf erst nach Bestätigung des Feuerwehrplanes durch die Brandschutzdienststelle erfolgen.
- 5.17 Sofern nach Erteilung dieser Genehmigung aufgrund der im Antrag vorgesehenen Fassadenbegrünung weitergehende brandschutzrechtliche Anforderungen notwendig werden, bleiben Auflagen ausdrücklich vorbehalten.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1. Entstehende Abfallfraktionen, welche bei Umbau-/Abbruch-/Umrüstarbeiten entstehen, sind gemäß Gewerbeabfallverordnung bereits am Entstehungsort getrennt und sortenrein zu erfassen, um diese im Hinblick auf eine höchstmögliche Ressourcenschonung ggf. einer Wiederverwertung zuführen zu können.
- 6.2. Anfallende Abfälle müssen so gelagert werden, dass eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen wird. Dies gilt im Besonderen dann, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt.
- 6.3. Abfälle sind nach § 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1. Die Antragstellerin muss zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle dem TLV Regionalinspektion Ostthüringen eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten, übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen und alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieser zu verpflichten.
- 7.2. Sind voraussichtlich Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig, muss ein geeigneter Koordinator bestellt werden. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für dieses Bauvorhaben auszuarbeiten und eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. Im Plan müssen die anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere für gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV enthalten sein.
- 7.3. Vor Inbetriebnahme aller mit diesem Bescheid zugelassenen Maschinen, Anlagen und neuen Arbeitsplätze muss vom Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V. mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und

§ 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) (mit aktuellem Gefahrstoffverzeichnis) aktualisiert und dokumentiert werden. Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Zur Ermittlung der Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten sind Arbeitsabläufe, Verfahren, Arbeits- und Umgebungsbedingungen zu berücksichtigen. Arbeitsbereiche können unter räumlichen oder organisatorischen Aspekten festgelegt werden und eine oder mehrere Tätigkeiten beinhalten. Soweit die Tätigkeiten an wechselnden Arbeitsplätzen durchgeführt werden (z. B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten), können die einzelnen Arbeiten im Zusammenhang beurteilt werden.

- 7.4. Alle neu errichteten Anlagen müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) und einfache Druckbehälter der Richtlinie für einfache Druckbehälter (2009/105/EG) entsprechen und dürfen bei ordnungsgemäßer Anbringung und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit der Beschäftigten nicht gefährden. Beim Inverkehrbringen müssen die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen und eine EG-Konformitätserklärung erstellt werden. Vom Hersteller ist eine Betriebsanleitung in Deutsch beizufügen. In dieser Betriebsanleitung müssen unter anderem die Restgefahren, die während des Betriebes, der Wartungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten und beim An- und Abfahren der Anlagen auftreten können, beschrieben werden.
Die überwachungsbedürftigen Anlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft worden sind. Der Arbeitgeber hat vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Das Vorhandensein einer CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung.
- 7.5. Es müssen arbeitsbereichs- (z.B. Normalbetrieb, Wartung, Instandsetzung) und stoffbezogene Betriebsanweisungen (Gefahrstoffe) erstellt bzw. aktualisiert werden. Anhand der Betriebsanweisungen sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und entsprechende Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen.
- 7.6. Feuerlöscheinrichtungen müssen nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl bereitgestellt werden. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Feuerlöscher gut sichtbar, leicht erreichbar und vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge ins Freie, an den Zugängen zu Treppenträumen oder an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen/Fluren angebracht sind. Die Standorte von Feuerlöschern müssen durch das Brandschutzzeichen F001 „Feuerlöscher“ entsprechend ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet sein. (§3 ArbStättV i.V. mit ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“)
- 7.7. Alle Türen in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Verschießbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen jederzeit von innen ohne besondere Hilfsmittel leicht zu öffnen sein. Die Kennzeichnung der Fluchtwege, Notausgänge und Türen im Verlauf von Fluchtwegen muss entsprechend der ArbStättV i.V. mit ASR A 1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ erfolgen. Die Notausgänge sind auf der Außenseite mit dem Verbotssymbol „Nichts abstellen oder lagern“ zu kennzeichnen. Für die Beschäftigten erreichbare Fluchtwege (max. 35 m) und Notausgänge müssen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen (max. 1,5fache Wegstrecke).

Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist. (ArbStättV i.V. mit ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“)

- 7.8. Der Flucht- und Rettungsplan muss aktualisiert werden. Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne, sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form vorzugsweise mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege zu informieren. Die Flucht- und Rettungspläne müssen aktuell, übersichtlich, gut lesbar und farblich unter Verwendung von Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen gestaltet sein.
Regeln für das Verhalten im Brandfall und das Verhalten bei Unfällen sind eindeutig und in kurzer, prägnanter Form und in hinreichender Schriftgröße in jeden Flucht- und Rettungsplan zu integrieren. Die Inhalte der Verhaltensregeln sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
(ArbStättV i.V. mit ASR 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“)
- 7.9. Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe müssen ausreichend bereitgestellt und regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit geprüft werden.
(ArbSchG i.V. mit §3 ArbStättV und ASR 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“)
- 7.10. Die Fenster, Oberlichter und nicht durchtrittssichere Dächer (z.B. offene Überdachungen) müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten gereinigt werden können. Dächer dürfen bei nicht durchtrittssicherem Material nur betreten werden, wenn Ausrüstungen vorhanden sind, die ein sicheres Arbeiten ermöglichen. Müssen z.B. regelmäßige Instandhaltungsarbeiten an Einrichtungen durchgeführt werden, die nur über ein nicht durchtrittssicheres Dach zu erreichen sind, so sollen besondere Schutzvorrichtungen (z.B. Laufsteg mit Geländer, Mindestbreite eines Laufsteiges = 0,5 m) fest angebracht werden. (ArbStättV)
- 7.11. Erfolgt der Einsatz von Transportmitteln auf Verkehrswegen, muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden. (ArbStättV)
- 7.12. Kraftbetriebene Tore müssen den Sicherheitsanforderungen der ArbStättV i. V. mit ASR A1.7 „Türen und Tore“ entsprechen. Arbeitsräume mit handbetätigten oder kraftbetätigten Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen in unmittelbarer Nähe der Tore mit zusätzlichen Türen oder Schlupftüren ausgerüstet sein.
- 7.13. Kraftbetriebene Krane müssen vor der ersten Inbetriebnahme einer Prüfung unterzogen werden. Krane müssen entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich durch eine befähigte Person bzw. zugelassene Überwachungsstelle geprüft werden. Dabei sind die Prüfhinweise der Hersteller in den Betriebsanleitungen zu beachten.
An jedem Kran muss ein Fabrikschild mit folgenden Angaben angebracht sein:
- Hersteller oder Lieferer,
 - Baujahr,
 - Fabriknummer,
 - Typ,
 - Typprüfungs-kennzeichen für typgeprüfte Krane und
 - Tragfähigkeit.
- Für Wartungs- und Reparaturarbeiten an maschinellen und elektrischen Einrichtungen, die nicht vom Boden aus durchgeführt werden können, müssen Arbeitsstände oder -bühnen vorhanden sein, die gefahrlos erreicht und von denen aus die Arbeiten so durchgeführt werden können, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.

Zur Vermeidung von Quetsch- und Schergefahren müssen die kraftbewegten äußeren Teile schienengebundener und ortsfest betriebener Krane zu Teilen der Umgebung des Kranes hin einen Sicherheitsabstand nach oben, unten und nach den Seiten von mindestens 0,5 m haben.

(BetrSichV i. V. mit DGUV 52 „Krane“)

8. Wasserwirtschaft

8.1 Nebenbestimmungen zu den Befreiungen/Genehmigungen aus Ziffer II.1.3.1 bis II.1.3.8 dieses Bescheides

8.1.1 Der Betreiber hat die Anlagen in Ziffer II.1.2.3.1 und II.1.2.3.2 der Gefährdungsstufe B und C wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen entsprechend zugelassenen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Dieser Bericht ist dem Landratsamt Sonneberg, Untere Wasserbehörde, spätestens 12 Wochen nach erfolgter Prüfung in Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.

8.1.2 Für die in Ziffer II.1.2.3.2 dieses Genehmigungsbescheides genannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die in den Ziffern II.1.3. näher bezeichneten wasserrechtlichen Zulassungen unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass für diese Anlagen die Einhaltung der Vorschriften des anlagenbezogenen Gewässerschutzes nach §§ 38 Abs. 4, 62 WHG, § 49 Abs. 3 AwSV und § 7 Abs. 7 f und h zum Schutz des Wasserschutzgebietes spätestens eine Woche vor Baubeginn gegenüber der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Sonneberg nachgewiesen ist. Dazu gehört der Nachweis, dass alle wassergefährdenden Stoffe einschließlich möglicherweise anfallendes Niederschlagswasser in den Anlagen vollständig zurückgehalten werden können und keine Anlage näher als 5 Meter vom Gewässer „Piesau“ entfernt betrieben wird. Mit dem Bau darf erst nach Freigabe durch die untere Wasserbehörde begonnen werden.

8.1.3 Auflagenvorbehalt

Die Zulassungen aus Ziffer II.1.3.1 bis II.1.3.8 stehen unter dem Vorbehalt, dass nachträglich weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, speziell im Interesse des Gewässerschutzes als notwendig erweisen, erteilt werden können.

8.1.4 Widerrufsvorbehalt

Die Zulassungen unter Ziffer II.1.3.1 bis II.1.3.3 sowie II.1.3.5 bis II.1.3.8 dieses Bescheides stehen unter dem Vorbehalt des Widerrufs, wenn dies im Interesse des Gemeinwohls und speziell der Wasserwirtschaft zum Schutz der Gewässer insbesondere dem Schutz des Trinkwasserdargebotes erforderlich wird.

Nebenbestimmungen zur Errichtung

8.1.5 Die Baugrube ist während der Bauphase der Tiefbauarbeiten und für die Dauer des Abbindens des Betons von Grundwasser freizuhalten. Ist dies nicht möglich, so hat nach Einbringen des Betons eine Verfüllung des Fundamentes mit bindigem, abdichtenden und nachweislich unbelasteten (BM-0*/ BG-0* nach §§ 2, 11 und 16 der Ersatzbaustoffverordnung) Bodenmaterial zu erfolgen.

8.1.6 Es dürfen bei Baumaßnahmen keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu erwarten ist (Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen, Fassadenfarben und weitere).

- 8.1.7 Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, die wassergefährdende oder auslaugbare Stoffe enthalten.
- 8.1.8 Das Bodenmaterial zum Verfüllen der Baugruben müssen nachweislich unbelastet (BM-0*/ BG-0* nach §§ 2, 11 und 16 der Ersatzbaustoffverordnung) sein. Die Nachweise sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 8.1.9 Die Fundamente müssen einen Mindestabstand zum Fließgewässer der Piesau von mindestens 5 Metern haben.
- 8.1.10 Das Verlegen von Abwassergrundleitungen unterhalb der Bodenplatte sind nicht zulässig. Ist dies nicht möglich, so sind die Leitungen in einem kontrollierbaren Leitungskanal zu verlegen.
- 8.1.11 Der Bau der Umgehungsstraße oder anderer Wege, welche dem Verkehr dienen, müssen die Anforderungen der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen im Wasserschutzgebieten (RiStWag Ausgabe 2016) erfüllen.
- 8.1.12 Baubeginn und Baufertigstellung sind der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 8.1.13 Die erforderlichen Baustelleneinrichtungen müssen einen Mindestabstand von 10 Metern vom Fließgewässer haben.
- 8.1.14 Der Bauherr hat einen Alarmplan zu erstellen. Der Alarmplan muss an gut sichtbarer und dauernd zugänglicher Stelle auf der Baustelle angebracht werden. Er ist mit den Rettungskräften und mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Alle am Bau Beschäftigten sind nachweislich einzuweisen.
- 8.1.15 Es dürfen nur Baumaschinen und Werkzeuge verwendet werden, welche nicht vorher in kontaminierten Standorten eingesetzt waren. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein Nachweis vorliegt, dass die Werkzeuge und Maschinen einer Grundreinigung unterzogen wurden und frei von Schadstoffen sind.
- 8.1.16 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe im Rahmen der Bauausführung ist nur im unbedingt erforderlichen Maße dann zulässig, wenn diese Stoffe innerhalb von 5 Werktagen aufgebraucht werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss auf flüssigkeitsdichter Fläche erfolgen, flüssige wassergefährdende Stoffe dürfen nur in doppelwandigen Behältern oder über Auffangwannen, welche das gesamte Volumen an wassergefährdenden Stoffen aufnehmen kann, gelagert werden.
- 8.1.17 Die Betankung von Baufahrzeugen und Geräten ist nur auf dem bestehenden flüssigkeitsdichten Abfüllplatz für Heizöl zulässig, der Ablaufschacht für Niederschlagswasser ist dann geschlossen zu halten und darf nur kontrolliert zur Ableitung von unbelasteten Niederschlagswasser geöffnet werden.
- 8.1.18 Fahrzeugwäschen von Baufahrzeugen und Geräten innerhalb der engeren Zone des Wasserschutzgebietes sind unzulässig.

8.1.19 Ist eine Überflutung der Baustelle zu erwarten, ist das Bauwerk und die darin lagernden Stoffe und Geräte so zu sichern und zu beräumen, dass ein Abschwemmen von beweglichen Sachgütern und eine Gefährdung des Gewässers ausgeschlossen sind. Diese müssen aus dem gefährdeten Bereich entfernt werden.

8.1.20 Die Installation der Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasser) ist so vorzunehmen, dass auch bei Hochwasser ein Betrieb möglich ist und keine Gefahren davon ausgehen (Stromschlag).

Nebenbestimmungen zum Betrieb

8.1.21 Die Wasseraufbereitungsanlagen und die Abwasservorbehandlungsanlagen (z.B. zur Aufbereitung des Scherbenwassers) müssen dem Stand der Technik entsprechen.

8.1.22 Alle Abwasserleitungen und -kanäle müssen den Anforderungen der DWA-A 142 in der engeren Zone des Wasserschutzgebietes entsprechen und auf Dichtheit prüfbar sein. Dies gilt auch für alle Anlagen und Rohrleitungen in denen Prozessabwasser im Kreislauf geführt wird. Die Nachweise zur Dichtheit der Anlagen und Rohrleitungen sind mit der Inbetriebnahme der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

8.1.23 Werden bei den Dichtheitsprüfungen der Abwasseranlagen, -leitungen und -kanäle Undichtheiten festgestellt, sind diese unverzüglich zu sanieren. Dabei dürfen nur Materialien verwendet werden, welche in Wasserschutzgebieten eingesetzt werden dürfen.

8.1.24 Alle Bauwerke und Leitungen sind nach der Herstellung lage- und höhenmäßig zu erfassen, zu dokumentieren und zu archivieren. Die Bestandsunterlagen sind der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

8.1.25 Die Einleitung von Produktionsabwasser, zum Beispiel aus der Wasseraufbereitung oder aus Kühlprozessen, auch in kleinen Mengen in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation im Wasserschutzgebiet ist nicht zulässig.

8.1.26 Die Lagerung von Glasabfällen zur Verwertung darf nur so erfolgen, dass bei Lagerung im Freien diese nicht in das Gewässer oder in die Niederschlagsentwässerung gelangen können.

8.1.27 Die Verwendung von Bioziden zur Verhinderung des Oberflächenbewuchses von Algen, Pilzen oder Flechten an Flächen im Außenbereich wie z.B. an Dächern und Fassaden ist nicht zulässig.

8.1.28 Die Verwendung von Streusalz im Abstand von weniger als 20 Meter vom Fließgewässer entfernt oder auf befestigten Flächen, welche direkt in die Piesau entwässern, ist nicht zulässig.

8.1.29 Die sich aus Abschnitt 10.13 der Antragsunterlagen, Hochwasserdokumentation, ergebenden Maßnahmen sind im Hochwasserfall umzusetzen.

8.2 Allgemeine Anforderungen zum Gewässerschutz

- 8.2.1 Abwasser, welches als Kondensat von den Klimageräten, der Brennwerttherme und den Wärmepumpen anfällt, sowie Abwasser aus der neuen Wasseraufbereitungsanlage (Umkehrosmoseanlage) ist antragsgemäß als Abfall zu entsorgen oder dem Kühl-/Scherbenwasser-Kreislauf zuzuführen.
- 8.2.2 Die Antragstellerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten nach § 64 Abs. 2 WHG zu bestellen, welcher die Einhaltung aller Vorschriften des anlagenbezogenen Gewässerschutzes überwacht.
- 8.2.3 Flächen und Räume der Anlage müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die im Brand- und Havariefall austretenden wassergefährdenden Stoffe, sowie das Löschwasser und entstehende Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemeinen Regeln der Technik zurückgehalten werden.

8.3 Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.3.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen darf, sofern sie nicht doppelwandig mit Leckerkennung ausgerüstet sind, nur erfolgen, wenn das gesamte Volumen wassergefährdender Stoffe im Havariefall vollständig zurückgehalten werden kann. Das zur Löschwasserrückhaltung vorgehaltene Volumen darf dabei nicht mit angesetzt werden. Dies gilt auch für Anlagen der Gefährdungsstufe A.
- 8.3.2 Beim Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen im Umkreis von 5 Metern um den Wirkungsbereich der Anlage herum keine Einläufe in das betriebliche Entwässerungssystem oder zum Fließgewässer „Piesau“ vorhanden sein.
- 8.3.3 Die Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe, bei denen ein Zutritt von Niederschlagswasser nicht vollständig ausgeschlossen werden kann (Flächen im Freien oder unzureichend großer Überdachung) müssen vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV geprüft werden.
- 8.3.4 Alle in Ziffer II.1.2.3.2 dieses Bescheides genannten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und Anlagen in denen mit Stoffen umgegangen wird, denen wassergefährdende Flüssigkeiten anhaften (z.B. Kratzerschlämme), welche nach § 46 AwSV noch nicht einer Inbetriebnahmeprüfung unterzogen wurden, sind innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Bescheides durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen.
- 8.3.5 Die im Prüfbescheid oder der Bauartzulassung der Anlagen und Anlagenteile festgelegten Bestimmungen sind einzuhalten.
- 8.3.6 Der Betreiber hat zur Aufnahme von Kleinmengen geeignetes Bindemittel an den Anlagen vorzuhalten.
- 8.3.7 Im Hochwasserfall sind alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gegen den Eintritt von Wasser zu sichern. Die Antragstellerin hat mobile Systeme zum Schutz der Anlagen gegen Überflutung vorzuhalten und im Hochwasserfall einzusetzen. Der Einsatz ist mit den Rettungskräften der Feuerwehr abzustimmen.

- 8.3.8 Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

9. Bodenschutz/Altlasten

- 9.1. Falls der begründete Verdacht auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten besteht, ist gemäß § 2 ThürBodSchG unverzüglich das Landratsamt Sonneberg, Untere Bodenschutzbehörde, Bahnhofsstr. 66, 96515 Sonneberg, Tel. 03675/871-347, Fax. 03675/8715228, zu informieren.
- 9.2. Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.
- 9.3. Für das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind die Vorgaben des § 12 BBodSchV, insbesondere auch die Vorsorgeanforderungen, zu beachten.
- 9.4. Nach § 4 Abs. 2 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

10. Straßenverkehr

- 10.1. Bei Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, gilt § 45 Abs. 6 StVO. Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 4 Wochen vorher) schriftlich zu beantragen.
- 10.2. Sollte es im Zuge der Baumaßnahme zu Verschmutzungen von öffentlichen Straßen kommen, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Beseitigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.

11. Naturschutz

- 11.1. Beeinträchtigungen der im Umfeld befindlichen besonders geschützten Biotopflächen sind auszuschließen (insbesondere sind dort Ablagerungen, Zwischenlagerungen, Nutzungsänderungen sowie Befahren mit Fahrzeugen nicht zulässig).
- 11.2. Jegliche Verschlechterungen für das Fließgewässer Piesau einschließlich seines Gehölzbestandes sind auszuschließen (insbesondere sind Gehölzentnahmen, sowie Bebauungen im Uferbereich unzulässig).
- 11.3. Für die Fassadenbegrünung ist hauptsächlich der Gemeine Efeu (*Hedera helix*) zu verwenden. Die Begrünungsmaßnahme ist unmittelbar nach Realisierung der Baumaßnahme umzusetzen.

12. Versorgungsmedien/Leitungsführung

- 12.1 Vor Durchführung von Baumaßnahmen ist eine Auskunft über die Versorgungsleitungen über das Planauskunftsportal (über den Link: https://www.thueringer-energienetze.com/Service_und_Leistungen/Portale/Planauskunftsportal) einzuholen.
- 12.2 Vorhandene Leitungen sämtlicher Versorgungsträger dürfen nicht überbaut oder in ihrer Funktionalität eingeschränkt werden. Normative Schutzbestände sind einzuhalten. Sollten Konfliktpunkte mit vorhandenem Leitungsbestand auftreten, sind vor Baubeginn Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzustimmen. Evtl. erforderliche Genehmigungen sind einzuholen.
- 12.3 Niveauveränderungen der Überdeckungen von Strom- und Gasleitungen sind ohne Zustimmung des Versorgungsträgers nicht zulässig. Die vorhandene Leitungsüberdeckung muss im Endausbauzustand der Baumaßnahme gewährleistet sein. Ein Absenken der Oberfläche ist nur in Abstimmung mit dem Versorgungsträger zulässig bedarf vor Baubeginn ggf. der Festlegung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen durch den Versorgungsträger.
- 12.4 Sollte eine höhere Überdeckung erforderlich werden, so ist dies ebenfalls im Vorfeld mit dem versorgungsträger abzustimmen.

13. Forst

- 13.1 Bei der Erweiterung des Logistikgebäudes sind die südlichen Außenwände so zu dimensionieren, dass umfallende Bäume die im Innern der Anlage tätigen Mitarbeiter nicht verletzen können.
- 13.2 Für das Änderungsverfahren wird eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 2.237,74 € (Brutto) festgelegt.
Dieser Betrag ist kostenfrei innerhalb eines halben Jahres nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides an nachfolgende Bankverbindung unter Angabe des Verwendungszweckes zu zahlen:
Betrag: 2.237,74 €
Empfänger: ThüringenForst Zentrale
IBAN: DE92 8205 0000 1302 0100 93
BIC: HELDADEFF820
Bank: Landesbank Hessen-Thüringen
Verwendungszweck: WEA – 2024 – 1600-K-402-2024-01

Gründe

I.

Die Firma SP Spezialglas Piesau GmbH (im Folgenden Antragstellerin) betreibt am Standort Neuhaus am Rennweg, OT Piesau eine Anlage zur Herstellung von Glas nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der o. g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit Bescheid 58/96 des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) vom 24.06.1997 genehmigt wurde.

Die Anlage wurde geändert mit den Bescheiden des TLVwA:

- Genehmigungsbescheid 58/96 vom 24.06.1997, Az.: 602.133-8611-58/96
- Genehmigungsbescheid 49/03 vom 04.11.2003, Az.: 602.301-8611.05-49/03
- Genehmigungsbescheid 71/03 vom 11.11.2003, Az.: 602.301-8611.05-71/03
- Bescheid Nr. 32/18/A vom 15.06.2018, Az.: 420.11-8711-32/18/A

Die Anlage wurde geändert mit den Bescheiden des TLUBN:

- Bescheid Nr. 42/21/A vom 16.09.2021, Az.: 5070-61-8711/535-4-86005/2021
- Bescheid Nr. 39/22/A vom 04.08.2022, Az.: 5070-61-8711/656-4-71031/2022

Zusätzlich liegen folgende Bescheide des Landratsamtes Sonneberg vor:

- die Nachträgliche Anordnung 01/20 vom 16.04.2020 (Az.: 2.66.1.3-NA-01/20) und
- der Änderungsbescheid 01/20-Ä zur Nachträglichen Anordnung 01/20 vom 29.06.2022 (Az.: 2.66.1.3-NA-01/20-Ä),

Mit Schreiben vom 30.03.2023 stellte die Antragstellerin erstmals den gegenständlichen Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Antragsgegenstand waren im Wesentlichen der Abriss der bestehenden gasbetriebenen Glaswanne und Ersatz durch 2 kleinere elektrisch beheizte Wannen (dadurch insgesamt eine Kapazitätssteigerung um 5 t/d auf 140 t/d). Eine der beiden neuen Wannen soll am Standort der alten Wanne errichtet werden, die zweite in der derzeitigen Logistikhalle, die dafür in ihren Ausmaßen erheblich erweitert werden soll. Darüber hinaus wurden auch die anderen unter Ziffer II.1.1 genannten Maßnahmen beantragt. Zusätzlich war die Errichtung einer Netzersatzanlage und Aufstellung von drei doppelwandig ausgeführten Heizöllagertanks mit je 20 m³ Nenninhalt in der Halle der ehemaligen Opalglaswanne beantragt.

Bereits im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung stellte sich heraus, dass gegen die Errichtung der geplanten Netzersatzanlage erhebliche Bedenken hinsichtlich der wasserrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bestehen, insbesondere vor dem Hintergrund der Lage innerhalb der Zone IIb des Wasserschutzgebietes der Trinkwassertalsperre Leibis/Lichte.

Weiterhin konnte aufgrund der befürchteten zusätzlichen Immissionen durch Schattenwurf sowie die im Raum stehende Frage einer unzulässigen optisch bedrängenden Wirkung nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass durch die Realisierung des beantragten Vorhabens erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Aufgrund der vg. Sachlage entschied sich die Antragstellerin, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu beantragen.

In der Folge fand am 22.09.2023 ein Scoping-Termin zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens mit den maßgeblich betroffenen Fachbehörden statt.

Vor Eröffnung des Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde den Vorhabenstandort sowie die umgebende Bebauung am 31.05.2023 sowie am 25.10.2023 in Augenschein genommen.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung kam es zu umfangreichen Nachforderungen insb. hinsichtlich der Darstellung der durch Schattenwurf hervorgerufenen Umweltauswirkungen, sowie wasserrechtlicher Inhalte.

Die Antragstellerin ergänzte ihre Antragsunterlagen dementsprechend um Studien zur optischen Bedrängung nebst Fotodokumentation sowie zum Schattenwurf.

Unter dem 22.12.2023 reichte die Antragstellerin die vervollständigten Antragsunterlagen ein, so dass am 18.01.2024 die Beteiligung der vom Vorhaben betroffenen Behörden erfolgte.

Die Errichtung einer Netzersatzanlage und Aufstellung von drei doppelwandig ausgeführten Heizöllagertanks mit je 20 m³ Nenninhalt in der Halle der ehemaligen Opalglaswanne war nach Änderung des Antrages nicht mehr Antragsgegenstand.

Das Genehmigungsverfahren wurde antragsgemäß als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde am 15.01.2024 öffentlich bekannt gemacht, die Antragsunterlagen – überarbeitet mit Stand 22.12.2023 – wurden ab dem 22.01.2024 für die Dauer von einem Monat ausgelegt.

Die Information der Umweltverbände erfolgte mit E-Mail vom 17.01.2024.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden und Stellen am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Referat 340 Obere Landesplanungsbehörde
- Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Referat 540 Obere Luftfahrtbehörde
- TLUBN / Ref. 51 – Obere Wasserbehörde
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 55 – Oberste Forstbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Südthüringen
- Landratsamt Sonneberg
 - Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Verkehrsbehörde
- Zweckverband Rennsteigwasser
- Thüringer Fernwasserversorgung
- Thüringer Energie AG
- Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
- Deutsche Emissionshandelsstelle
- Bundeswehr

Außerdem wurde die Stadt Neuhaus am Rennweg um Erklärung zum gemeindlichen Einvernehmen gebeten.

Die Stadt Neuhaus erteilte mit Schreiben vom 05.03.2024 das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben.

Am 01.03.2024 fand ein weiterer Ortstermin der Genehmigungsbehörde im Beisein von unterer

und oberer Baubehörde statt, um insbesondere die Beurteilung einer möglichen optischen Be-
drängung, welche im Rahmen der Prüfung des Rücksichtnahmegebots für die Frage der baupla-
nungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens relevant ist, anhand der konkreten örtlichen Gege-
benheiten nachzuvollziehen.

Innerhalb der Einwendungsfrist, welche bis zum 22.03.2024 lief, wurden insgesamt 70 Einwen-
dungen erhoben, darunter 4 Einzel-Einwendungen und eine Unterschriftenliste mit 66 Unterschrif-
ten.

Inhaltlich äußerten sich die Einwender zu folgenden Themen:

- a. Unvollständigkeit der Antragsunterlagen
- b. Widersprüchlichkeit der Antragsunterlagen
- c. Belästigung durch luftgetragene Immissionen
- d. Belästigung durch Lärm
- e. Schäden an Immobilien und Inventar durch Erschütterungen
- f. Verletzung des Rücksichtnahmegebotes
- g. Brandschutztechnische Bedenken
- h. Beeinträchtigung des Fließgewässers Piesau
- i. naturschutzrechtliche Bedenken
- j. Beeinträchtigung der Gesundheit von Anwohnern
- k. Gefährdung der Versorgungssicherheit mit Strom
- l. Schwächen der Umweltverträglichkeitsprüfung
- m. die bauplanungsrechtliche Nutzung würde überschritten, was Auswirkungen auf den Ort hat

Der Antrag enthielt weiterhin den Antrag der Firma SP Spezialglas Piesau GmbH auf Zulassung
zum vorzeitigen Beginn einzelner baulicher Maßnahmen der wesentlichen Änderung gemäß § 8a
BlmSchG. Die Maßnahmen dieses Antrages wurden mit Bescheid 12/23-Z vom 28.03.2024 zu-
gelassen.

Der Erörterungstermin zum geplanten Vorhaben fand am 29. April 2024 im Saal/Altbau des Kul-
turhauses der Stadt Neuhaus, Eisfelder Straße 5, 98724 Neuhaus am Rennweg statt.

Die inhaltliche Prüfung des Antrages sowie der vorgetragenen Einwendungen ergab weiteren
Klarungsbedarf, insbesondere hinsichtlich bauordnungsrechtlicher Belange (v.a. Einhaltung bau-
ordnungsrechtlicher Abstandsflächen) sowie von Belangen des Brandschutzes. Dadurch kam es
zu einer zeitlichen Verzögerung des Gesamtverfahrens, die im Vorfeld noch nicht abzusehen war.
Daher beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.06.2024, zuletzt ergänzt am
16.08.2024, die weitere vorzeitige Zulassung einzelner Maßnahmen nach § 8a in Verbindung mit
einem Antrag auf vorzeitigen Betrieb der geänderten Anlage nach § 31e BlmSchG.
Die vorzeitige Zulassung der beantragten Änderungen sowie die Zulassung des vorläufigen Be-
triebes der insoweit geänderten Anlage wurde mit Bescheid 12/23-Z2 vom 23.08.2024 positiv
beschieden.

Sämtliche Behörden stimmten dem Vorhaben im Laufe des Genehmigungsverfahrens teils unter
Formulierung von Inhalts- und Nebenbestimmungen zu.

Die Antragstellerin wurde am 20.08.2025 und am 18.09.2025 gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG
i.V.m. § 28 VwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem
Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Mit E-Mail vom 05.09.2025
trug die Antragstellerin Anmerkungen zum Entwurf des Bescheides vor, welche bei der endgülti-
gen Entscheidung berücksichtigt wurden.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die Einstufung der Anlage in den Anhang 1 der 4. BImSchV ändert sich durch die beantragten Maßnahmen nicht.

Durch die Reduzierung der max. Lagermenge an oxidierenden Feststoffen und als akut toxisch eingestuftten Stoffen und Gemischen von bisher insgesamt max. 35,24 t auf zukünftig 0,34 t handelt es sich zukünftig nicht mehr um eine Anlage nach Nr. 9.3.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV (Mengenschwelle 10 t), sodass dieses Lager fortan rechtlich als nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtung zu qualifizieren ist.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Für das antragsgegenständliche Vorhaben wäre gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen. Die Antragstellerin beantragte jedoch nach § 7 Abs. 3 UVPG aufgrund der im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung aufgetretenen wasserrechtlichen, bauplanungsrechtlichen sowie immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 UVPG ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung nach § 62 ThürBO,
- Abweichungen von folgenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften:
 - Abweichung von den Abstandsflächen gemäß § 6 ThürBO der südlichen Gebäudebereiche des geplanten Erweiterungsbaus „Wanne 3“ zum benachbarten Grundstück Flurstück Nr. 253/3 der Gemarkung Piesau,
 - Abweichungen von den Abständen nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO (Brandschutzabstände) der südlichen Gebäudebereiche des geplanten Erweiterungsbaus „Wanne 3“ zum benachbarten Grundstück Flurstück Nr. 253/3 der Gemarkung Piesau.
- Wasserrechtliche Zulassungen gemäß Ziffer II.1.3 des Tenors dieses Bescheides (Befreiung von Verbstatbeständen gem. § 1 der VO WSG Leibis, Erteilung von Genehmigungen nach § 7 VO WSG Leibis)
- Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 10 ThürWaldG
- Ausnahmegenehmigung nach § 26 Abs. 5 S. 2 ThürWaldG zur Unterschreitung des Mindestabstandes von 30 m zum Wald

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

3.1 bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Änderungsvorhabens

Das geplante Erweiterungsvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des seit dem 17.07.2010 rechtskräftigen (einfachen) Bebauungsplanes „Standortsicherung Glashüttengelände Piesau und Umgebung“ der Gemeinde Piesau nach § 30 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB). Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt auch ein Großteil der umgebenden (Wohn-)Bebauung entlang der öffentlichen Verkehrsflächen Hüttenring, Grund, Mittelberg, Am Rodeberg und Alt-Piesau.

Gemäß § 1 Abs. 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen allgemein zulässig sind oder ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn bei Festsetzung eines Baugebiets nach den §§ 2 bis 9 in überwiegend bebauten Gebieten bestimmte vorhandene bauliche und sonstige Anlagen unzulässig wären. Diese sog. „Fremdkörperfestsetzung“ wurde im Bebauungsplan unter Punkt 1.8 der textlichen Festsetzungen vorgenommen. Danach sind Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der innerhalb des Teilgebiets MI 1 des festgesetzten Mischgebiets vorhandenen Anlagen zur Herstellung von Glas (auch, soweit es sich um Anlagen nach Nr. 2.8 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) handelt) allgemein zulässig, soweit die zeichnerisch sowie gemäß den textlichen Festsetzungen gemäß Ziff. 1.5 bis 1.7 festgesetzten Lärmemissionswerte durch deren Betrieb nicht überschritten werden. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde diesbezüglich unter Punkt 2.4.6 im Ergebnis festgestellt, dass die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets, welches die Gemengelage im Umfeld des Glashüttenstandorts erfasst, i. S. d. § 1 Abs. 10 Satz 3 BauNVO in seinen übrigen Teilen – außerhalb des festgesetzten Teilgebiets MI 1 – in jedem Fall gewahrt bleibt.

Der Plangeber suggeriert damit ausdrücklich den Willen zum Erhalt des Standorts für die Glasproduktion als Solchen und gibt im Rahmen eines definierten zulässigen Maßes an Umwelteinwirkungen dem Standort Möglichkeiten zur Entwicklung sowie zur Anpassung an den Stand der Technik. Der Glashüttenstandort soll für zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen ertüchtigt werden und weitere wirtschaftliche Möglichkeiten erhalten. Ziel der Planung ist es, den bestehenden Glashüttenstandort in seinem Bestand zu sichern und für diesen die benötigten Spielräume im Hinblick auf Erneuerungen sowie Umstrukturierungen des dort ansässigen Betriebes und Betriebsteile zu schaffen. Dieses Planungsziel laut Begründung B-Plan korrespondiert mit der aktuellen Planung.

Mit der geplanten Änderungsmaßnahme ist keine Anlagenerweiterung im Sinne einer nennenswerten Produktionssteigerung verbunden. Die Schmelzleistung der Anlage erhöht sich durch den Ersatz der gasbefeuelten Glasschmelzwanne mit 135 t/d Schmelzleistung durch zwei elektrisch betriebene Glasschmelzwannen (Wannen 2 und 3) mit je 70 t/d Schmelzleistung lediglich geringfügig um 5 t/d. Aufgrund der Schmelzkapazitäten der elektrisch befeuerten Wannen ist es erforderlich, die zurückzubauende bestehende gasbefeuelte Wanne mit 135 t/d Schmelzleistung durch zwei elektrisch betriebene Wannen mit je 70 t/d Schmelzleistung zu ersetzen.

Die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen werden eingehalten. Dies gilt im Besonderen auch für die Festsetzungen der zulässigen Schallemissionen unter Punkt 1.5 und die sich daraus ergebenden Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld des Anlagen-geländes. In der Folge ist davon auszugehen, dass sich durch das Erweiterungsvorhaben die Art der baulichen Nutzung des Gebietes nicht verändert.

Die nicht im Bebauungsplan geregelten bauplanungsrechtlichen Anforderungen (z.B. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, örtliche Verkehrsflächen usw.), müssen nach § 34 BauGB beurteilt werden. Da es sich bei der bestehenden Anlage um einen historisch gewachsenen Glashüttenstandort handelt und dieser sich bereits im Bestand baurechtlich als Fremdkörper in Bezug auf die umgebende Bebauung (hauptsächlich durch Wohnbebauung geprägt) darstellt, beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens daher vorliegend nach § 30 Absatz 3 i. V. m. § 34 Absatz 3a BauGB. Danach kann vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BauGB im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung u. a. der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs dient, städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In dem am 01.03.2024 durchgeführten Ortstermin wurde der Standort des Vorhabens sowie die umliegende Wohnbebauung durch die Genehmigungsbehörde sowie die im Genehmigungsverfahren beteiligten Baubehörden in Augenschein genommen. Insbesondere ging es darum, die optische Wirkung der Bestandsanlagen im Kontext zum geplanten Vorhaben auf die benachbarte Wohnbebauung einzuschätzen. Die Erkenntnisse aus dem Ortstermin sind in die nachfolgend dargestellte Bewertung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eingeflossen.

Das Vorhaben ist gemessen an den Anforderungen des § 34 Abs. 3a BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Gewerbebetriebes (§ 34 Abs. 3a Nr. 1a BauGB)

Das Vorhaben dient der Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Gewerbebetriebes (§ 34 Abs. 3a Nr. 1a BauGB). Die Errichtung und der Betrieb der Bestandsanlage basiert auf den in der Sachverhaltsdarstellung näher bezeichneten Zulassungsentscheidungen des TLVWA sowie des TLUBN. Die Erweiterung begründet sich insbesondere auf der baulichen Erweiterung, nicht hingegen auf der Erweiterung der Produktionskapazität.

Das Vorhaben ist städtebaulich vertretbar (§ 34 Abs. 3a Nr. 2 BauGB)

Die zugrundeliegenden bodenrechtlichen Verhältnisse sind nicht auf weitere Grundstücke in der näheren Umgebung übertragbar, sodass das Vorhaben keine Vorbildwirkung für die Einleitung einer etwaig planungsrechtlich relevanten Umstrukturierung eines Gebiets entfalten kann.

Durch die vorgesehenen organisatorischen und bautechnischen Maßnahmen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die in § 1 des BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten. Auch die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bestätigt dieses Ergebnis. Die festgesetzten Emissionskontingente für den zur wesentlichen Änderung beantragten festgesetzten (Teil)Bereichen: MI 1a mit 66/55 db und MI 1b mit 61/50 dB werden ausweislich der Antragsunterlagen eingehalten. Durch die bauliche Ausführung der Logistikgebäudeüberbauung / -erweiterung sowie den Wegfall der innerbetrieblichen Transportvorgänge für die Fertigwaren werden die zulässigen Schall-Immissionsrichtwerte der Bauleitplanung sowohl tagsüber als auch nachts sicher eingehalten. Die Anlieferung der Roh- und Hilfsstoffe sowie der Abtransport der Fertigware erfolgen auch zukünftig ausschließlich während der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr). Die Luftschadstoffemissionen werden durch die Umstellung der Wannenbeheizung von Erdgas auf Elektroenergie überwiegend verringert.

Das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme wird vorliegend gewahrt. Gefordert ist eine Interessenabwägung, die am Kriterium der Zumutbarkeit auszurichten ist. Dabei ist entscheidend, ob von einem Bauvorhaben für den Nachbarn, der sich auf eine Verletzung seines subjektiv-öffentlichen Rechts beruft, städtebaulich relevante unzumutbare Beeinträchtigungen ausgehen (können). Relevant sind im vorliegenden Fall insbesondere eine erdrückende/optisch bedrängende Wirkung, Verschattungseffekte sowie Einsichtnahmemöglichkeiten.

Einhaltung bauordnungsrechtlicher Abstandsflächen bzgl. Wohnnutzung

Eine Indizwirkung zur Beurteilung des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots können zunächst die landesrechtlichen Abstandsflächenvorschriften – hier des § 6 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) darstellen. Die Beachtung der landesrechtlich geregelten Abstandsflächen rechtfertigt daher in aller Regel die Annahme, dass damit zugleich die mit den Abstandsvorschriften verfolgten Regelungsziele (Vermeidung von Licht-, Luft- und Sonnenentzug, Unterbindung einer erdrückenden Wirkung des Baukörpers sowie Wahrung eines ausreichenden Sozialabstands) zumindest aus tatsächlichen Gründen auch im Hinblick auf das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme erreicht werden. Aufgrund der Ergebnisse der aktuellen Grenzvermessung wurde die Genehmigungsplanung geringfügig überarbeitet. Aus dem entsprechend aktualisierten Abstandsflächenplan (Lageplan mit Projekteintrag) des Herrn Dipl.-Ing. (FH) Marcel Pabst (öbVI) vom 18.06.2024 ist ersichtlich, dass die Regelabstandsflächen nach § 6 Abs. 4 und 5 ThürBO des geplanten Erweiterungsvorhabens in Richtung der angrenzenden Wohnbebauung "Grund" vollständig auf dem Baugrundstück Flurstück 258/11 der Gemarkung Piesau nachgewiesen werden können. Die Abstandsflächen wurden korrekt berechnet und dargestellt.

Keine unzulässige optische Bedrängung

Entscheidend für die Bewertung einer erdrückenden Wirkung einer Anlage ist nicht nur die absolute Höhe des „störenden“ Vorhabens und die (Höhen)Differenz zur vorhandenen Bebauung, sondern auch die Abstände zu den Nachbargrundstücken und insbesondere die Abstände zur (schutzwürdigen) Nachbarbebauung. Ausweislich der Stellungnahme zur optisch bedrängenden Wirkung des Erweiterungsvorhabens der Fa. SP Spezialglas Piesau GmbH in der Fassung vom 02.02.2024 betragen die Abstände des geplanten Erweiterungsvorhabens zur benachbarten Wohnbebauung (Häuserzeile Grund 1, 3, 5 und 7) zwischen 33 m und 42 m. Die Höhendifferenz zur vorhandenen Bebauung beträgt danach im ungünstigsten Fall ca. 19 m.

Unabhängig davon kann eine erdrückende Wirkung nur angenommen werden, wenn ein Vorhaben einen „Abriegelungseffekt“ bzw. das Gefühl des „Eingemauertseins“ oder den einer „Gefängnissituation“ hervorruft. Ein „Einmauerungseffekt“ kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn ein betroffenes Grundstück an wenigstens zwei Seiten von einem dominanten Bauwerk umfasst wird. Das Grundstück muss gewissermaßen abgeriegelt werden; es muss eine „Gefängnissituation“ hervorgerufen werden (OVG Magdeburg, Beschl. v. 20.06.2012 – 2 M 38/12). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, da es auch im Zuge des Erweiterungsvorhabens bei einem linearen Gebäude bleibt. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abstände zwischen den Gebäuden und der Höhendifferenz untereinander ist auch nicht erkennbar, dass allein aufgrund der Höhe des geplanten Gebäudes von bis zu 30 m die benachbarte Wohnbebauung nur noch oder überwiegend wie eine von einem „herrschenden“ Gebäude dominierte Fläche ohne eigene Charakteristik wahrgenommen wird und deshalb rücksichtslos betroffen wäre. In der Stellungnahme zur optisch bedrängenden Wirkung des Erweiterungsvorhabens der Fa. SP Spezialglas Piesau GmbH in der Fassung vom 02.02.2024 werden geeignete Maßnahmen dargestellt, um die dominante Wirkung des Baukörpers abzumildern. Danach ist eine partielle Fassadenbegrünung vorgesehen, welche *„die Erscheinung der Fassadenfläche bricht und „unterteilt“, somit die Fläche als solche geringer erscheinen lässt.“* Diesbezüglich wird ein Pflanzenkonzept ausgearbeitet, um diesen Effekt umzusetzen. Darüber hinaus tragen die entlang des Gewässerverlaufs der „Piesau“ bestehenden Bepflanzungen zu einer abstufenden Wirkung des Baukörpers bei.

Keine unzulässige Verschattung

Für die materiell-rechtliche Beurteilung der Zumutbarkeit einer Verschattung durch einen Baukörper gibt es keinen normativ verbindlichen Maßstab. Auch die verfahrensrechtliche Ermittlungsebene ist insoweit nicht verbindlich geregelt. Vielmehr beantwortet sich diese Frage nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung. Aus dem Blickwinkel des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots sind Verschattungseffekte aber regelmäßig hinzunehmen, wenn die landesrechtlichen Abstandflächenvorschriften - hier des § 6 ThürBO - eingehalten sind. Die landesrechtlichen Abstandflächenbestimmungen zielen im Interesse der Wahrung sozial verträglicher Verhältnisse nicht zuletzt darauf ab, eine ausreichende Belichtung und Besonnung von Gebäude- und von sonstigen Teilen des Nachbargrundstücks sicherzustellen. Aber auch dessen ungeachtet fordert das Gebot der Rücksichtnahme gerade in historisch gewachsenen Strukturen nicht, dass alle Fenster eines Hauses bzw. das gesamte Grundstück das ganze Jahr über optimal durch Sonneneinstrahlung belichtet werden. In einem bebauten Gebiet muss regelmäßig damit gerechnet werden, dass Nachbargrundstücke innerhalb des durch das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht vorgegebenen Rahmens baulich ausgenutzt werden und dass es durch eine Bebauung zu einer Verschattung des eigenen Grundstücks bzw. von Wohnräumen kommt. Eine bestimmte Dauer oder Qualität der Tagesbelichtung eines Grundstücks ist nicht gewährleistet. Es besteht kein nachbarlicher Anspruch auf ungehinderte Besonnung eines Grundstücks auch bei tiefstehender Sonne.

Seitens der Antragstellerin wurde eine Besonnungs- bzw. Beschattungsstudie anhand der aktuellen Norm DIN EN 17037 Tageslicht in Gebäuden, Ausgabe 05/2022, beauftragt. Diese liegt maßgeblich in Form der „3. Erweiterung der Besonnungsstudie für die geplante Produktionsanlage“, Version v4.0 vom 10.01.2024, der Müller-BBM Building Solutions GmbH, Helmut-A.-Müller-Straße 1 – 5, 82152 Planegg, in den Antragsunterlagen vor. Die DIN EN 17037 formuliert von der bisherigen DIN 5034–1:2011–07 abweichende „Empfehlungen für die Dauer der Besonnung in Aufenthaltsräumen“ mit verschiedenen Besonnungsstufen während eines bestimmten Zeitraums. Laut Nr. 5.3.1 der DIN EN 17037 sollte eine Mindestbesonnungsdauer in mindestens einem Wohnraum in Wohnungen sichergestellt werden. Nr. A.4 sollte ein Raum an einem ausgewählten Datum zwischen dem 1. Februar und dem 21. März für einen bestimmten Zeitraum – bei wolkenlosem Zustand – eine mögliche Besonnung erhalten. Die Tabelle A.6 schlägt drei Stufen für die Besonnung vor. Eine geringe Besonnung – die geringste von drei Empfehlungsstufen – ist laut der Empfehlung in Tabelle A.6 bei einer Besonnungsdauer von 1,5 h erreicht. Bei Anwendung der Empfehlung auf eine Wohnung sollte mindestens ein Wohnraum eine Besonnungsdauer der Tabelle A.6 einhalten.

Die Studie zeigt, dass die untersuchten maßgeblichen Fassaden der angrenzenden Häuserzeile (Grund 1, 3, 5, 7, 9, 11) zu bestimmten Zeiträumen in den Herbst-/Wintermonaten bereits im Bestand (teilweise vollständig) vom Schattenwurf getroffen werden. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Verschattungen der Fassaden der angrenzenden Wohnbebauung im Bestand grundsätzlich auf die vorhandenen topografischen Verhältnisse zurückzuführen sind und deshalb keine bzw. nur eine marginale Vorbelastung durch die SP-Bestandsgebäude zu verzeichnen ist. Durch das geplante Erweiterungsvorhaben ergibt sich zwar für den östlichen Teil der Häuserzeile (Grund 1, 3, 5 und 7) am 01. Februar eine Zunahme der nach DIN EN 17037 zu gering besonnten Fassadenflächen, jedoch vermindert sich diese im weiteren Verlauf prozentual deutlich, sodass ab Anfang/Mitte März die Bestandssituation nahezu bzw. vollständig erreicht wird. Zudem wird durch die Studie nachgewiesen, dass bereits vor dem 21. März die Mindestbesonnungsdauer der untersuchten Fassadenflächen erreicht bzw. überschritten wird und somit die Empfehlungen der DIN 17037 berücksichtigt werden können.

Ein Anspruch darauf, dass Gärten von jeglichen Beeinträchtigungen, insbesondere Verschattungen verschont bleibt, besteht nicht. Für Außenanlagen können grundsätzlich nicht diejenigen Maßstäbe herangezogen werden, wie sie für die Fassaden schutzbedürftiger Wohnräume gelten.

Die vorliegend betroffenen Gärten sind bereits durch die Verschattung durch den Hügel sowie die unmittelbare Uferbepflanzung an der Piesau betroffen. Die durch das Änderungsvorhaben zusätzlich hervorgerufene Verschattung wird gemessen an dem bereits bestehenden Verschattungsgrad als zumutbar erachtet.

Die nach alledem vorzunehmende allgemeine Interessenabwägung zielt nicht zuletzt in Richtung öffentlicher Belange/Interessen. Die vom Gesetzgeber gewollte Energiewende, die Nutzung erneuerbarer Energien auch in der Produktion wird durch das Vorhaben - der Ersatz der gasbefeuerten Glasschmelzwanne mit 135 t/d Schmelzleistung durch zwei elektrisch betriebene Glasschmelzwannen (Wannen 2 und 3) - umgesetzt. Weiterhin von öffentlichem Interesse ist der Erhalt von Arbeitsplätzen durch ein zukunftsfähiges Unternehmen. Als bedeutender Arbeitgeber in der Region investiert das Unternehmen nicht nur in die wirtschaftliche Entwicklung am Standort Piesau.

Im Ergebnis der Prüfung und Abwägung wird für das geplante Erweiterungsvorhaben eine Abweichung vom Erfordernis des Einfügens nach § 34 Absatz 3a BauGB zugelassen. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

3.2 Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Es werden Abweichungen von § 6 Absätze 1 – 3 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321), gewährt. Konkret handelt es sich um Abweichungen von den Abstandsflächen sowie Abständen nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO (Brandschutzabstände) der südlichen Gebäudebereiche des geplanten Erweiterungsbaus „Wanne 3“ zum benachbarten Grundstück Flurstück Nr. 253/3 der Gemarkung Piesau und dem darauf befindlichen Transformatorengebäude.

Grundsätzlich gilt: Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten (§ 6 Absatz 1 Satz 1 ThürBO). Abstandsflächen sowie Abstände nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 und § 32 Abs. 2 müssen auf dem Grundstück selbst liegen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 ThürBO). Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken (§ 6 Absatz 3 Halbsatz 1 ThürBO).

Vor den südlichen Außenwänden des geplanten Erweiterungsbaus „Wanne 3“ ergeben sich für den maßgeblichen Bereich Abstandsflächen von 9,37 m – 11,61 m, die gegenüber den benachbarten Grundstücken und Gebäuden einzuhalten sind. Außenwände, die keine Brandwände sind, müssen mit einem Abstand von mindestens 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden oder einen Abstand von mindestens 5,00 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden sicherstellen.

Die Abstandsflächen der südlichen Gebäudebereiche des geplanten Erweiterungsbaus „Wanne 3“ überdecken das gesamte benachbarte Grundstück Flurstück Nr. 253/3 der Gemarkung Piesau sowie das darauf befindliche Transformatorengebäude. Die Brandschutzabstände nach § 30 Absatz 2 Nr. 1 ThürBO werden nicht eingehalten. Die Außenwände des Erweiterungsbaus in dem maßgeblichen Bereich entsprechen nicht den Anforderungen an Brandwände nach § 30 ThürBO.

Auf der Grundlage des § 66 Absatz 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) wurden mit Antrag vom 12.07.2024 Abweichungen von nachbarschützenden Vorschriften des Bauordnungsrechts wie folgt beantragt:

Abweichung von den Abstandsflächen gemäß § 6 Absätze 1 – 5 ThürBO zum benachbarten Grundstück Flurstück Nr. 253/3 der Gemarkung Piesau sowie Abständen nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO (Brandschutzabstände)

Das o. g. Grundstück steht im Eigentum der TEAG Thüringer Energie AG und ist mit einer Trafostation bebaut. Da die Zustimmungserklärung der o. g. Eigentümerin den eingereichten Antragsunterlagen nicht beigelegt war, wurde diese gemäß § 69 Absatz 1 ThürBO vor der Erteilung

der Abweichungen benachrichtigt, da zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden.

Mit Stellungnahme der TEAG Thüringer Energie AG vom 10.09.2024 wurde dem Antrag aufgrund der Nutzung als Trafostationsstandort nicht zugestimmt. Als Lösungsmöglichkeit wurde eine mögliche Umverlegung der Trafostation mit den dazugehörigen stromtechnischen Anlagen aufgezeigt. Mit ergänzender Stellungnahme vom 25.09.2024 stimmt die TEAG Thüringer Energie AG dem Antrag nunmehr vorbehaltlos zu, sofern die erforderliche Umverlegung der technischen Anlagen zwischen dem Netzbetreiber, der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG und der Antragstellerin vertraglich geregelt wird. Der entsprechende Vertragsentwurf liegt der Antragstellerin zur inhaltlichen Prüfung vor. Es ist geplant, den Standort der Trafostation auf das betriebs-eigene Grundstück Flurstück Nr. 275/8 der Gemarkung Piesau umzusetzen. Hiergegen bestehen aus baurechtlicher Sicht keinerlei Bedenken. Nach Durchführung der Umverlegungsmaßnahme ist nicht mehr damit zu rechnen, dass auf dem betreffenden Grundstück Flurstück Nr. 253/3 der Gemarkung Piesau bauliche Anlagen Dritter errichtet werden. Grund dafür ist die geringe Grundstücksgröße von ca. 39 m² und die Tatsache, dass dieses Grundstück von betriebseigenen Grundstücken der SP Spezialglas GmbH bzw. GTP – Glastechnik Piesau GmbH & Co. KG „eingekesselt“ ist. Anforderungen an die Besonnung, Belichtung und Belüftung sowie Brandschutzbelange sind damit nicht mehr relevant.

Den beantragten Abweichungen von den Abstandsflächen sowie Abständen nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 ThürBO (Brandschutzabstände) der südlichen Gebäudebereiche des geplanten Erweiterungsbaus „Wanne 3“ zum benachbarten Grundstück Flurstück Nr. 253/3 der Gemarkung Piesau kann somit unter Berücksichtigung der konkreten Einzelfallsituation in Verbindung mit den örtlichen Gegebenheiten (vorhandener Baubestand in Zusammenhang mit der erforderlichen technologischen/wirtschaftlichen Einheit und der innerbetrieblichen Produktions- und Logistikabläufe) seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Sonneberg unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass ein Vertrag zur Trassenänderung – Strom zwischen der SP Spezial Piesau GmbH und dem Netzbetreiber, der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG rechtswirksam zustande kommt und die Umverlegung der Trafostation spätestens bis zur Nutzungsaufnahme des Erweiterungsbaus „Neubau Wanne 3“ erfolgt ist.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen, sowie unter Beachtung der unter Ziffer III.4 formulierten Nebenbestimmungen bauordnungsrechtlich zulässig.

3.3 Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit

Luftreinhaltung

Emissionsverursachende Betriebsvorgänge betreffen insbesondere:

- den Betrieb der beiden neu aufzustellenden Glasschmelzwannen mit Elektroenergie,
- die Beheizung der Verteilerkanäle der Glasformmaschinen mit Gas bzw. Elektroenergie,
- die Beheizung der Kühlbahnen der Fertigungslinien mit Gas bzw. Elektroenergie sowie
- die Befüllung der Lagersilos mit staubenden Gütern.

Der kontinuierliche Betrieb der beiden elektrisch betriebenen Glasschmelzwannen und die damit verbundene Ableitung der entstehenden Abgase über je einen separaten Edelstahlkamin stellen den wesentlichsten Emissionsvorgang anzusehen. Die entstehenden Abgase werden oberhalb der beiden Wannen abgesaugt und in einer Tuchfilteranlage gereinigt, bevor sie über den jeweiligen Kamin abgeleitet werden. Die erforderliche Ableithöhe der jeweiligen Kamine nach TA Luft wurde im Rahmen eines Gutachtens zur Ausbreitung von Luftbeimengungen, Thema: Schornsteinmindesthöhe nach Nr. 5.5 TA Luft im Februar 2023 durch das Büro für Immissionsprognosen Dipl.-Met. André Zorn ermittelt. Zudem wurde im Februar 2023 durch dieses

Büro ein Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen, Thema: Ermittlung und Beurteilung der anlagenbezogenen Immissionen an Luftschadstoffen erarbeitet, in dem der Nachweis erbracht wurde, dass unter den gegebenen Umständen die resultierenden Belastungen über den Luftpfad nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen können oder gänzlich irrelevant bleiben und somit dem geplanten Vorhaben unter Einhaltung der unter Ziffer III.2 formulierten Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

Zur Prüfung der vorgelegten Schornsteinhöhenberechnung sowie der Immissionsprognose nebst der Unterlage zur Überprüfung der Übertragbarkeit meteorologischer Daten wurde durch die Genehmigungsbehörde die Lohmeyer GmbH als Behördengutachterin einbezogen. Behördengutachterin und Genehmigungsbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass die vorgelegten Gutachten plausibel sind und die Ergebnisse von der Genehmigungsbehörde mitgetragen werden.

Soweit Fremdscherben zum Einsatz kommen, handelt es sich bei diesen um sogenanntes PCR-Recyclingglas aus nachgewiesenen Recyclingströmen der Fa. KOMI Koppelberg & Migl GmbH. Die Entstehung von Geruchsemissionen kann daher nahezu ausgeschlossen werden.

Schallimmissionen

Das Betriebsgelände der Vorhabenträgerin befindet sich in der Teilfläche MI 1 des Bebauungsplanes „Standortsicherung Glashüttengelände Piesau und Umgebung“ vom Januar 2010 und ist dort als Mischgebiet (MI) ausgewiesen.

Das Vorhaben ist im Hinblick die mit der durch die Errichtung und den Betrieb entstehenden Einwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Die Vorhabenträgerin hat mit der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schallimmissionsprognose der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH nachgewiesen, dass mit den berechneten Beurteilungspegeln nach Umsetzung der Änderung der Anlage die sich aus dem Bebauungsplan „Standortsicherung Glashüttengelände Piesau und Umgebung“ der Gemeinde Piesau ergebenden Emissionskontingente eingehalten werden.

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus der AVV Baulärm und der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie der Sicherstellung der Umsetzung von nach dem Stand der Technik notwendigen lärmmindernden Maßnahmen. Dabei wurden die Schallschutzmaßnahmen entsprechend der den Antragsunterlagen beiliegenden schalltechnischen Untersuchung festgelegt.

Die in den Ziffern 3.9 und 3.11 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile betreffen einerseits die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bereits auf Basis der vorzeitigen Zulassung vom 23.08.2024 umgesetzten Teile des Änderungsgegenstands (bezogen auf das Bestandsgebäude) und deren Betrieb (Ziffer 3.9). Andererseits war in Ziffer 3.11 der Zustand nach vollständiger Realisierung des Vorhabens abzubilden, da sich durch die Errichtung und Inbetriebnahme der 2. Elektrowanne die Immissionssituation im Vergleich zu dem aktuell umgesetzten Zustand nochmals ändert. Da die vorzeitige Zulassung vom 23.08.2024 mit Erlass dieses Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit verliert, war auch der darin geregelte Betriebszustand nochmals in diesem Genehmigungsbescheid verbindlich festzuschreiben.

Schattenwurf

Zur rechtlichen Würdigung der durch Schattenwurf entstehenden Immissionen wird vollumfassend auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 der Begründung (bauplanungsrechtliche Zulässigkeit) verwiesen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gelten keine anderen als die dort aufgeführten Maßstäbe. Folglich sind mit dem Änderungsvorhaben keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf zu erwarten.

3.4 wasserrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Das Vorhaben liegt innerhalb der engeren Zone II B des bestehenden Schutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Leibis/ Lichte. Das Dargebot versorgt etwa 350.000 Menschen in Ostthüringen mit Trinkwasser. Täglich werden 44.000 m³ Trinkwasser aus der Talsperre in das Versorgungsnetz eingespeist.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG in Verbindung mit den §§ 11 und 12 der Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassertalsperre Leibis/Lichte vom 09.02.2011 (ThStAnz. Nr. 10/2011, S. 389) (im Folgenden: VO WSG Leibis) können auf Antrag Ausnahmen von Verboten und Nutzungsbeschränkungen im Wasserschutzgebiet der Trinkwassertalsperre Leibis zugelassen bzw. einzelne Nutzungen genehmigt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder wenn es ohne diese Ausnahmegenehmigung zu einer unzumutbaren Beschränkung des Eigentums kommt. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens waren die begehrten Befreiungen nach § 11 VO WSG bzw. Genehmigungen nach § 12 VO WSG zu erteilen.

Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen näher als 10 Meter vom Fließgewässer entfernt, ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 b) VO WSG Leibis verboten. In Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens wird eine Befreiung nach § 11 VO WSG zur Verringerung dieses Abstandes zum Fließgewässer auf 5 m zugelassen, um die Realisierung des Vorhabens nicht zu gefährden. Der Abstand zur Piesau kann bei der wesentlichen Änderung innerhalb des Bestandsgebäudes der Wanne 2 nicht eingehalten werden, da das Fließgewässer schon vor Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung in diesem Bereich überbaut wurde. Für den Bereich der baulichen Erweiterung zum Bau der Wanne 3 auf der schon bestehenden Gebäudegrundfläche des Logistikzentrums wird der Abstand zum Fließgewässer nur geringfügig unterschritten.

Nach den Gutachten der Dr. Liebermann GmbH vom 10.08.2023 (Geotechnischer Bericht Nr. 94/23) und dem geotechnischen Bericht Baugrunduntersuchung des Ingenieurbüros Dr. Ruppert & Felder vom 25.11.2022 ist mit erhöhten Grundwasserständen im Baufeld der beiden Glaschmelzwannen zu rechnen. Im Baufeld wird Grundwasser im Zuge der Gründungs- und Fundamentarbeiten angeschnitten. Um auszuschließen, dass das Grundwasser mit den Schadstoffen aus dem Beton während der Frischbetonphase in Berührung kommt, muss die Wasserhaltung während dieser Zeit vom Grundwasser freigehalten werden. Die Frischbetonphase dauert mindestens 28 Tage. Eine vollständige Aushärtung des Betons und das Erreichen der geforderten Festigkeitsklassen erfolgt frühestens nach 56 Tagen.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden auch mit Schadstoffen belastete Auffüllungen festgestellt. Eine Wiederverfüllung mit dem schadstoffbelasteten Material ist zum Schutz des Dargebotes nicht zulässig. Aus diesem Grund wird bestimmt, dass ein Bodenaustausch im Bereich der neuen Fundamente erfolgen muss und dabei nur unbelastetes Material nach der gültigen Ersatzbaustoffverordnung eingebaut wird.

Der Befreiung §11 Abs. 1 VO WSG Leibis für die beantragte Grundwassererschließung konnte nach Prüfung des Vorhabens erteilt werden, da bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Wasserhaltung und zu den Baustoffzusammensetzungen eine Gefährdung des Grundwassers und

des Fließgewässers vermieden wird und somit keine Versagensgründe vorliegen.

Gemäß den Antragsunterlagen werden auch Abfälle zur Verwertung am Produktionsstandort gelagert, welche nicht aus dem Wasserschutzgebiet verbracht werden. Es handelt sich hierbei um Glasabfall, welcher in den Glasschmelzwannen wieder eingeschmolzen wird. Wenn es Glasabfälle aus der Glasbehälterproduktion sind, so gilt dieser Abfall zur Verwertung als nicht wassergefährdender Stoff und kann aus Sicht der Behörde auch innerhalb der engeren Zone des Wasserschutzgebietes bis zur Verwertung zwischengelagert werden, wenn sichergestellt ist, dass dieser Abfall nicht mit dem Niederschlag in die Kanalisation oder in das Gewässer abgeschwemmt werden kann.

Die Genehmigung nach § 12 VO WSG zur Errichtung der baulichen Anlagen mit Abwasseranfall kann erteilt werden.

Der Standort ist abwasserseitig in Trennkanalisation erschlossen. Das Sanitärabwasser (häusliches Abwasser) wird über öffentliche Abwasseranlagen durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen in einer zentralen Kläranlage nach Stand der Technik behandelt und aus dem Wasserschutzgebiet herausgeleitet.

Nach den Antragsunterlagen fällt kein Produktionsabwasser zur Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen an. Jedoch erfüllt das Abwasser aus den Wasserkreisläufen der Glasherstellungsprozesse den Abwasserbegriff nach § 54 Abs. 1 WHG. Dieses Abwasser wird gemäß den Antragsunterlagen vollständig im Kreislauf geführt. Um es nach dem Gebrauch wieder zu verwenden sind Abwasservorbehandlungsanlagen, Sammelbecken für dieses Abwasser und Abwasserleitungen notwendig. Da sich die Forderung nach dem Stand der Technik und der Dichtheit der Abwasseranlagen nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf die Entwässerungsanlagen, aber nicht auf das im Kreislauf geführte Abwasser bezieht, von diesen Anlagen und Anlagenteilen aber im Falle von Undichtheiten eine Gefährdung des Dargebotes möglich ist, müssen neben den Entwässerungsanlagen auch die Anlagen der Kreislaufwasserführung auf Dichtheit prüfbar, dicht und beständig ausgeführt sein und dem Stand der Technik entsprechen.

Kann das Abwasser auf Grund seiner Zusammensetzung nicht weiter im Kreislauf geführt werden, so wird dieses als Abfall entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen aus dem Schutzgebiet verbracht und einer Verwertung zugeführt. Die Lagerung bis zur Entsorgung findet in Lagerbehältern statt, die dem Regelungsbereich der Anlagenverordnung (AwSV) unterliegen.

Die Genehmigung nach § 12 VO WSG Lebis zur Errichtung der Abwasservorbehandlungsanlagen kann unter den oben genannten Voraussetzungen erteilt werden.

Die Vorlage der Bestandspläne und der Prüfergebnisse sind aus Gewässerschutzgründen notwendig und verhältnismäßig.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 c ist die Verlegung von Grundleitungen für die Sammlung und Ableitung von Abwasser unter der Bodenplatte des Gebäudes verboten. Die Nebenbestimmung dient der Klarstellung, da die Antragsunterlagen in diesem Punkt nicht aussagefähig sind. Sollten jedoch Grundleitungen unter der Bodenplatte neu errichtet werden, so müssen diese Leitungen dauerhaft einsehbar sein. Dies ist bei Verlegung in einem Rohrkanal aus Sicht der Behörde möglich.

Um sicherzustellen, dass von innerbetrieblichen Verkehrsflächen keine Gefährdung ausgehen, sind neue Straßen und Parkplätze nach der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) herzustellen. Dies ist nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 VO WSG geboten. Da aus den Antragsunterlagen z.B. zur Bauausführung für die Feuerwehrumfahrung und für die Verlagerung des Parkplatzes keine genaueren Angaben gemacht wurden, dient diese Nebenbestimmung der Klarstellung.

Die Nebenbestimmungen zur Bauausführung sind aus Sicht der Behörde notwendig und verhältnismäßig. In der gültigen Schutzgebietsverordnung sind hierzu keine genaueren Forderungen, Verbote oder Gebote zur Bauausführung und zu den Baustoffen gemacht.

Zum Schutz des Wasserschutzgebietes müssen Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Hochwasserschutz erlassen werden. Sie ergeben sich aus den Grundsätzen des § 6 WHG.

Die Anzeigen zum Beginn und zur Fertigstellung der Anlagen im Wasserschutzgebiet sind nach § 100 WHG für die Überwachung durch die Behörde erforderlich und geboten.

Die erteilten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind zum Schutz des Dargebotes erforderlich. Sie sind nach pflichtgemäßen Ermessen erforderlich und verhältnismäßig.

Die Anordnungsbefugnis zur Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten ergibt sich aus § 64 Abs. 2 Nr. 3 WHG und ist wegen des Umganges mit verschiedenen wassergefährdenden Stoffen im Unternehmen und der örtlichen Lage zur ca. 6 km entfernten Trinkwassertalsperre Leibis notwendig, da das Dargebot etwa 350.000 Menschen in Ostthüringen mit Trinkwasser versorgt. Täglich werden 44.000 m³ Trinkwasser aus der Talsperre in das Netz eingespeist.

Die im pflichtgemäßen Ermessen erlassenen Nebenbestimmungen zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlagen dienen der Klarstellung und sind zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen notwendig und verhältnismäßig.

Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt im gewerblichen Bereich. Damit gelten die §§ 62 Abs. 1 WHG und der sich daraus ergebenden Verordnungen zu anlagenbezogenen Gewässerschutz (AwSV). Wegen der örtlichen Lage in der engeren Zone des WSG Leibis gelten auch die Genehmigungs- und Verbotstatbestände aus § 7 VO WSG Leibis.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb des Regelungsbereiches der AwSV muss den Grundsätzen der §§ 5 WHG und der VO WSG Leibis genügen.

Die Errichtung und der Betrieb der in Ziffer II.1.2.3 dieses Bescheides beschriebenen Anlagen sind nach § 49 AwSV in Verbindung mit § 7 Abs. 7 VO WSG Leibis in der engeren Zone des Wasserschutzgebietes der Trinkwassertalsperre Leibis verboten. Nach § 49 Abs. 4 AwSV in Verbindung mit § 11 VO WSG Leibis kann die Behörde eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Alle antragsgegenständlichen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zur Ausübung des Gewerbes der Anlagenbetreiberin zur Herstellung von Glas erforderlich. Die Anlagen sind somit Bestandteil oder Nebeneinrichtung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Glasschmelzanlagen. Das Unternehmen war schon vor Inkrafttreten der VO WSG Leibis am Standort tätig. Es kann daher für die in Ziffer II.1.2.3.1 genannten Anlagen eine Befreiung nach § 49 Abs. 4 AwSV erteilt werden, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen dazu eingehalten werden.

Durch die Anordnung der wiederkehrenden Prüfpflicht wird dem besonderen Schutzbedürfnis des WSG Leibis Rechnung getragen (Ziff. III.8.1.1).

Für die Anlagen in Ziffer II.1.2.3.2 dieses Bescheides kann das Einvernehmen nur unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Anforderungen der § 62 WHG in Verbindung mit den Anforderungen der AwSV, insbesondere des 49 Abs. 2 AwSV nachgewiesen wird und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht über dem Gewässer oder dem Gewässerrandstreifen erfolgt. Nach § 38 Abs. 4 WHG ist der Umgang im Gewässerrandstreifen verboten. Eine Standortänderung der Anlagen bzw. eine Anpassung an die Anforderungen des Gewässerschutzes sind zwingend geboten und innerhalb des Gebäudes der Wanne 2 möglich. Die Frist bis zum Baubeginn ist aus Sicht der Behörde verhältnismäßig, da sich die Anforderungen zum Einen aus den für jeglichen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben und zum Anderen auch aus der Lage innerhalb der Zone IIB des Wasserschutzgebietes und der dazu erlassenen VO WSG Leibis und dem Betreiber damit bekannt sind.

Der Nachweis, dass die Anlagen in Ziffer II.1.2.3.2 dieser Entscheidung die erforderlichen Anforderungen an den anlagenbezogenen Gewässerschutz erfüllen, kann auch über Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV erfolgen. Derzeit liegen noch nicht alle nachgeforderten Unterlagen und Nachweise vor. So fehlen die nach § 41 Abs. 2 AwSV erforderlichen Unterlagen zur den Anzeigen der Neuanlagen im Bereich der Wanne 3 und die Nachweise des 100% Rückhaltevermögens nach § 49 Abs. 3 AwSV für die in Ziffer II.1.2.3.2 genannten Anlagen bzw. werden bestehende Anlagen über dem verrohrten Gewässer bzw. im Gewässerrandstreifen betrieben. Die Nachweise sind der für die Anlagenüberwachung zuständigen unteren Wasserbehörde zu übergeben.

Im Brand- und Havariefall kann es zur Freisetzung wassergefährdender Stoffe kommen. Außerdem werden bei der Brandbekämpfung meistens flüssige Löschmittel eingesetzt, sodass die regelkonformen Rückhalteeinrichtungen nicht ausreichend dimensioniert sind, um neben den wassergefährdenden Stoffen das bei der Brandbekämpfung zusätzlich anfallende Löschwasser zurückzuhalten. Die Forderung nach der Löschwasserrückhaltung soll dafür sorgen, dass es auch bei Bränden nicht zu Gewässerschäden kommt (Ziff. III.8.2.3).

Für die Zulassung einer Ausnahme von der Eignungsfeststellungspflicht der Ziffer II.1.2.3.1 beschriebenen Anlagen gemäß § 41 Abs. 1 bzw. § 41 Abs. 2 Nr. 1 AwSV sind Gutachten eines Sachverständigen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV zu den Gewässerschutzanforderungen der bestehenden Anlagen erforderlich. Diese liegen außer für die Anlage Nr. 1 und Nr. 28 bislang nicht vor. Aus diesem Grund ist eine Sachverständigenprüfung für die Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen vor Inbetriebnahme erforderlich.

Da das Niederschlagswasser nicht aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird, sondern in die Piesau eingeleitet wird, ist weiterhin auch eine Prüfung der Abfüll- und Umschlagplätze für feste wassergefährdende Stoffe durch einen Sachverständigen erforderlich, wenn diese Flächen nicht oder nur unzureichend überdacht sind und Niederschlagswasser auf diesen Flächen anfallen kann.

Abwasserbelange

Produktionsabwasser aus der Glasherstellung (Anhang 41 der Abwasserverordnung) fällt den Angaben im Antrag folgend nicht an, da dieses Produktionswasser im Kreislauf verbleibt („Scherbenwasserkreislauf“).

Es fällt eine geringe Menge an Kondensat von den Klimageräten, einer Brennwerttherme und den Wärmepumpen an. Zudem gibt es potentiell Abwasser aus der neuen Wasseraufbereitungsanlage (Umkehrosmoseanlage). Dieses „Abwasser“ (Abwasser nach Anhang 31 der Abwasserverordnung) soll aber entweder als Abfall entsorgt oder dem Kühl-/Scherbenwasser-Kreislauf zugeführt werden. Somit fällt unter normalen Produktionsbedingungen kein Produktionsabwasser an.

Bezüglich der Direkteinleitung des Niederschlagswassers ergeben sich mit Umsetzung des beantragten Vorhabens Änderungen. Hierfür ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich, welche jedoch nicht im BImSchG-Verfahren gebündelt wird. Ein entsprechender Antrag wurde bei der oberen Wasserbehörde des TLUBN gestellt. Das Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird gemäß § 4 Absatz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013, zuletzt geändert Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873), parallel zum Verfahren nach BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde durch die zuständige obere Wasserbehörde eine positive Prognose abgegeben.

3.5 forstrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

Durch das geplante Vorhaben werden 610 m² Wald im Sinne des § 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) dauerhaft in eine andere Nutzungsart geändert. Hierbei wurden die Erweiterungsfläche des Logistikgebäudes sowie Abstandsflächen, die für spätere Reparaturarbeiten am Logistikgebäude bestockungsfrei sein sollen, zugrunde gelegt.

Bei dem von der Nutzungsartenänderung betroffenen Wald handelt es sich um einen jungen Fichtenbestand. Für diesen Wald wurden folgende hervorgehobenen Waldfunktionen von der amtlichen Waldfunktionskartierung ermittelt:

- Wald mit Immissionsschutzfunktion (100 %)
- Wald mit Klimaschutzfunktion (100 %)
- Wald im Hochwasserentstehungsgebiet (100 %)
- Naturpark Thüringer Wald (100 %)
- Wald mit Bodenschutzfunktion (100 %)
- Wasserschutzgebiet Zone 3 (100 %)

Gemäß § 10 (2) ThürWaldG sind bei der Entscheidung über einen Antrag auf Änderung der Nutzungsart die berechtigten Interessen des Waldbesitzers und die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei der Interessenabwägung sind insbesondere die Möglichkeit der Aufforstung geschädigter Waldflächen sowie die Nutzung von Alternativflächen für das der Umwandlung zugrundeliegende Vorhaben einzubeziehen.

Das Vorhaben liegt in der Planungsregion Ostthüringen. Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich laut Regionalplan Ostthüringen (2012) keine Vorranggebiete, die eine Flächennutzung Wald zwingend vorschreiben. Im aktuell gültigen Bebauungsplan „Standortsicherung Glashüttengelände Piesau und Umgebung“ der Gemeinde Piesau vom 19.01.2010 ist die betroffene Fläche zudem als Mischgebiet ausgewiesen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der Nutzungsartenänderung und der Größe des verbleibenden angrenzenden Waldes ist eine Schädigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben werden Schadstoffemissionen reduziert, was sich positiv auf die Luftreinhaltung auswirken wird. Belange der Erholungsnutzung werden nicht gefährdet, da durch die bestehende Produktionsanlage bereits eine Vorbelastung des Gebiets besteht. Auch ist ein erheblicher Schaden im angrenzenden Wald nicht zu erwarten, da die Nutzungsartenänderung einen jungen Waldbestand betrifft, der aufgrund seiner geringen Höhendimension keinen Schutz für den südlich dahinterliegenden Wald bietet. Zudem ist die Nutzungsartenänderung nach Norden exponiert, so dass eine Gefährdung durch Stürme aus der Hauptwindrichtung Südwest nicht besteht. Der von der Nutzungsartenänderung betroffene Wald befindet sich auf dem Flurstück 72312 in der Gemarkung Piesau, dass dem Antragsteller gehört. Aufgrund der geringen Flächengröße des betroffenen Waldes, seines geringen Alters und dem hohen Waldanteil im Landschaftsraum besteht - trotz der genannten hervorgehobenen Waldfunktionen - kein vorrangiges öffentliches Interesse am Walderhalt.

Das Vorhaben dient der Sicherstellung der Produktion am Standort, dem Erhalt von Arbeitsplätzen der Mitarbeiter und damit der Erzielung von Einkommen und Wertschöpfung im ländlichen Raum.

Nach alledem überwiegen die Interessen an der Umsetzung des geplanten Vorhabens das öffentliche Interesse am Walderhalt. Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 10 ThürWaldG war folglich zu erteilen.

Weiter wird durch die geplante Erweiterung der Produktionsanlage der in § 26 Abs. 5 ThürWaldG geforderte Mindestabstand zwischen Gebäuden und Wald von 30m deutlich unterschritten. Danach ist aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Der geforderte Abstand dient sowohl dem Schutz des Waldes vor Gefahren, die von den Gebäuden ausgehen (z.B. Brand auf dem Betriebsgelände) als auch dem Schutz der Gebäude (und den darin befindlichen Menschen) vor Gefahren, die vom Wald ausgehen (Baumwurf).

Im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des Waldes durch einen Brand auf dem Betriebsgelände ist festzustellen, dass für das an den Wald angrenzende Logistikgebäude ein Brandschutzkonzept erstellt wurde. Dieses enthält Angaben zum abwehrenden, baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz. Bei Einhaltung der im Brandschutzkonzept enthaltenen Vorgaben ist sichergestellt, dass ein Brand auf dem Betriebsgelände nicht auf den südlich angrenzenden Wald übergreifen kann. Sofern im vorliegenden Fall die Antragstellerin sicherstellt, dass durch eine entsprechende bauliche Konstruktion auf der Südseite des Logistikgebäudes umfallende Bäume die Mitarbeiter im Inneren nicht gefährden können, konnte eine Ausnahme gemäß § 26 Abs. 5 Satz 2 ThürWaldG erteilt werden. Entsprechend ist der Waldabstand auf die nach § 6 ThürBO festgesetzten Abstandsflächen, welche von Bestockung freizuhalten sind, zu reduzieren.

4. Erforderlichkeit Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Im Bereich des Betriebsgeländes werden gefährliche Stoffe und Gemische gehandhabt, die aufgrund ihrer Gefahrenmerkmale und ihrer wassergefährdenden Eigenschaften grundsätzlich in der Lage sind, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers hervorrufen zu können. Dabei werden zum Teil Maximalmengen gelagert und eingesetzt, die gemäß den Ausführungen in der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser als nicht unerheblich und damit als relevant anzusehen sind. Mit diesem Änderungsgegenstand kommt die Installation einer zusätzlichen Schaumlöschanlage und damit die Vorhaltung von zusätzlich 800 Liter an Schaumbildner für diese Löschanlage dazu. Die Anlieferung, Zwischenlagerung und Verwendung der Einsatz- und Hilfsstoffe erfolgt gemäß Antrag im Bereich von flüssigkeitsdicht ausgeführten Flächen.

Eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers kann sowohl während des bestimmungsgemäßen Betriebes als auch bei einer Störung dieses im Bereich des Betriebsgeländes vernünftigerweise ausgeschlossen werden, da die Einsatz- und Hilfsstoffe konform zu den einschlägigen Regelwerken (WHG, AwSV) gelagert und gehandhabt werden.

Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts besteht.

5. Begründung der Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 71/03 vom 11.11.2003 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheides).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 1 Abs. 1 S. 1 ThürVwVfG i.V.m. § 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG keiner weiteren Begründung.

Mit Erlass dieses Genehmigungsbescheides verlieren die Bescheide zur Zulassung des vorzeitigen Beginns ihre Gültigkeit, sodass die in den Zulassungsbescheiden 12/23-Z vom 28.03.2024 sowie 12/23-Z2 vom 23.08.2024 enthaltenen Nebenbestimmungen in diesen Genehmigungsbescheid nochmals aufgenommen werden mussten. Sofern einzelne Nebenbestimmungen bereits vollzogen bzw. erfüllt sind oder sich durch Zeitablauf erledigt haben sollten, entsteht der Antragstellerin durch die Aufnahme in diesen Bescheid kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Sonneberg. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Sonneberg Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Laut Antragsunterlagen mit Stand vom 8.03.2024 wurde eine Inbetriebnahme im Dezember 2024 erfolgen. Mit E-Mail vom 18.09.2024 zeigte die Antragstellerin die Inbetriebnahme der mit Bescheiden 12/23-Z und 12/23-Z2 genehmigten neuen Wanne 2 an. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Antragstellerin tatsächlich die Absicht hat, die Änderungen umzusetzen. Angesichts witterungsbedingter und finanzieller Aspekte kann sich der Baubeginn für jene Maßnahmen, welche nicht bereits durch die Bescheide 12/23-Z und 12/23-Z2 zugelassen/genehmigt wurden, verzögern, es ist dennoch davon auszugehen, dass die übrigen Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden. Daher ist die Frist in Nr. III.1.5. von einem Jahr nach Vollziehbarkeit zum Baubeginn als nicht zu knapp bemessen anzusehen. Da die Antragstellerin auch ein nachvollziehbares wirtschaftliches Interesse an der Umsetzung der weiteren Maßnahmen (insbesondere im Zusammenhang mit der Neuerrichtung und dem Betrieb der neuen Wanne 3) ist auch die Frist in Nr. III.1.6. von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit zur Inbetriebnahme als angemessen zu erachten. Deshalb sind die Fristen nicht zu kurz bemessen.

Da die wesentliche Änderung Anlagenteile umfasst, die jeweils für sich genommen immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind (Wanne 2 und 3 gesondert), war in die Nebenbestimmungen III.1.5 und III.1.6 jeweils der Hinweis aufzunehmen, dass ein teilweises Erlöschen der Genehmigung eintritt, wenn die jeweiligen Anlagenteile nicht innerhalb der gesetzten Frist wesentlich geändert werden. Hiermit soll wiederum die Erteilung von Vorratsgenehmigungen verhindert werden und es soll sichergestellt werden, dass die Anlage nach ihrer Genehmigung zeitnah wesentlich geändert und damit entsprechend dem aktuellen Stand der Technik errichtet und betrieben wird.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die SP Spezialglas Piesau GmbH als Betreiberin einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Dazu dient die Anforderung Staubemissionen zu minimieren.

Die Emissionsbegrenzungen der Ziffer III.2.2.2 ergeben sich aus Nr. 5.4.2.8 i. V. m. den Punkten 5.4.2.8.1a/2a, 5.2.2, 5.2.4, 5.3.2 und 5.2.7.1.1 der TA Luft sowie den BVT-Schlussfolgerungen zur Glasherstellung (von 03/2012).

Ziffer III.2.4.1. bis 2.4.3.

Die Anforderungen zur Einzelmessung und den wiederkehrenden Messungen hinsichtlich Messintervall, Messplanung, Messverfahren und Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse beruhen auf den Vorgaben unter Punkt 5.3.2 i. V. m. Nr. 5.4.2.8 der TA Luft.

Ziffer III. 2.4.10

Die Möglichkeit zum Verzicht bzw. Vergrößerung der Zeitintervalle für den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.2.2. festgelegten Emissionsgrenzwerte ergibt sich aus Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 TA Luft.

Ziffer III.4 Nebenbestimmungen zum Baurecht

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, und Erschütterungsschutz sind gemäß § 65 Absatz 1 ThürBO grundsätzlich nachzuweisen. Die Thüringer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Thüringer Bauvorlagenverordnung – ThürBauVorIVO) vom 23.03.2010 und die §§ 65 und § 71 Abs. 7 der ThürBO sind diesbezüglich zu beachten und einzuhalten.

Ziffer III.5 Nebenbestimmungen zum Brandschutz

Das vorgelegte Brandschutzkonzept sowie der Brandschutznachweis sind plausibel und wurden durch den zwischenzeitlich im Verfahren beauftragten externen Brandschutzprüfer, Herrn Prof. Dr. Ing. André Spindler (Prüfingenieur für Brandschutz), bestätigt. Die darin enthaltenen Maßnahmen sowie die sich aus den beiden Prüfberichten des externen Brandschutzprüfers ergebenden Anforderungen und Auflagen sind umzusetzen. Soweit aktuell die Berechnung der erforderlichen

Löschwassermenge sowie daraus resultierend des erforderlichen Löschwasserrückhaltevolumens noch nicht final erfolgt ist, ist die Vorlage der finalen Berechnungen/Nachweise sowie die Forderung der Zustimmung des beauftragten Prüfenieurs vor Baubeginn verhältnismäßig.

Zufahrts- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind im Bestand vorhanden und durch die Änderung nicht unmittelbar betroffen. Zwar kann die Herstellung einer Feuerwehrumfahrung auf dem Vorhabensgelände aufgrund der aktuellen örtlichen Gegebenheiten nicht mit verhältnismäßigem Aufwand gefordert werden. Das Vorhaben ist jedoch brandschutzrechtlich ohne Feuerwehrumfahrung zulässig, wenn die in den Nebenbestimmungen 5.12 und 5.13 dargestellten Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Prüfberichte des externen Brandschutzprüfers Nr. 055/2024/Th vom 05.08.2024 und Nr. 107/2024/Th vom 06.01.2025 liegen zwischenzeitlich vor. Die darin formulierten Forderungen sind ausweislich der Nebenbestimmungen 5.1 und 5.5 dieses Bescheides vollumfänglich umzusetzen.

Ob und inwieweit aus Gründen des Brandschutzes im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. vor Inbetriebnahme weitergehende Anforderungen insbesondere organisatorischer Art an die Pflege und Unterhaltung der Fassadenbegrünung notwendig werden, kann zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Genehmigungsbescheides noch nicht abgeschätzt werden. Hierfür war die Aufnahme eines entsprechenden Auflagenvorbehaltes erforderlich. Dieser ist im Rahmen der inkludierten Baugenehmigung zulässig und berechtigt die zuständige Baubehörde nach Erteilung der Genehmigung weitergehende Auflagen zu diesem Zweck zu erlassen.

Ziffer III.8. der Nebenbestimmungen (Bodenschutz)

Das Vorhaben ist altlastenrechtlich relevant, der Standort wird als Altlastenverdachtsfläche in der Verdachtsflächenkartei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena geführt. Bei Altlastenflächen besteht bei Eingriffen in den Untergrund die Möglichkeit, dass kontaminiertes Material anfällt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Schadstoffe im Bereich der Baumaßnahme angetroffen werden. Es war daher auf die Mitteilungspflicht an die zuständige Überwachungsbehörde (Untere Bodenschutzbehörde Landratsamt Sonneberg) hinzuweisen bzw. die Information der zuständigen Behörde mittels Nebenbestimmungen sicherzustellen.

Ziffer III.11 der Nebenbestimmungen (Naturschutz)

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen, verboten (Nebenbestimmung Ziff. 11.1).

Die Nebenbestimmung 11.2 dient der Vorsorge vor schädlichen Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzende befindliche Gewässer Piesau inkl. der zugehörigen Uferrandstreifen. Fließgewässer haben vor allem auch innerhalb bebauter Gebiete eine große Bedeutung für den Natur- und Artenschutz.

Aufgrund der Langlebigkeit sowie der immergrünen Eigenschaft des Efeus sowie einer Wuchshöhe von bis zu 20 m und seiner herausragenden Bedeutung als Nektarpflanze für Insekten im Spätherbst sowie als Nahrungshabitat für Vögel war aus Gründen des Artenschutzes und zur Einpassung des Gebäudes in das Orts- und Landschaftsbild die Nebenbestimmung 11.3 in der gewählten Form festzusetzen.

Ziffer III.13 der Nebenbestimmungen (Forst)

Gemäß § 10 Abs. 3 ThürWaldG ist zur Milderung nachteiliger Wirkungen einer genehmigten Nutzungsartenänderung von Wald vom Antragsteller auf eigene Kosten eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung durchzuführen. Können die nachteiligen Wirkungen der Nutzungsartenänderung nicht durch eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung kompensiert werden, ist gemäß § 10 Abs. 4 ThürWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu zahlen. Diese wird in Anwendung der Thüringer Verordnung über die Walderhaltungsabgabe vom 6. April 1995 von der unteren Forstbehörde ermittelt.

Im vorliegenden Fall werden 610 m² Wald auf dem Flurstück 72312 in der Gemarkung Piesau in eine andere Nutzungsart geändert. Aufgrund dieser geringen Flächengröße ist die Durchführung einer funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung nicht praktikabel. Daher wird eine Walderhaltungsabgabe festgelegt. In Anwendung des o.g. Erlasses wird aufgrund des geringen Alters des betroffenen Waldes ein Basiskompensationsverhältnis von 1:1 zugrunde gelegt. Aufgrund der zahlreichen hervorgehobenen Waldfunktionen, die der Wald derzeit erfüllt, wird das abschließende Kompensationsverhältnis auf 1:1,3 festgelegt. Daraus ergibt sich eine Walderhaltungsabgabe in Höhe von 2.237,74 € (Brutto).

6. Würdigung der Einwendungen

Die in den Einwendungen vorgebrachten Bedenken wurden bei der Beurteilung des Antrages berücksichtigt. Die Einwendungen zu den durch das Vorhaben verursachten Emissionen führten nicht zur Versagung der Genehmigung oder zu weiteren Bedingungen oder Auflagen, da durch die beantragten Änderungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Insgesamt wurden 70 Einwendungen form- und fristgerecht erhoben, darunter 4 Einzel-Einwendungen und eine Unterschriftenliste mit 66 Unterschriften. Einwendungen, die aus formellen Gründen nicht zu berücksichtigen gewesen wären, wurden nicht vorgebracht. Inhaltlich verhalten sich die Einwendungen zu folgenden Aspekten:

- a. Unvollständigkeit der Antragsunterlagen, bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit
- b. Widersprüchlichkeit der Antragsunterlagen hinsichtlich Versiegelung
- c. Belästigung durch luftgetragene Immissionen
- d. Belästigung durch Lärm
- e. Schäden an Immobilien und Inventar durch Erschütterungen
- f. Verletzung des Rücksichtnahmegebotes
- g. Brandschutztechnische Bedenken
- h. Beeinträchtigung des Fließgewässers Piesau
- i. naturschutzrechtliche Bedenken
- j. Beeinträchtigung der Gesundheit von Anwohnern
- k. Gefährdung der Versorgungssicherheit mit Strom
- l. Schwächen der Umweltverträglichkeitsprüfung
- m. die bauplanungsrechtliche Nutzung würde überschritten, was Auswirkungen auf den Ort hat

Die vorgetragenen Einwendungen sind im Folgenden nochmals dargestellt und werden wie folgt gewürdigt:

zu a.:

Der Genehmigungsbescheid zum Bau der Logistikhalle sei im Antrag nicht aufgeführt. Zudem solle in diesem Bescheid explizit aufgeführt sein, dass ein Ende der Bebauung am in Rede stehenden Standort erreicht wäre. Das Vorhaben sei bauplanungsrechtlich unzulässig.

Die Logistikhalle wurde rein baurechtlich genehmigt. Die Baugenehmigungen zur bestehenden Logistikhalle liegen der Genehmigungsbehörde vor. Eine Aussage, dass ein Ende einer baulichen Erweiterung erreicht wäre, findet sich in den baurechtlichen Genehmigungsbescheiden (Baugenehmigungen Nr. S05003105/9 vom 04.08.2005 und Nr. S05003105/21 vom 04.08.2005 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt) nicht.

Im Bebauungsplan von 2010 wurden die Flächen des Glaswerkes als Mischgebiet festgesetzt und Festlegungen zu flächenbezogenen Schalleistungspegeln und der Grundflächenzahl getroffen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 10 BauNVO wurde im Bebauungsplan unter Punkt 1.8 der textlichen Festsetzungen eine sog. „Fremdkörperfestsetzung“ vorgenommen. Danach sind Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der innerhalb des Teilgebiets MI 1 des festgesetzten Mischgebiets vorhandenen Anlagen zur Herstellung von Glas allgemein zulässig, soweit die zeichnerisch sowie gemäß den textlichen Festsetzungen gemäß Ziff. 1.5 bis 1.7 festgesetzten Lärmemissionswerte durch deren Betrieb nicht überschritten werden. Bei Einhaltung der textlichen Festsetzung Nr. 1.8 im rechtskräftigen Bebauungsplan „Standortsicherung Glashüttengelände Piesau und Umgebung“ ist auch bei dem vorliegenden Erweiterungsvorhaben hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung kein Raum mehr für eine anderweitige Beurteilung der Baugebietskategorie, da sich das zu beurteilende Vorhaben vollständig innerhalb der Teilbereiche MI 1a, MI 1b und MI 1c befindet und es sich um eine Anlage zur Herstellung von Glas handelt. Die im beigefügten Bebauungsplan „Standortsicherung Glashüttengelände Piesau und Umgebung“ der Gemeinde Piesau vom 19.01.2010 vorgegebenen Emissionkontingente werden nach dem Bericht der IBAS-Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH, Anlage zum Projekt 2AU-34376 des TÜV Thüringen, für die beantragten Änderungen sicher eingehalten.

Zu b:

Die Antragsunterlagen enthielten widersprüchliche Aussagen zu den zusätzlich zu versiegelnden Flächen, insbesondere hinsichtlich der Überbauung des Logistikgebäudes als auch hinsichtlich der Überbauung des vorhandenen Parkplatzes.

Eine Erweiterung der bestehenden Logistikhalle ist zwar vorgesehen, die fraglichen Flächen waren jedoch bereits zuvor versiegelt. Eine Inanspruchnahme unversiegelter Flächen erfolgt gemäß Antrag nicht.

zu c.:

Es wurden Befürchtungen vorgetragen, dass es im Zuge der Änderung und des Betriebs der Anlage zu Belästigungen durch Schwefelgeruch, (Ab-)Wärme und Staub kommen wird.

Mit dem Antrag wurde eine Immissionsprognose vorgelegt, welche durch die Genehmigungsbehörde unter Beiziehung eines Behördengutachters fachlich geprüft wurde. Die Immissionsprognose enthält Aussagen zu allen relevanten Emissionsparametern. Die Ergebnisse der Immissionsprognose sind nach Abschluss der Prüfung plausibel. Mit der Entstehung von Gerüchen ist aufgrund des vorgesehen Betriebsregimes und der Herkunft der eingesetzten Fremdscherben nicht zu rechnen. Diesbezüglich wird es keine Änderungen durch Umsetzung des Vorhabens geben.

Seitens der zuständigen Überwachungsbehörde wurde für den bestehenden Betrieb bestätigt, dass die in den Genehmigungsbescheiden festgelegten Grenzwerte eingehalten wurden.

Die Tallage des Vorhabenstandorts führt zu größeren Häufigkeiten von Bedingungen, welche in Bezug auf die Ausbreitung von Schadstoffen als ungünstig zu bewerten sind. Diese Bedingungen wurden bei der Berechnung bzw. Bewertung der ermittelten Umwelteinwirkungen (Immissionsprognose) berücksichtigt. Durch die Emissionen in großer Höhe (Schornsteinhöhen 46 m und 50 m über Grund) wird der Taleinfluss verringert.

Die Errichtung der Tuchfilterentstaubungsanlage (FAV-Saugschlauchfilter vom Typ F1.60 S/81, Bauart "T") an beiden Elektrowannen entspricht dem Stand der Technik zur Minderung von Staubemissionen.

Die zwei Hauptquellen von Schwefeloxidemissionen bei der Glasherstellung sind die Oxidation von Schwefel im Brennstoff und die Zersetzung/Oxidation von Schwefelverbindungen in den Gemengerohstoffen. In elektrisch beheizten Wannen sind die SO₂-Emissionen sehr gering und entstehen nur durch die Zersetzung der Rohstoffe. Mit der beantragten Planung geht eine Teilerneuerung der Technik einher, welche zu geringeren SO_x-Emissionen führen wird. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage sind erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen durch Schwefelemissionen nicht zu erwarten.

Aufgrund der mit dem geplanten Vorhaben gehandhabten Stoffe (z.B. bei Fremdscherben handelt es sich um PCR-Recyclingglas aus nachgewiesenen Recyclingströmen, welche weitgehend frei von Verunreinigungen mit organischen Stoffen sind) sind keine Geruchsemissionen mit erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Umstellung auf Elektrobeheizung entfällt die Verbrennung von Erdgas und damit die Abwärme aus der Verbrennung von Erdgas.

Die bei der Produktion entstehende Wärme wird zur Beheizung der Produktionsgebäude verwendet. Erheblich nachteilige Einwirkungen benachbarter Grundstücke infolge von Wärmeabstrahlung ergeben sich nicht. Die Genehmigungsbehörde hat im laufenden Genehmigungsverfahren die Anlage mehrfach bei laufendem Betrieb der bisherigen Glaswanne in Augenschein genommen. Erhebliche Einwirkungen durch Wärmeabstrahlung war im unmittelbaren Umfeld der Gebäude auf dem Vorhabensgelände nicht wahrnehmbar.

zu d.:

Es wurde vorgetragen, dass es aufgrund des zunehmenden inner- und außerbetrieblichen Verkehrs, unzureichender Wendemöglichkeiten für LKW, der Nicht-Einhaltung von Richtwerten an Sonn- und Feiertagen und bei Anlieferung und Abtransport zu einer steigenden Lärmbelastung kommen wird. Zudem würde es zu Belästigungen/Drohungen durch Mitarbeiter des Betriebs kommen. Weiterhin sei die Lärmbelastung durch den bestehenden Betrieb bereits hoch.

Das Betriebsgelände der SP Spezialglas Piesau GmbH befindet sich in der Teilfläche MI 1 des Bebauungsplanes „Standortsicherung Glashüttengelände Piesau und Umgebung“ vom Januar 2010 und ist dort als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Für die einzelnen Teilflächen sind im vorgenannten Bebauungsplan sowohl für den Tag- als auch den Nachtzeitraum Emissionskontingente ausgewiesen, die bei der Planung von Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Die im Bebauungsplan vorgegebenen Emissionskontingente werden nach dem Bericht der IBAS-Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH, Anlage zum Projekt 2AU-34376 des TÜV Thüringen, für die beantragten Änderungen sicher eingehalten.

Von der Vorhabenträgerin wurde ein Logistikkonzept erarbeitet, welches organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Lärmemissionen und zur Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen sowie die Festlegung von Park- und Wartebereichen enthält.

Es sollen An- und Ablieferungszeitfenster eingeführt werden, Wartebereiche aus beiden Anlieferungsrichtungen geschaffen werden (Außenlager Grund – aus Ernstthal und Lagerhalle Schmiedefeld aus Saalfeld), die Auslagerung der Logistik/Umschlagtransporte ist vorgesehen, der Motorradparkplatz und Ladestation E- Autos wird auf Mitarbeiterparkplatz realisiert. Der Einsatz von E-LKW's in der firmeneigenen LKW-Flotte ist in Planung.

Gemäß dem vorliegenden Logistik-konzept sollen zukünftig 25 LKW - An- und Abfahrten täglich

ausschließlich zur Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr) erfolgen. Gegenüber dem Ist-Zustand bedeutet dies eine Zunahme um insgesamt 2 LKW täglich. Die Anzahl der An- und Abfahrten steigt von 2,9 LKW/h auf 3,1 LKW/h. Durch Wegfall des Pendelverkehrs zwischen bestehenden Hüttengebäude und Logistikzentrum entfallen 6 interne Fahrten täglich.

Damit sind mit dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu erwarten.

Das in den Einwendungen angeführte Urteil des Landgerichts Gera vom 25.09.2007 enthält keine Aussagen zur Zulässigkeit des beantragten Vorhabens.

zu e.:

Es wurden Befürchtungen vorgetragen, dass Häuser und Möbel durch Erschütterungen beschädigt werden können.

Bei bestimmungsgemäßigem Anlagenbetrieb ist nicht mit Erschütterungen zu rechnen.

Einzig während der Bauphase können zeitweilig Erschütterungen (aber nicht in beschriebenem Ausmaß) auftreten.

zu f.:

Es wurde vorgetragen, dass das Rücksichtnahmegebot verletzt werde, weil bauordnungsrechtlich notwendige Abstandsflächen nicht eingehalten würden, es zu einer optisch bedrängenden Wirkung komme und Grundstücke durch die sehr hohe erweiterte Logistikhalle übermäßig beschattet werden würden.

Zu den vorgetragenen Einwendungen wird vollumfassend auf die rechtliche Würdigung in Ziffer 3.1 und 3.2 der Begründung zu dieser Entscheidung verwiesen. Im Ergebnis wird das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme nicht verletzt. Abweichungen von den bestehenden Abstandsflächenbestimmungen betreffen lediglich das Transformatorengebäude der TEAG. Die Abstandsflächen zur benachbarten Wohnbebauung werden sämtlich eingehalten.

zu g.:

Die Befürchtung wurde kundgetan, dass ein Brand durch zu dichte Bebauung von der Anlage auf benachbarte Wohnhäuser übergreifen könnte.

Das Vorhaben ist aus Sicht des Brandschutzes zulässig. Die gesetzlich geforderten Brandschutzabstände nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) zur benachbarten Wohnbebauung werden eingehalten. Die Voraussetzungen des abwehrenden Brandschutzes liegen vor. Das Gebäude verfügt im Bestand über eine Feuerwehrezufahrt längs der Nordseite mit einer Mindestbreite von 3,5 m. Um die notwendige Bewegungsfläche und Wendemöglichkeit für die Feuerwehr zu schaffen, entfällt der Motorradstellplatz mit dem Neubau. Auf dem Platz ist eine Feuerwehrebewegungsfläche von mind. 7 m x 12 m vorhanden.

zu h.:

Der Abstand zum Bach sei zu gering.

Verunreinigtes Schmelzwasser von versiegelten Flächen würde in die Piesau geleitet werden. Niederschlagswasser werde ohne Genehmigung in den Bach geleitet.

Zudem würde die Gefahr von Überschwemmungen bei Verkläusung im Fall von Starkniederschlägen steigen, da der Bach immer stärker eingeengt würde. Insgesamt könne es zur Verschmutzung von Trinkwasser kommen.

Grundsätzlich gelten für Baumaßnahmen im Nahbereich der Piesau die Vorschriften der SchutzgebietsVO Leibis/ Lichte. Sofern Befreiungen bzw. Ausnahmen von den Anforderungen der vg. Verordnung beantragt wurden, wird auf die Ausführungen unter Zimmer 3.4 der Begründung zu dieser Genehmigung verwiesen.

Zum Schutz des Wasserschutzgebietes wurden Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Hochwasserschutz erlassen. Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag eine Hochwasserdokumentation für den Standort Glaswerk Piesau vorgelegt, in der verschiedene Hochwasserereignisse beschrieben sind inkl. der jeweils erforderlichen Maßnahmen. Diese Dokumentation ist Bestandteil der Antragsunterlagen, die darin enthaltenen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind umzusetzen.

Es darf kein Streusalz in das Oberflächengewässer Piesau gelangen. Daher ist die Verwendung von Streusalz im Abstand von weniger als 20 m von der Piesau entfernt oder auf befestigten Flächen, welche direkt in die Piesau entwässern, nicht zulässig.

Die Einleitung des Niederschlagswassers vom Betriebsgelände des Glaswerks erfolgt über drei Einleitstellen. Aufgrund der wasserrechtlichen Erlaubnis, welche am 26.07.2006 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilt worden ist, ist die Einleitung des Niederschlagswassers über die Einleitstellen 1 und 3 unbefristet erlaubt. Die Einleitung über die Einleitstelle 2 war hingegen bis zum 29.02.2020 befristet worden. An der Einleitstelle 2 liegt demnach seit dem 01.03.2020 eine Einleitung ohne erforderliche Erlaubnis vor. Entsprechend § 62 Absatz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) wurde und wird auf eine Untersagung der Einleitung verzichtet. Die Vorhabenträgerin hat zwischenzeitlich einen Antrag für eine neue wasserrechtliche Erlaubnis bei der oberen Wasserbehörde (TLUBN) eingereicht. Einer Genehmigungsfähigkeit stehen keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Im Ergebnis ist insbesondere durch die mit dieser Entscheidung formulierten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass keine Verunreinigungen in die Piesau und damit in die Trinkwassertalsperre gelangen können.

zu i.:

Im Gebiet der Anlage würden verschiedene geschützte Arten vorkommen (Fledermäuse, Mäusebussard, Habicht, Wanderfalke, Schwarzstorch, Schwarzspecht), diese würden durch den Betrieb der Anlage (insbes. Licht und Lärm) gestört.

Eine Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Änderungsvorhaben ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um einen bestehenden Betrieb, der lediglich erweitert wird. Weder die Emission von Luftschadstoffen, noch Lärmemissionen nehmen in einer für artenschutzrechtliche Belange signifikanten Weise zu. Mit dem Vorhaben ist keine Flächenerweiterung i.S.v. zusätzlicher Versiegelung verbunden, was mit einem Habitatverlust bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sein könnte.

zu j.:

Durch optisch bedrängende Wirkung, Lärm und luftgetragener Schadstoffe würde es zu einer Reihe von gesundheitlichen (insbesondere psychologischen) Auswirkungen kommen. Zudem würde durch die intensive Beschattung der Garten einiger Anwohner als Quelle für biologisch erzeugte Nahrungsmittel wegfallen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch optische Bedrängung bzw. Schattenwurf wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1 und 3.3. der Begründung zu dieser Entscheidung verwiesen (keine Verletzung des Rücksichtnahmegebots). Bzgl. Lärm ist festzustellen, die für das Vorhaben geltenden zulässigen Immissionswerte eingehalten werden.

Sowohl die sich aus dem Vorsorgegrundsatz ergebenden immissionsschutzrechtlichen Vorschriften als auch der ungeschriebene öffentliche Belang des Rücksichtnahmegebots gebieten einen objektiven Maßstab zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, der keine gesundheitlichen Schäden der unmittelbar betroffenen Nachbarschaft erwarten lässt.

zu k.:

Durch den enormen Energiebedarf der Anlage wird befürchtet, dass die Stromversorgung nicht für alle Abnehmer im Ort sichergestellt ist.

Aktuell und auch zukünftig ist die Stromversorgung von Piesau und die der Vorhabenträgerin

voneinander getrennt. Die Vorhabenträgerin soll mit der Leistungserhöhung über zwei neue, Mittelspannungskabel 20 kV direkt aus dem Umspannwerk Taubenbach versorgt werden.

zu l.:

Innerhalb der UVP seien zu wenige Alternativen geprüft worden.

Durch die Einwender wurde ein neuer Standort für die Glashütte Piesau in Neuhaus am Rennweg im Gewerbegebiet am Herrnberg vorgeschlagen. Ein Neubau der Glashütte in Neuhaus am Rennweg im Gewerbegebiet Herrnberg ist aufgrund fehlender Anschlussleistung des Energieanschlusses an diesem Standort nicht möglich.

Eine Verlegung der Glashütte Piesau nach Neuhaus am Rennweg als Alternativstandort scheidet deshalb aus. Auf die Ausführungen in Abschnitt 14.2 der Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Kapitel 12) wird im Übrigen Bezug genommen.

zu m.:

Das Gebiet wurde im Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die geplante Nutzung sei jedoch industriell, dies wirke sich auf die Attraktivität des Ortes und damit direkt auf den Tourismus aus.

Es handelt sich um einen historisch gewachsenen bestehenden Betrieb. Auswirkungen auf touristische Nutzungen sind nicht zu erwarten und im Übrigen auch nicht im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens zu prüfen, da es sich nicht um Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 BImSchG handelt.

Hinsichtlich der weiteren im Rahmen des Erörterungstermins vorgetragenen Argumente (Verfügbarkeit von Fördermitteln, Kommunikation mit den Nachbarn, Wertminderung Grundstücke, steigende Energiekosten, Minderung der Lebensqualität) ist eine Auseinandersetzung im Rahmen dieser Genehmigung entbehrlich, da es sich nicht um Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 BImSchG handelt.

7. Zusammenfassende Darstellung, begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach §§ 11, 12 UVPG

7.1. Einleitung, Prüfungsfang

Entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Den formalen Rahmen findet die UVP als unselbständiger Teil innerhalb des Genehmigungsverfahrens in der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) und dem UVPG.

Gemäß § 24 UVPG ist die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen durch die zuständige Behörde auf Grundlage des von der Antragstellerin gemäß § 16 UVPG vorgelegten UVP-Berichts, der gemäß § 17 UVPG eingeholten behördlichen Stellungnahmen zum Vorhaben und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit entsprechend § 21 UVPG zu erarbeiten. Ebenso sind die Ergebnisse eigener Ermittlungen in die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung einzubeziehen.

Entsprechend dieser Vorgaben enthält die vorliegende zusammenfassende Darstellung eine kurze Beschreibung des Vorhabens, eine Beschreibung der Umwelt sowie die Darstellung der vor-

habenrelevanten Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

7.2 Beschreibung des Vorhabens

7.2.1 Allgemein

Die Vorhabenträgerin betreibt am Standort 98724 Neuhaus am Rennweg, OT Piesau, Hüttenring 7 eine Anlage zur Herstellung von Glas. Das historisch gewachsene Betriebsgelände befindet sich im Südwesten von Piesau.

Das geplante Vorhaben nach § 16 BImSchG beinhaltet im Wesentlichen die Überbauung bzw. Erweiterung des bestehenden Logistikgebäudes und den Ersatz bzw. die Modernisierung von zwei Glasschmelzwannen. Die einzelnen beantragten Maßnahmen können Ziffer II.1.1 des Tenors dieses Bescheides entnommen werden. Im Mittelpunkt des Vorhabens steht die Umstellung von gasbeheizten auf elektrisch betriebene Schmelzwannen. Dadurch kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der genehmigten Durchsatzkapazität von 135 t/d auf 140 t/d. Da zur Erreichung dieser Durchsatzkapazität die Installation von zwei elektrisch betriebenen Schmelzwannen notwendig ist, bedarf es einer umfassenden baulichen Erweiterung der derzeit zu Logistikzwecken genutzten auf dem Betriebsgelände befindlichen Halle. Hierdurch kommt es zur Errichtung einer neuen Emissionsquelle. Die Lagermenge an oxidierenden Feststoffen und als akut toxisch eingestuften Stoffen und Gemischen wird von bisher insgesamt max. 35,24 t auf zukünftig 0,34 t reduziert. Die vorgenannten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Betriebszeit der Gesamtanlage. Die Anlieferung der Roh- und Hilfsstoffe sowie der Abtransport der Fertigware erfolgen weiterhin ausschließlich während der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr).

7.2.2 Standort des Vorhabens

Das Betriebsgelände hat eine Gesamtgröße von ca. 21.210 m² und umfasst im Wesentlichen den Hüttenkomplex, das Logistikgebäude, den bestehenden Abgaskamin mit der vorgeschalteten Rauchgasentstaubung und die zum überwiegenden Teil versiegelten Freiflächen. Nach Norden hin schließt sich an den Hüttenkomplex eine öffentliche Straße und danach Wohnbebauung an. Im Bereich des Logistikzentrums wird das Betriebsgelände nach Norden und Westen durch die „Piesau“ begrenzt. Danach schließt sich unmittelbar Wohnbebauung an. Nach Osten hin wird das Betriebsgelände durch den Hüttenring begrenzt. In südlicher und östlicher Richtung schließt sich im Bereich des Hüttenkomplexes in einer Entfernung von ca. 20 m Wohnbebauung an. Südlich des Logistikzentrums erstrecken sich Waldflächen. Die geplanten baulichen Änderungen finden im westlichen Teil statt, der östliche Teil des Betriebskomplex bleibt äußerlich unverändert. Das Betriebsgelände sowie die nördlich, östlich und südöstlich angrenzenden Flächen sind im Bebauungsplan „Standortsicherung Glashüttengelände Piesau und Umgebung“ vom Januar 2010 als Mischgebiet ausgewiesen.

7.3 Beschreibung der Umweltbedingungen (Ist- Zustand) und Untersuchungsgebiet

Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der vom Vorhaben ausgehenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Einflüsse ist die systematische Erfassung der potenziell betroffenen Umwelt. Die Bestandsaufnahme umfasst neben den Unterlagen der Vorhabenträgerin die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden sowie eigene Erkenntnisse.

Piesau liegt im Tal des gleichnamigen Baches, ist Teil des Naturparks Thüringer Wald und grenzt an den Rennsteig. Das Ortsgebiet erstreckt sich über ca. zwei Kilometer Länge und geht im Norden fast nahtlos in die Gemeinde Lichte über. Das Betriebsgelände der SP Spezialglas Piesau GmbH liegt im südwestlichen Ortsbereich.

Die Piesau mündet in die Lichte, die wiederum in der Talsperre Leibis-Lichte einen Beitrag zur Trinkwassergewinnung der Region Ostthüringen beiträgt. Piesau ist umgeben von Bergwiesen und ausgedehnten Fichtenwäldern.

7.3.1 Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Die Glashütte der Antragstellerin prägt das Ortsbild von Piesau und ist gleichzeitig der einzige Großbetrieb in der Gemeinde. Die Hütte wurde im Jahr 1622 gegründet und gleichzeitig entstanden die ersten Wohnhäuser. Die Gründung des Ortes Piesau erfolgte jedoch erst 5 Jahre später (1627). Damit handelt es sich um einen historisch gewachsenen Standort zur Glasherstellung. Das Betriebsgelände sowie die nördlich, östlich und südöstlich angrenzenden Flächen sind im Bebauungsplan „Standortsicherung Glashüttengelände Piesau und Umgebung“ vom Januar 2010 als Mischgebiet ausgewiesen. Der kürzeste Abstand zur nächstgelegenen zwei- bis dreigeschossigen Wohnbebauung in der Straße des Friedens beträgt ca. 20 bis 30 m.

Entsprechend besteht bereits durch das vorhandene Werk eine Vorbelastung hinsichtlich Luftschadstoff- und Schallimmissionen. Im Glaswerk Piesau wurde bislang eine gasbeheizte Wanne (W2) mit einer Schmelzleistung von 135 t/d betrieben, deren Abgase über einen 50 m hohen Kamin (Q1) abgeleitet wurden.

Der Betrieb der bestehenden Anlage unterliegt den in der Vergangenheit im Rahmen immissionschutzrechtlicher Zulassungsverfahren erlassenen Festsetzungen. Entsprechend festgelegte Grenzwerte für Luftschadstoffemissionen sowie Schallemissionen dürfen nicht überschritten werden.

7.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das gesamte Betriebsgelände befindet sich außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten, jedoch innerhalb des Naturparks „Thüringer Wald“. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Nr. 139 „Hölltal“ befindet sich ca. 3,1 km nördlich der Anlage. Im Nordwesten tangiert das Landschaftsschutzgebiet Nr. 62 „Thüringer Wald“ das Beurteilungsgebiet. Im Bereich des hier zu betrachtenden Standortes sowie dem Beurteilungsgebiet befinden sich keine Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz oder geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind eine Reihe gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 ThürNatG sowie sonstige wertvolle Biotope ausgewiesen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die gesetzlich geschützten Biotope „Mesophiles Grünland“ (25), „Borstgrasrasen“ (27) und „Bergwiesen“ (61). In der unmittelbaren Nachbarschaft des Betriebsgeländes sind u. a. Biotope feuchter und nasser Standorte (mit Feucht- und Nassgrünland, Großseggenriede, naturnaher Bach) sowie mesophiles Grünland, Borstgrasrasen und Bergwiesen kartiert. Ein linienartig ausgeprägtes Biotop (Feucht- /Nassgrünland, eutroph; erfasst 25.08.2007; Wertstufe unterdurchschnittlich (mäßig)) zieht sich entlang der Bachau bis in das Betriebsgelände hinein.

Im Zuge eines im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführten Ortstermins mit der Unteren Naturschutzbehörde und der LGA Institut für Umweltgeologie und Altlasten GmbH am 10.10.2023 wurden weitere Freiflächen im Umfeld des Vorhabens begangen und begutachtet. Dabei wurden zwei weitere Flächen ermittelt, die dem Biotop Bergwiese (61) zuzurechnen sind.

Da das Betriebsgelände zum überwiegenden Teil versiegelt bzw. befestigt ist, kommen hier keine besonders geschützten Pflanzen vor bzw. sind keine Lebensräume von geschützten Tierarten vorhanden.

7.3.3 Schutzgut Fläche/Boden

Die geplante Maßnahme beschränkt sich ausschließlich auf den bisherigen Standort. Diese Flächen werden bereits sehr lange industriell genutzt. Auf dem Betriebsgelände finden sich nur in den Randbereichen unbefestigte Flächen. Das Gelände der SP Spezialglas Piesau GmbH ist nahezu vollständig versiegelt bzw. überbaut.

7.3.4 Schutzgut Wasser

Das gesamte Betriebsgelände befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes (Schutzzone IIB) für die Trinkwassertalsperre Leibis/Lichte. Zudem sind im Umkreis von 2,5 km weitere Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I bis III ausgewiesen. Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG sind im Bereich des hier zu betrachtenden Standortes sowie dem Beurteilungsgebiet nicht ausgewiesen.

Als nächstgelegenes Gewässer verläuft die „Piesau“ im Bereich des Logistikgebäudes unmittelbar an der nördlichen bzw. westlichen Grundstücksgrenze. Im Bereich des Bestandsgebäudes Wanne 2 ist diese verrohrt und unterquert das Betriebsgelände. Die „Piesau“ dient als Zufluss für die Trinkwassertalsperre „Leibis/Lichte“.

Überschwemmungsgebiete sind in amtlichen Karten für das Betriebsgelände nicht ausgewiesen. Natürliche stehende Gewässer existieren auf dem hier zu betrachtenden Gelände sowie in der näheren Umgebung nicht. In ca. 100 m Entfernung befindet sich ein Löschteich, der auch zur Löschwasserentnahme genutzt werden kann.

Positive Naturhaushaltsfunktionen wie Grundwasserneubildung sind wegen des hohen Versiegelungsgrades auf dem Betriebsgelände stark eingeschränkt.

7.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Der Standort prägt seit Jahrhunderten das Orts- bzw. Landschaftsbild. Geschützte Landschaftsteile bzw. Schutzgebiete finden sich, mit Ausnahme des Trinkwasserschutzgebiets Talsperre Leibis/Lichte, ausschließlich außerhalb des Betriebsgeländes.

7.3.6 Schutzgut Klima/Luft

Der bestehende Anlagenbetrieb verursacht Emissionen von Luftschadstoffen, die den Rahmen der geltenden Zulassungsentscheidungen nicht überschreiten dürfen.

7.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Laut aktueller Denkmalliste befinden sich im Ortsteil Piesau der Stadt Neuhaus am Rennweg drei Kulturdenkmale. Diese sind die Laurentius-Kirche in der Ernst-Thälmann-Straße 48, das Wohnhaus mit Veranda und Garten in der Bärenbachstraße 28 sowie das Wohnhaus in der Piesauer Straße 2. Weitere in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles oder durch die Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsam eingestufte Landschaften sowie Bodendenkmale existieren im unmittelbaren Anlagenumfeld nicht.

7.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Plan-Zustand)

7.4.1 Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen

Bei den beantragten Rückbau- und Neubaumaßnahmen kann es zu Staub- und Lärmemissionen kommen. Staubemissionen bei Rückbauarbeiten werden durch technische Maßnahmen (bedarfsgerechte Befeuchtung mit Wasser bzw. Erzeugen eines Sprühnebels zur Staubbiederschlagung) minimiert. Im Zuge des Bauablaufs ist mit temporären Belastungen, insbesondere durch Lärmemissionen aus dem Baustellenverkehr sowie dem Baubetrieb zu rechnen. Bauarbeiten finden ausschließlich werktags im Zeitraum von 07:00 bis 20:00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bautätigkeiten statt.

Anlagen-und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit Umsetzung des Vorhabens entsteht eine zusätzliche Emissionsquelle durch Errichtung eines Zusätzlichen Abluftkamins mit 46 m Höhe zusätzlich zu dem bereits bestehenden 50 m hohen Kamin. Die erforderliche Ableithöhe des zusätzlichen Kamins wurde im Rahmen des „Gutachtens zur Ausbreitung von Luftbeimengungen, Thema: Schornsteinmindesthöhe nach Nr. 5.5 TA Luft“ im Februar 2023 durch das Büro für Immissionsprognosen Dipl.-Met. André Zorn ermittelt. Im Rahmen eines „Gutachtens zur Ausbreitung von Luftbeimengungen, Thema: Ermittlung und Beurteilung der anlagenbezogenen Immissionen an Luftschadstoffen“ wurde schließlich die Immissionssituation nach Umsetzung des geplanten Vorhabens bewertet. Durch den Ersatz der mit Erdgas beheizten Glasschmelzwanne durch zwei kleinere Elektrowannen verringern sich die Abgasvolumenströme auf ca. 3.600 Nm³/h für jede der beiden Wannen und damit auch die Emissionen an Luftschadstoffen.

Soweit Fremdscherben zum Einsatz kommen, sind diese weitgehend frei von Verunreinigungen mit organischen Stoffen. (sogenanntes PCR-Recyclingglas aus nachgewiesenen Recyclingströmen). Geruchsemissionen sind durch Einsatz von Fremdscherben folglich nicht zu erwarten. Zukünftig werden keine anderen Einsatzstoffe als bisher schon eingesetzt und keine andere Glasart geschmolzen. Ein Teil der bisher verwendeten Einsatzstoffe wie Natriumnitrat und Natriumhexafluorosilikat werden zukünftig nicht mehr eingesetzt. Alle anderen am Standort betriebenen Anlagenteile sind bezüglich der Luftschadstoffemissionssituation von untergeordneter Bedeutung. Die Befüllung der Rohstoff- und Gemengesilos erfolgt wie bisher über geschlossene Rohrleitungen bzw. Schläuche. Die bei der Befüllung der Rohstoffsilos verdrängte Luft wird über Schlauchfilter geführt. Folglich kommt es im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zum Austritt von Staubemissionen.

Die Anzahl und Dauer der Befüllvorgänge der Gemengesilos erhöhen sich durch die um 5 t/d höhere Schmelzleistung nur unbedeutend (um ca. 3,7 %). Gleiches gilt für die emissionsverursachenden Betriebsvorgänge während der Anlieferungs- und Abtransportvorgänge, die innerbetrieblichen Transport- und Umschlagstätigkeiten sowie die Entlade- und Verladetätigkeiten. Die Anlieferung der Roh- und Hilfsstoffe sowie der Abtransport der Fertigware erfolgen weiterhin ausschließlich während der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr).

Der LKW-Verkehr findet ausschließlich während der Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) statt und stellt damit die maßgebende Schallquelle zur Tagzeit dar. Der LKW-Fahrverkehr erhöht sich gegenüber der Ist-Situation um zwei LKW-Fahrten pro Tag (je ein zusätzlicher LKW für die Anlieferung und den Abtransport). Im Gegenzug entfällt teilweise der interne Pendelverkehr vom Hüttengebäude zum Logistikgebäude, da die Fertigwaren durch Fördersysteme innerhalb des Logistikgebäudes direkt der Verpackung zugeführt werden.

Für die unmittelbar nördlich des Betriebsgeländes gelegenen Anwohner verändert sich durch die

Aufstockung des bestehenden Logistikgebäudes und den geplanten Anbau das bisherige Landschaftsbild bzw. die Sicht vom Wohngrundstück aus.

Die Abstände des geplanten Erweiterungsvorhabens zur benachbarten Wohnbebauung (Häuserzeile Grund 1, 3, 5 und 7) betragen zwischen 33 m und 42 m. Die Höhendifferenz zur vorhandenen Bebauung beträgt danach im ungünstigsten Fall ca. 19 m. Um einer optischen Bedrängung entgegenzuwirken, sind eine Wandbegrünung der Nordfassade des überbauten Logistikgebäudes sowie eine Dachbegrünung vorgesehen.

Mit Umsetzung des Vorhabens, insbesondere durch die Überbauung des bestehenden Logistikgebäudes kommt es zu zusätzlichen Schattenwurfimmissionen im Bereich der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung. Diese entsteht vor allem im Frühjahr und im Herbst. In den Wintermonaten liegt eine relativ hohe Verschattung der benachbarten Wohnnutzungen vor, welche ganz überwiegend auf die gegebene Geländetopografie zurückzuführen ist. Am stärksten betroffen sind die Wohnbebauungen im nordöstlich an das Vorhabensgelände angrenzenden Bereich.

7.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Eine Ausweitung des Betriebsgeländes findet im Zuge der geplanten Maßnahmen nicht statt. Durch die vollständige Versiegelung bietet das Gelände keine geeigneten Habitate für geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Das Fließgewässer Piesau nebst seinen Uferrandstreifen wird durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Durch das geplante Vorhaben werden 610 m² Wald im Sinne des § 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) dauerhaft in eine andere Nutzungsart geändert. Bei dem von der Nutzungsartenänderung betroffenen Wald handelt es sich um einen jungen Fichtenbestand.

Dabei wurden die Erweiterungsfläche des Logistikgebäudes sowie Abstandsflächen, die für spätere Reparaturarbeiten am Logistikgebäude bestockungsfrei bleiben sollen, zugrunde gelegt. Dadurch ergeben sich nachteilige Auswirkungen auf die Nutzungsart Wald und damit auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die geplante Erweiterung der Produktionsanlage wird der in § 26 Abs. 5 ThürWaldG geforderte Mindestabstand zwischen Gebäuden und Wald von 30m deutlich unterschritten. Es entstehen nachteilige Auswirkungen durch eine erhöhte Gefahr durch vom Betriebsgelände auf den Wald übergreifende Brände, denen die Antragstellerin mit konkret im Brandschutzkonzept dargestellten Maßnahmen begegnet.

7.4.3 Schutzgut Fläche/Boden

Baubedingte Auswirkungen

Zur Realisierung des beantragten Vorhabens wird das Logistikgebäude des Unternehmens überbaut bzw. um einen Anbau erweitert. Für die geplante Maßnahme besteht ein zusätzlicher Flächenbedarf von ca. 750 m². Die geplanten Anbauten auf der Südseite der Logistikhalle haben einen Flächenbedarf von zusammen ca. 300 m².

Zudem werden eine Förderbrücke vom Mengengehaus zum Logistikgebäude und ein zusätzlicher Abgaskamin mit vorgeschalteter Filteranlage für die im Logistikgebäude geplante Glasschmelzwanne errichtet. Die benötigte Fläche wird aktuell als asphaltierte Verkehrsfläche genutzt.

Mit den Neubau- und Aufstockungsmaßnahmen ist insgesamt keine Ausweitung der versiegelten Flächen verbunden. Die vorgesehenen Maßnahmen werden ausschließlich im Bereich von bereits versiegelten Flächen innerhalb des Betriebsgeländes realisiert. Natürlich anstehende, bislang ungestörte Böden werden von dem Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche/Boden sind nicht zu erwarten.

7.4.4 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Aus den Voruntersuchungen zur Baugrunduntersuchung geht hervor, dass in dem Auffüllungsmaterial des Homogenbereichs B1 unter Umständen mit leicht erhöhten Schadstoffgehalten zu rechnen ist. Das Aushubmaterial wird zur Zwischenlagerung und für die Deklarationsuntersuchungen aus der engeren Schutzzone des Trinkwasserschutzgebiets verbracht.

Die Gründung des Neubaus und die statische Ertüchtigung des Logistikzentrums erfolgen über Einzelfundamente. Bei den Baumaßnahmen wird Grundwasser angeschnitten. Maßnahmen zur bauzeitigen Wasserhaltung sind vorgesehen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Zur Ermittlung des Überschwemmungsrisikos bei Hochwasser unter der Annahme von Behinderungen/Reduzierungen der Abflussleistung der Verrohrung unter dem Betriebsgelände (Verklausung) wurden im Januar 2018 durch die STADT-LAND-FLUSS INGENIEURDIENSTE GmbH eine „Hydraulische Berechnungen zur Ermittlung hochwassergefährdeter Bereiche auf dem Betriebsgelände der Heinz-Glas GmbH & Co. KGaA am Standort Piesau“ durchgeführt und dokumentiert. Diese Berechnungen wurden im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen aktualisiert. Maßgeblich für den Umfang der Auswirkungen im Hochwasserfall ist der Grad der Verklausung der Verrohrung unter der Produktionshalle. Während es im Falle des freien Ablaufs (keine Verklausung) lediglich zur Überschwemmung von Garten- und Grünflächen kommt, sind bei vollständigem Rohrverschluss umgreifende Überschwemmungen des Betriebsgeländes und umliegender Grundstücke zu erwarten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch den Erweiterungsbau zusätzlich im Hochwasserfall Fläche entzogen wird, die für die Ausbreitung des Wassers nicht mehr zur Verfügung steht. In der Folge steigt der maximale Wasserstand auf anderen Teilen des Betriebsgeländes sowie im Bereich angrenzender Wohnbebauung. Nachteilige Auswirkungen sind vor allem im Falle der fortschreitenden bis vollständigen Verklausung des Rohres zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zur Kühlung des Glasbruchs wird verfahrensbedingt Brauchwasser benötigt, das über den bestehenden Anschluss aus dem öffentlichen Netz bezogen wird. Die Nutzung von Grundwasser oder die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist nicht geplant. Da im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung lediglich eine geringfügige Erhöhung der Schmelzleistung geplant ist, erhöht sich auch der Brauchwasserbedarf nur unwesentlich. Neben dem produktionsbedingten Wasserbedarf erhöht sich die benötigte Menge an Wasser für die Sozial- und Sanitäreinrichtungen nicht. Die insgesamt benötigte Menge an Frischwasser beläuft sich zukünftig auf ca. 10.525 m³/a (bisher ca. 10.500 m³/a).

Sanitärabwasser wird weiterhin in das Kanalsystem des Zweckverbandes Rennsteigwasser Neuhaus am Rennweg eingeleitet. Zudem fällt eine geringe Menge an Kondensat von den Klimageräten, einer Brennwerttherme und den Wärmepumpen an. Dieses Abwasser wird in internen Produktionskreisläufen weiterverwendet. Der Gesamtabwasseranfall erhöht sich durch das hier beantragte Vorhaben nicht. Im Bereich der versiegelten Flächen anfallendes Oberflächen- und Regenwasser sowie das Regenwasser von den Dachflächen des bestehenden Gebäudekomplexes wird in den Vorfluter der Piesau eingeleitet. Dazu sind derzeit zwei Einleitstellen (Einleitstellen 1 und 3) dauerhaft genehmigt. Die Einleitstelle 2 wurde nur befristet genehmigt, da mit dem Ausbau der Kanalisation in der Ortslage von Piesau das anfallende Regenwasser in diesem Kanal abgeführt werden sollte. Dies ist jedoch nicht erfolgt, weshalb diese Einleitstelle nun dauerhaft nachgenehmigt werden soll. Der zugehörige Entwässerungsantrag wurde parallel zum Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG bei der oberen Wasserbehörde beim TLUBN gestellt.

Hinsichtlich der eingesetzten Stoffe ergeben sich keine nachteiligen Veränderungen. Es werden keine zusätzlichen Stoffe verwendet und bei einzelnen Stoffen verringern sich die bisher verbrauchten Mengen. Das direkte Eindringen von Schadstoffen in den Boden ist aufgrund der nahezu vollflächigen Versiegelung des Betriebsgeländes unwahrscheinlich.

7.4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Es handelt sich um einen historisch gewachsenen Standort, der schon seit 1622 das Landschaftsbild prägt. Die geplante Maßnahme beschränkt sich ausschließlich auf das bisherige Betriebsgrundstück. Ein zusätzlicher Landschaftsverbrauch findet nicht statt. Jedoch wird das Landschaftsbild durch den Neubau und die Aufstockung des Logistikgebäudes nachteilig verändert. Dies betrifft in erster Linie die nördlich des Hüttenwerks wohnenden Anlieger. Für eine möglichst gute Integration des Gebäudekomplexes in das Landschaftsbild wird die Fassade als Grünfassade gestaltet.

Eine Fernwirkung entfaltet die Änderung der Glashütte aufgrund der beengten Geländemorphologie nicht.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild entstehen nicht.

7.4.6 Schutzgut Klima/ Luft

Baubedingte Auswirkungen

Es ergeben sich keine relevanten baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Ersatz der mit Erdgas beheizten Glasschmelzwannen durch zwei kleinere Elektrowannen verringern sich die Abgasvolumenströme und damit auch die Emissionen an Luftschadstoffen. Damit trägt die Umstellung von Gas- auf Elektrobetrieb bei der energieintensiven Glasherstellung zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes und damit zum Klimaschutz bei. Das Bürogebäude sowie der Sozial- und Sanitärbereich werden mit der Abwärme der Glasschmelzwanne beheizt. Dies wird auch beim Betrieb der Elektrowannen beibehalten.

7.4.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Die Änderungen finden auf dem bestehenden Betriebsgelände statt. Fernwirkungen bestehen aufgrund der Tallage der Anlage nicht. Abstände zu vorhandenen Bau- und Kulturdenkmälern werden nicht verändert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Bau- und Kulturdenkmale sind nicht zu erwarten.

Nachteilige Wechselwirkungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung der o.g. Schutzgüter entstehen nicht.

7.5. Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b 9. BImSchV

Die Bewertung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens erfolgt auf Grundlage der gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung und wird

bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt.

Der Bewertung erfolgte unter Zugrundelegung des UVP-Berichtes vom 12.12.2023 sowie den Antragsunterlagen. Im Rahmen der Bewertung wurden die im Genehmigungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und die Einwendungen berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden in folgende Bewertungskategorien eingestuft:

positiv: Die Entlastungseffekte kompensieren die negativen Auswirkungen. Eine Verbesserung des Umweltzustandes ist nachweisbar.

neutral: Auswirkungen sind nicht vorhanden bzw. nicht nachweisbar.

gering: Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden, jedoch nur im Bereich definierter Geringfügigkeitskriterien. Geeignete Maßnahmen treffen eine hinreichende Vorsorge.

mäßig: Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden. Maßnahmen nach dem Stand der Technik treffen eine hinreichende Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

erheblich: Negative Auswirkungen (Belastungen) erreichen das Maß schädlicher Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

7.5.1 Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge des Bauablaufes ist mit temporären Belastungen, insbesondere durch Lärmimmissionen aus dem Baustellenverkehr sowie dem Baubetrieb, zu rechnen. Diese sind jedoch aufgrund ihres zeitlich begrenzten Auftretens sowie vor dem Hintergrund der einzuhaltenden technischen Vorschriften als mäßig einzuschätzen. Mit Nebenbestimmung Ziff. III.3.5 wird sichergestellt, dass während der Bauphase keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schallimmissionen entstehen.

Staubimmissionen durch Abbrucharbeiten ist nach dem Stand der Technik mittels Befeuchtung entgegenzuwirken, sodass auch diesbezüglich allenfalls mäßige Umweltauswirkungen entstehen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Mit dem vorgelegten „Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen, Thema: Ermittlung und Beurteilung der anlagenbezogenen Immissionen an Luftschadstoffen“ wurde der Nachweis erbracht, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen entstehen. Die Abgase von den beiden Glasschmelzwannen werden vor der Ableitung über die 46 m bzw. 50 m hohen Edelstahlkamine in einer Tuchfilterentstaubungsanlage gereinigt. Die Abgasreinigung entspricht dem Stand der Technik. Die zulässigen Grenzwerte nach der TA Luft 2002 werden auch weiterhin für die maßgebenden Immissionsorte sicher eingehalten.

Das Auftreten von Geruchsemissionen kann auf Grund der Anlagenart und der Technologie ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der vorgelegten Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung sowie zur Ausbreitung von Luftschadstoffimmissionen sind plausibel und werden durch die Genehmigungsbehörde mitgetragen. Mit den in Ziffer III.2 des Tenors festgesetzten Nebenbestimmungen, insbesondere den darin geregelten Emissionsbegrenzungen sowie Messauflagen ist sichergestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe entstehen. Die Auswirkungen durch das beantragte Änderungsvorhaben sind gering.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf Ziff. II.3.3 der Begründung zu dieser Genehmigung verwiesen.

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen im Einwirkungsbereich, der hier zu betrachtenden Anlage nach Umsetzung der beantragten Änderungen wurde durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH eine „Schalltechnische Untersuchung zur Geräuscheinwirkung in der Nachbarschaft“ erarbeitet. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurde zusammenfassend dargelegt, dass auch nach Umsetzung der hier beantragten Änderungen die Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß Bauleitplanung an den maßgeblichen Immissionsorten IP 1 bis IP 9 eingehalten werden. Die Ergebnisse des vorgelegten Gutachtens sind plausibel und werden von der Genehmigungsbehörde mitgetragen. Die Auswirkungen durch das beantragte Änderungsvorhaben sind als gering bis mäßig (je nach betrachtetem Immissionsort) zu bewerten.

Mit den in Ziffer III.3 des Tenors dieser Genehmigung geregelten Nebenbestimmungen, insbesondere den Regelungen zu maximal zulässigen Schallimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten, sowie der zum Nachweis der Einhaltung formulierten Messauflagen wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Schallimmissionen nicht entstehen. Nachteilige Auswirkungen sind als mäßig zu bewerten.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf Ziff. II.3.3 der Begründung zu dieser Genehmigung verwiesen.

Zur Beurteilung des von dem geänderten Vorhaben zusätzlich ausgehenden Schattenwurfs reichte die Vorhabenträgerin eine Besonnungsstudie ein (Stand 20.09.2023), welche auf Nachforderung der Genehmigungsbehörde mit Ergänzungen vom 19.10.2023 und vom 05.12.2023 vervollständigt wurde. Betrachtet wurde darin die entstehende Verschattung über den gesamten Jahreszeitraum hinweg. Es erfolgte eine vergleichende Betrachtung des Ist- sowie des Planzustandes.

Zur Bewertung der optischen Wirkung des Vorhabens auf unmittelbar angrenzende Wohnnutzungen wurde mit dem Antrag eine Bedrängnisstellungnahme vorgelegt.

Nach ganzheitlicher detaillierter Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung sowohl der optischen Wirkung des geänderten Vorhabens, als auch der entstehenden Schattenwurfimmissionen sowie nach Würdigung des Vortrags in den Einwendungen und im Erörterungstermin und unter Beachtung der sonstigen relevanten Aspekte (z.B. Einhaltung der Abstandsflächen nach ThürBO) und nach mehrfacher Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben mit Umsetzung der konkret geplanten Minderungsmaßnahmen (Fassadenbegrünung) mäßig nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit entstehen, die jedoch die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschreiten.

Zu der rechtlichen Würdigung im Einzelnen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die umfangreichen Ausführungen unter Ziffer II.3.1 der Begründung zu diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

7.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Im Bereich des Betriebsgeländes kommen keine geschützten Arten vor. Die Umstellung der Glaschmelzwannen von Gas- auf Elektrobetrieb und die Baumaßnahmen im Bereich des bestehenden Logistikgebäudes haben keine Auswirkungen auf Natura 2000- bzw. FFH-Gebiete. Die Ausläufer des nächstgelegenen FFH-Gebietes Nr. 225 „Bergwiesen im Sonneberger Oberland“ beginnen erst ca. 2,1 km südlich des Vorhabenstandorts.

Die Berg-Mähwiese gilt nach FFH-VP Info des BfN als wenig empfindlich gegen Stoffeinträge. Zudem wird das Irrelevanzkriterium für die relevanten Luftschadstoffe nicht überschritten.

Die nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben sind damit im Hinblick auf die Belange des FFH- und Artenschutzes als gering zu bewerten.

Aufgrund der Kleinflächigkeit der Nutzungsartenänderung und der Größe des verbleibenden angrenzenden Waldes ist eine Schädigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht zu erwarten. Durch das geplante Vorhaben werden Schadstoffemissionen reduziert, was sich positiv auf die Luftreinhaltung und damit auf den Zustand des Waldes auswirken wird. Belange der Erholungsnutzung werden nicht gefährdet, da durch die bestehende Produktionsanlage bereits eine Vorbelastung des Gebiets besteht. Auch ist ein erheblicher Schaden im angrenzenden Wald nicht zu erwarten, da die Nutzungsartenänderung einen jungen Waldbestand betrifft, der aufgrund seiner geringen Höhendimension keinen Schutz für den südlich dahinterliegenden Wald bietet. Zudem ist die Nutzungsartenänderung nach Norden exponiert, so dass eine Gefährdung durch Stürme aus der Hauptwindrichtung Südwest nicht besteht. Aufgrund der geringen Flächengröße des betroffenen Waldes, seines geringen Alters und dem hohen Waldanteil im Landschaftsraum sind erheblich nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten. Mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Walderhaltungsabgabe gem. Nebenbestimmung Ziff. 13.2 wird die o.g. Waldumwandlung kompensiert. Aufgrund der geringen Flächengröße ist die Durchführung einer funktionsgleichen Ausgleichsaufforstung nicht praktikabel. Daher wurde eine Walderhaltungsabgabe festgelegt. Aufgrund der Geringfügigkeit der Auswirkungen entstehen durch die Waldumwandlung allenfalls mäßige nachteiligen Umweltauswirkungen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung des Waldes durch einen Brand auf dem Betriebsgelände ist festzustellen, dass für das an den Wald angrenzende Logistikgebäude ein Brandschutzkonzept erstellt wurde. Dieses enthält Angaben zum abwehrenden, baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz. Bei Einhaltung der im Brandschutzkonzept enthaltenen Vorgaben ist sichergestellt, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.5 der Begründung zu dieser Entscheidung wird verwiesen.

Da Fließgewässer vor allem auch innerhalb bebauter Gebiete eine große Bedeutung für den Natur- und Artenschutz haben, kommt dem Schutz des linear ausgeprägten Feuchtgrünland-Biotops entlang des Ufers der Piesau auf dem Firmengelände der Antragstellerin besondere Bedeutung zu. Die Nebenbestimmung 11.2 dient der Vorsorge vor schädlichen Auswirkungen auf das unmittelbar angrenzend befindliche Gewässer Piesau inkl. der zugehörigen Uferstrandstreifen, sodass nachteilige Umweltauswirkungen damit vermieden werden.

7.5.3 Schutzgut Fläche/Boden

Baubedingte Auswirkungen

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine zusätzlichen Versiegelungen von Flächen verbunden. Damit ist das Vorhaben in Bezug auf das Schutzgut Fläche als neutral zu bewerten. Mit den Nebenbestimmungen Ziffer 6 und 9 wird sichergestellt, dass während der Bauarbeiten und beim Umgang mit auf dem Anagengelände anfallenden Abfällen allenfalls geringfügige nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Insgesamt ist die Gefährdung des Schutzguts Boden durch die geplante Maßnahme und den Betriebsprozess als gering einzustufen. Das direkte Eindringen von Schadstoffen in den Boden während des Betriebes ist aufgrund der nahezu vollflächigen Versiegelung des Betriebsgeländes wirksam unterbunden. Auswirkungen sind allenfalls gering.

7.5.4 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Nachteilige Auswirkungen, die durch das Anschneiden von Grundwasser während der Bauphase entstehen können, überschreiten nicht die Schwelle der Erheblichkeit, da bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Wasserhaltung (Ziff. III.8.1.5 ff.) und zu den Baustoffzusammensetzungen eine Gefährdung des Grundwassers und des Fließgewässers vermieden wird. Die Auswirkungen sind als mäßig zu bewerten. Auf die Ausführungen unter Ziffer II.3.4 der Begründung zu dieser Genehmigung wird Bezug genommen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Überbauung des Logistikgebäudes wird der Oberflächenabfluss geringfügig verändert. Es kommt hier jedoch weder zu einer Zunahme an abzuleitendem Niederschlagswasser noch zu einer Verschlechterung der Qualität des Oberflächenwassers. Im Gegenteil, es ist zukünftig eine Reinigung des Niederschlagswassers vor der Einleitstelle 2 geplant durch den Einbau von 2 x SediClean M6 (Sedimentationsmodul) und 2 x HydroMaxx Pro 18 (Filtrationsmodul).

Der Versiegelungsgrad des Betriebsgeländes ist hoch. Mit dem beantragten Vorhaben ist aber keine Neuversiegelung von Außenflächen verbunden. Daher wird kein zusätzliches Niederschlagswasser vom Betriebsgelände abfließen. Das Änderungsvorhaben ist damit in Bezug auf den Belang des Niederschlagswasseranfalls und dessen Zusammensetzung als neutral zu bewerten.

Der geregelte Abfluss des Niederschlagswassers über die Piesau, insbesondere im Bereich der verrohrten Piesau auf dem Betriebsgelände, muss durch die Antragstellerin sichergestellt werden. Auf Grundlage der Neuberechnungen zur Gefährdung durch mögliche Hochwasserereignisse und unter Berücksichtigung des geplanten Änderungsvorhabens sind erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Daher war im Genehmigungsverfahren eine Risikoanalyse zu fordern, v.a. für die Varianten 3 und 4 der betrachteten Hochwasserszenarien (2/3 verminderte Abflusskapazität bzw. gänzlich zugesetzt), da in diesen Fällen hohe Gefährdungspotenziale im Bereich des Logistikzentrums, des Gemeindehauses und weiterer Gebäudeteile durch Hochwasser zu verzeichnen sind. Diese führten zu folgendem Ergebnis:

Eine Überflutung der Freiflächen des Betriebsgeländes führt voraussichtlich zu keiner Gefährdung des Schutzgutes Wasser. Im Außenbereich findet keine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen statt.

Der mögliche Wassereintritt im Bereich Logistikgebäude und Neubau erfordert die Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen, die von der Antragstellerin entsprechend beantragt wurden. Hierzu zählen u.a. die Lagerung/Handhabung potentiell wassergefährdender Stoffe erst in der Kratzerebene und damit außerhalb potentiell überfluteter Bereiche, die Installation von Schotts zum Schutz der Pumpenräume, die Aufstellung eines Hochwassernotfallplans mit organisatorischen und technischen Handlungsanweisungen sowohl präventiv (Kontrolle der Verrohrung) als auch zur Minimierung von Schäden im Hochwasserfall sowie zur Verhinderung von Verunreinigungen der Piesau).

Die Umsetzung all dieser Maßnahmen kann zwar den Eintritt eines Hochwasserfalls nicht vollständig verhindern, die vorgelegten Untersuchungen zeigen jedoch, dass dadurch eine deutliche Entlastung im Hochwasserfall erzielt werden kann. Mit der Verpflichtung der Antragstellerin zur Umsetzung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz kann wirksam verhindert werden, dass es zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Falle von Starkregenereignissen kommt. Mäßige nachteilige Auswirkungen sind allerdings unvermeidbar, was jedoch ebenfalls bereits für die bestehende Standortkonfiguration gilt. Eine Zusetzung bzw. Verklausung der verrohrten Piesau auf dem Betriebsgelände ist zwingend zu verhindern.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Normalbetrieb gibt es betriebsbedingt keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Im Hinblick auf den Einsatz wassergefährdender Stoffe ergeben sich sowohl hinsichtlich Art und Menge als auch Einsatzort keine nachteiligen Veränderungen.

Eine Gefährdung durch Produktionsabwasser liegt nicht vor. Das Produktionswasser verbleibt in den Produktionsgebäuden. Eine Ableitung als Abwasser liegt nicht bzw. nur sehr geringfügig (Sanitärabwasser) vor.

Das Vorhaben ist dahingehend als neutral zu bewerten. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf Ziffer II.3.4 der Begründung zu dieser Genehmigung verwiesen.

Im Falle von Betriebsstörungen, Unfällen, Havarien kann eine Gefährdung des Oberflächengewässers Piesau nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Es wurden zahlreiche Maßnahmen- und Vorsorgekonzepte (Hochwassernotfallplan zur Gefahrenabwehr bei Hochwasser- und Starkregenereignissen, Löschwasserrückhaltekonzept Wanne 2 bzw. Wanne 3, Brandschutzkonzept, Konzept zur Baustelleneinrichtung, Hydraulische Berechnungen zur Ermittlung hochwassergefährdeter Bereiche auf dem Betriebsgelände SP Spezialglas Piesau GmbH, Havarieplan Wasser - Alarm- und Maßnahmenplan für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen) vorgelegt, die das Abfließen von Abwasser bzw. verunreinigtem Niederschlagswasser in die Piesau mit großer Wahrscheinlichkeit verhindern können. Damit entstehen im Falle von Betriebsstörungen mäßige nachteiligen Umweltauswirkungen, die jedoch die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.

Im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen waren mit dieser Genehmigung Befreiungen von den Verbotstatbeständen der VO WSG Leibis zu erteilen, flankiert mit konkreten, den Stand der Technik definierenden Nebenbestimmungen zum Ort des Umgangs, zur Handhabung, zu technischen Anforderungen an Rohrleitungen und Lagerbehälter sowie zum Umgang im Hochwasserfall. Damit wird ausgeschlossen, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.

7.5.5 Schutzgut Landschaftsbild

Bau- und Anlagenbedingte Auswirkungen

Es kommt insbesondere durch Umsetzung der Maßnahme Überbauung Logistikgebäude zu mäßigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, v.a. im Nahbereich der Anlage mit Blick aus Richtung Norden. Die Auswirkungen überschreiten jedoch insbesondere aufgrund der vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen nicht die Erheblichkeitsschwelle. Fernwirkungen sind insbesondere aufgrund der Tallage und kleinräumigen Geländemorphologie allenfalls gering.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

7.5.6 Schutzgut Klima/ Luft

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch Luftschadstoffe sind insbesondere aufgrund der Kurzweiligkeit als allenfalls gering zu bewerten.

Anlagen und betriebsbedingte Auswirkungen

Die mit der Brennstoffumstellung einhergehende Reduzierung von CO₂-Emissionen ist als positiv zu bewerten. Mögliche Auswirkungen emittierter Luftschadstoffe sind bezogen auf das Schutzgut Klima allenfalls gering. Auf die Ausführungen unter Ziffer 7.5.1 dieser begründeten Bewertung sowie auf Ziffer II.3.3 der Begründung zu dieser Genehmigung wird Bezug genommen

7.5.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bau, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Laut aktueller Denkmalliste befinden sich im Ortsteil Piesau der Stadt Neuhaus am Rennweg drei Kulturdenkmale. Diese sind die Laurentius-Kirche in der Ernst-Thälmann-Straße 48, das Wohnhaus mit Veranda und Garten in der Bärenbachstraße 28 sowie das Wohnhaus in der Piesauer Straße 2.

Aufgrund der weiten Entfernung dieser Kulturdenkmale von 700 – 1500 Meter zum Anlagenstandort der SP Spezialglas Piesau GmbH finden die gesetzlichen Regelungen bezüglich des Umgebungsschutzbereiches gemäß § 13 Absatz 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) keine Anwendung. Durch das Gesamtvorhaben der SP Spezialglas Piesau GmbH zur wesentlichen Änderung, Ersatz der gasbefeuerten Glasschmelzwanne mit 135 t/d Schmelzleistung durch 2 elektrisch betriebene Glasschmelzwannen (Wanne 2 und 3) mit je 70t/d sind demnach nur geringe Auswirkungen auf den Bestand oder das Erscheinungsbild der o. g. Kulturdenkmale zu erwarten.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die rechtliche Würdigung zu den einzelnen Rechtsbereichen in diesem Genehmigungsbescheid verwiesen.

7.6 Ergebnis

Durch die Umsetzung des antragsgegenständlichen Vorhabens entstehen keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG. Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bescheinigt die Zulässigkeit des antragsgegenständlichen Vorhabens.

Alternativenprüfung

Dem Antrag wurde eine Alternativenprüfung gem. § 4e Abs. 1 S. 1 Nr. 6 der 9. BImSchV beigelegt. Darin kommt die Antragstellerin zu dem Ergebnis, dass es keine vernünftige Alternative zu der hier beantragten Änderung gibt.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Antrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlagen sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.6 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 60.690.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.6 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,05% dieses Betrags, mindestens jedoch 50.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Da der hiernach errechnete Betrag von 30.345,- Euro die

Mindestgebühr unterschreitet, beträgt die Gebühr im vorliegenden Fall 50.000,- Euro.

Zusätzlich ist für die Durchführung des Erörterungstermins am 29.04.2024 gem. Ziffer 2.1.7 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses eine Gebühr in Höhe von 1.000,- Euro zu erheben.

Hieraus ergibt sich für diesen Bescheid eine zu entrichtende Gebühr in Höhe von 51.000,- Euro.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger angefallen Kosten in Höhe von 1.270,54 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Diese gliedern sich wie folgt:

Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3/2024 vom 15.01.2024 - 1.011,18 Euro,
Örtliche Tageszeitung vom 15.01.2024 – 259,36 Euro.

Gleichfalls waren die Auslagen aus der Beauftragung der Lohmeyer GmbH als Behördengutachterin zur Prüfung der vorgelegten Immissionsprognose in Höhe von 4.849,25 Euro in voller Höhe festzusetzen.

Folglich ergibt sich ein Gesamtbetrag an Auslagen in Höhe von 6.119,79 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen in 98617 Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Janine Meseck
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Abschnitt	Seite
Inhaltsverzeichnis	1/8
1 Antrag	
1.1 Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/140
Anhang: Antrag-8a_20-06-2024.pdf	8/140
Antrag-8a_01-07-2024.pdf	11/140
8a Installation Inbetriebnahme Wanne 2.pdf	14/140
Mail Beantragung S8a Abs 1 Satz 2 16.08.2024 Bock.pdf	17/140
1.2 Kurzbeschreibung	18/140
Anhang: Kurzbeschreibung_21-12-2023_schwarz SP-Piesau.pdf	19/140
1.3 Sonstiges	30/140
Anhang:	
Bescheid_58-96, 24-06-1997.pdf	32/140
Genehmigungsbescheid 49 03 04-11-2003.pdf	54/140
Bescheid_71-03 11-11-2003.pdf	70/140
Genehmigungsbescheid 04 11 08-07-2011 .pdf	82/140
Genehmigungsbescheid 19 16 13-07-2017.pdf	95/140
Bescheid_32 18 A 15-06-2018.pdf	108/140
Bescheid_42-21-A 16-09-2021 .pdf	114/140
Bescheid_39-22-A 04-08-2022.pdf	120/140
Anordnung_01-20 16-04-2020.pdf	128/140
Änderungsbescheid 01-20-Ä 29-06-2022.pdf	134/140
Verpflichtungserklärung_22-03-2023 unterschrieben.pdf	138/140
Handlungsvollmacht 22-03-2023 unterschrieben.pdf	139/140
Liegenschaftskarte 19-04-2016 mit Kennzeichnung.pdf	140/140
2 Lagepläne	
2.1 Topographische Karte 1:25 000	1/134
Anhang: Geoproxy_1-25000 mit Kennzeichnung.pdf	2/134
2.2 Grundkarte 1:10 000	3/134
Anhang: Top Karte_Piesau_09-2022.pdf	4/134
DTK-Legende-col.pdf	5/134
2.3 Amtlicher Flurkartenauszug	7/134
Anhang: Liegenschaftskarte Neuhaus-Piesau_mit neuer Kennzeichnung.pdf	8/134
Legende zur Liegenschaftskarte.pdf	9/134
2.4 Bauzeichnungen	10/134
Anhang: HGP-30LA.PBGE.-L300.CMP.O.OO -Grundebene.pdf	12/134
HGP-30LA.PBNE.-L300.CMP.O.OO -Nullebene.pdf	13/134
HGP-30LA.PBKE.-L300.CMP.O.OO -Kratzerebene.pdf	14/134
HGP-30LA.PBSE.-L300.CMP.O.OO -Scherbenebene.pdf	15/134
HGP-30LA.PBPE.-L300.CMP.O.OO -Produktionsebene.pdf	16/134
HGP-30LA.PBVE.-L300.CMP.O.OO -Vorherdebene.pdf	17/134
HGP-30LA.PBZE.-L300.CMP.O.OO -Zwischenebene.pdf	18/134
HGP-LA30.PBDA.-B300.CMP-O-OO -Dachaufsicht.pdf	19/134
HGP-LA20.PBDA.-B200.CMP-O-OO -Dachaufsicht.pdf	20/134
HGP-LA20.PBKE.-B200.CMP.O.OO -Kratzerebene.pdf	21/134
HGP-LA20.PBVE.-B200.CMP.O.OO -Vorherdebene.pdf	22/134
HGP-LA20.PBZE.-B200.CMP.O.OO -Zwischenebene.pdf	23/134

	HGP-LA20.PGSH.B200.-CMP.O-OO_1 .pdf	24/134
	HGP-LANN.ANNW.-BI OO.CMP-O-OO -Ansichten.pdf	25/134
	HGP-LANN.AN.N.S.-BIOO.CMP-O-OO -Ansichten Nord-Süd_I .pdf	26/134
	HGP-LANN.ANNW.-BI OO.CMP-O-OO -Ansichten_I .pdf	27/134
	HGP-LA30.PBSH.-LAQB.CMP-O-OO -Längsschnitt A-Querschnitt-B.pdf	28/134
	HGP-LANN.AN.N.S.-BIOO.CMP-O-OO -Ansichten Nord-Süd_2.pdf	29/134
	HGP-LANN.AN.O.W-BIOO.CMP-O-OO -Ansichten Ost-West_I .pdf	30/134
2.5	Werkslage- und Gebäudeplan	31/134
	Anhang: Lageplan_neu-unterschrieben.pdf	32/134
	HGP Gesamtübersicht Wanne 2+3 Grundrisse.pdf	33/134
	HGP-LANN.SODA.-BIOO.CMP-O-OO - Lageplan.pdf	36/134
	Lageplan 2.0.pdf	37/134
	Abstandsflächenplan mit Projekteintrag.pdf	38/134
	Bestand mit Erweiterung .pdf	39/134
2.6	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	40/134
	Anhang: B-Plan Glaswerk Piesau.pdf	41/134
	Begründung zum B-Plan OT Piesau - Glaswerk vom 19.01.2010.pdf	42/134
	Schallbetrachtung.pdf	91/134
2.7	Sonstiges	133/134
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/593
	Anhang: 16-09-2025.pdf	2/593
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	21/593
	Anhang: 3.2 Verwendete Energien.pdf	22/593
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	23/593
		24/593
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	32/593
	Anhang: 16-09-2025.pdf	38/593
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	40/593
	Anhang: SDB Aluminiumhydroxid_02-02-2021 .pdf	41/593
	SDB Cobaltoxid_18-01-2021 .pdf	53/593
	SDB Erbiumoxid_09-06-2020.pdf	65/593
	SDB Feldspat_28-04-2020.pdf	73/593
	SDB Natriumsulfat 20-04-2020.pdf	79/593
	SDB Quarzsand_03-06-2021 .pdf	95/593
	SDB Selenmetallpulver 20-09-2022.pdf	103/593
	SDB Soda 05-07-2021 .pdf	113/593
	SDS Stellacarb AL 02-06-2021 .PDF	134/593
	SDB Acetylen-gebest 07-04-2022.pdf	145/593
	SDB Acmos-40-412 01-11-2022.pdf	185/593
	SDB Acmos-46-14 22-09-2022.pdf	208/593
	SDB Broxo-Enthärtungssalz_05-03-2021 .pdf	229/593
	SDB EFAMULS-1260 24-03-2021 .pdf	236/593
	SDB Kleenmold-197 16-03-2022.pdf	242/593
	SDB Kleenmold-Spray_05-02-2020.pdf	259/593
	SDB Kleenoil-440 19-01-2022.pdf	272/593
	SDB Mobil-DTE-I O-Excel-46_23-05-2022.pdf	284/593
	SDB Mobil-Vacuoline-128 22-04-2019.pdf	298/593
	SDB Rivolta-BRX-611 04-02-2021 .pdf	312/593
	SDB Rivolta-BRX-624 21-01-2021 .pdf	323/593

	SDB Rivolta-MTX-160 06-01-2021 .pdf	335/593
	SDB Rivolta-SKD-170-Aerosol_22-01-2021 .pdf	347/593
	SDB Sigma-Fluid-S-570 06-08-2019.pdf	359/593
	SDB Tegoglas-RP40LT 29-08-2022.pdf	371/593
	SDB Tegoglas-T5_02-06-2021 .pdf	381/593
	SDB Wasserstoff-fluessig_01-03-2022.pdf	389/593
	SDB Wasserstoff-verdichtet 17-05-2022.pdf	408/593
	SDB Sauerstoff 14-07-2022.pdf	426/593
	SDB Dolomit_30-06-2020.pdf	442/593
	SDB EFAPUR 1400 A-2CC2 15-11-2022.pdf	449/593
	SDB Magnesiumsulfat 21-12-2020.pdf	455/593
	SDB Petrolkoks 17-11-2022.pdf	467/593
	SDB Zinkselenit 40 41% Se 10-12-2020.pdf	475/593
	SDS Bariumselenit_10-02-2021 .pdf	485/593
	SDB Heizöl_13-06-2022.pdf	498/593
	SDB Erdgas_19-04-2021 .pdf	517/593
	SDB Lackspray-Quattro-Lichtgrau-RAL-7035 1 16-03-2022.	536/593
3.6	Maschinenaufstellungspläne	567/593
	Anhang: HGP_Wanne	568/593
	Produktionsgebäude Wanne 3_Längsschnitt_A0.pdf	574/593
	Gemeneganlage_Gemengetransport_Längsschnitt.pdf	575/593
3.7	Maschinenzeichnungen	576/593
	Anhang: Darstellung_Schmelzwanne_A3.pdf	577/593
	Darstellung_Glasverarbeitungsmaschine_A3.pdf	578/593
3.8	Fließbilder	579/593
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	580/593
	Anhang: 3.3 Betriebseinheiten_231030.pdf	581/593
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	582/593
	Anhang: HGP_Verfahrensfließbild_Rev09.pdf	583/593
	Fließschema_Gemenge-Scherbentransport.pdf	584/593
	HGP-PO.PODH.OSTO.CMP. Hochdruck Station-AI Seite 592.pdf	585/593
	Fließschema_Druckluft-Niederdruck-Netzwerk_A1 .pdf	586/593
	HGP-PO.POVA.OSTO.CMP.1-OO-Vakuum Station-AI Seite 594.pdf	587/593
	Fließschema_Kühlluft-Maschinenkühlung_A1 .pdf	588/593
	HGP-PO.POCL.OSTO.CMP.1-OO-Kühlwasser Station-AI Seite 596.pdf	589/593
	HGP-PO.POCL.OWCL.CMP. 1-OO-Elektrodenkreislauf-A2 Seite 597 .pdf	590/593
	HGP-PO.POCU.OSTO.CMP. Station-AI Seite 598.pdf	591/593
	HGP-PO.POSO.OOSO.CMP.1-02-Weich- und Osmosewasser Station-AI Seite 599. pdf	592/593
	Fließschema_Erdgassystem-Wanne 3_A1 .pdf	593/593
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/161
	Anhang: Schornsteinhöhenberechnung_Endstand.pdf	3/161
	Immissionsprognose_Endstand.pdf	37/161
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	100/161
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	103/161
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	104/161
	Anhang: Emissionsquellen_Draufsicht Rev05.pdf	105/161
	Emissionsquellen_Längsschnitt Wanne 3_Rev05.pdf	106/161

4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	107/161
4.6	Schallimmissionen	108/161
	Anhang: Textteil_Schall 13-12-2023_neu.pdf	109/161
	Schallschutzgutachten 2112876b01 c.pdf	113/161
4.7	Sonstige Emissionen	148/161
	Anhang: Herkunftsnachweis PCR-Scherben.pdf	149/161
	Scherbenspezifikation KOMI.pdf	150/161
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	151/161
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	152/161
4.10	Sonstiges	153/161
	Anhang: zu Punkt 12 HGP 00 Stellungnahme BlmSch_Rev03_gesamt.pdf	154/161
	HGP E-Mail vom 25. Mai 2023 01 .pdf	160/161
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/42
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	2/42
	Anhang: Fließbild Entstaubung.pdf	3/42
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	4/42
	Anhang: Abgasreinigungssystem_A3.pdf	5/42
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	6/42
5.5	Sonstiges	8/42
	Anhang: Emissionsmessung_LUFT_Wanne3_23.02.2022.pdf	9/42
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)	1/5
	Anhang: Textteil_Störfall 13-12-2023.pdf	2/5
	Störfallberechnungshilfe_Ergebnis 08-11-2023.pdf	
	Störfallberechnungshilfe_v2-4 08-11-2023.xlsx	4/5
6.4	Sonstiges	5/5
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/227
	Anhang: Textteil_Arbeitsschutz 13-12-2023.pdf	2/227
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	5/227
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	7/227
	Anhang: Heinz Glas ExSD 01-2023.pdf	8/227
7.4	Lärm am Arbeitsplatz	225/227
7.5	Vibrationen am Arbeitsplatz	226/227
7.6	Sonstiges	227/227
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (S 5 Abs. 3 BlmSchG)	1/1
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1/16
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	3/16
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	12/16
9.6	Sonstiges	13/16
	Anhang: zu Punkt 13 HGP 00 Stellungnahme_BlmSch_Rev01_neu.pdf	15/16
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/264
	Anhang: Standortstellungnahme.pdf	3/264
	Wasser-Abwasserbilanz.pdf	13/264
	HGP Abwasserbilanz_S2 230901 .pdf	14/264
10.2	Entwässerungsplan	15/264

	Anhang: LP4_ABW GR o.pdf	16/264
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	17/264
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	18/264
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	19/264
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	20/264
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	21/264
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	22/264
10.12	Niederschlagsentwässerung	23/264
10.13	Sonstiges	24/264
	Anhang: Ausnahmegenehmigung_Trinkwasserschutzzone 16-11-2023 gesamt_neu.pdf	25/264
	HGP-LA30.PBSH.-LAQB.CMP-O-OO -Schnitte inkl. Grundwasser.pdf	213/264
	Hochwassernotfallplan Piesau_V1.5 12.12.2023 Inhalt.pdf	214/264
	GTP Glastechnik Piesau Nachforderung 150324.pdf	241/264
	con-Family-DE.pdf	243/264
	HS3.75S o.pdf	247/264
	e-mail_15-03-2024.pdf	248/264
	Havarieplan Wasser_V4.pdf	251/264
	HGP-30LA.PBNE.-LIOO.CMP.O.OO -Nullebene Wassergefährdende Stoffe.pdf	259/264
	HGP-30LA.PBPE.-LIOO.CMP.O.OO -Produktionsebene Wassergefährdende Stoffe. pdf	260/264
	HGP-Entwässerung- und Abwasserplan für Wanne 2 und 3.pdf	261/264
	HGP-LA20.PBKE.-B200.CMP.O.OO -Kratzerebene Wassergefährdende Stoffe (1) pdf	262/264
	HGP-LA20.PBKE.-B200.CMP.O.OO -Kratzerebene Wassergefährdende Stoffe.pdf	263/264
	HGP-LA20.PBPE.-B200.CMP.O.OO -Produktionsebene Wassergefährdende Stoffe. pdf	264/264
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen Wird	1/96
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	4/96
11 .3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/Gemische	34/96
	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	37/96
11 .8	Sonstiges	41 /96
	Anhang: Zusatz_11-1 WHG-Stoffe 03-2024.pdf	44/96
	DokuFormblatt 1 - Feldspat_unterschrieben.pdf	46/96
	Formblatt 2_Gemenge_unterschrieben.pdf	48/96
	Übersicht_AwSV-Anlagen.pdf	50/96
	Zusatz_II 2-3 03-2024.pdf	51/96
	HGP-LA20.PBKE.-B200.CMP.O.OO -Kratzerebene Wassergefährdende Stoffe.pdf	53/96
	HGP-LA20.PBPE.-B200.CMP.O.OO -Produktionsebene Wassergefährdende Stoffe. pdf	54/96
	HGP-30LA.PBNE.-LIOO.CMP.O.OO -Nullebene Wassergefährdende Stoffe.pdf	55/96
	HGP-30LA.PBPE.-LIOO.CMP.O.OO -Produktionsebene Wassergefährdende Stoffe. pdf	56/96
	Löschwasserrückhaltekonzept_Wanne 2_gesamt.pdf	57/96
	Löschwasserrückhaltekonzept_Wanne 3_gesamt.pdf	74/96
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
	Bauantrag	1/330
	Anhang: Antrag auf Baugenehmigung GTP I.pdf	2/330

	Antrag auf Baugenehmigung HG_I .pdf	6/330
	Bauantrag_Wanne 3_neu.pdf	10/330
12.2	Antrag auf Abweichung	14/330
	Anhang: Mail untere Baubehörde Abstandstandsflächen_22.07.2025	
	Oder.pdf	15/330
	Reg. Nr. _02-23_Antrag_Abweichung_12072024.pdf	16/330
12.3	Baubeschreibung	19/330
	Anhang: Baubeschreibung GTP I.pdf	20/330
	Baubeschreibung HG_I .pdf	24/330
	Baubeschreibung_Wanne 3_neu.pdf	28/330
	HGP Grundstücke.pdf	32/330
12.5	Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens	33/330
	Anhang: Nachweisformular Standsicherheit Heinz Glas.pdf	34/330
12.6	Brandschutz	37/330
	Anhang: Brandschutznachweis_SP 24-03-2023.pdf	39/330
	Erklärung zum BS Nachweis.pdf	85/330
	Brandschutzkonzept_Wanne 2_gesamt.pdf	86/330
	Mail_Fassadenbegrünung_10.06.2024_Glaschke.pdf	142/330
	HGP Gruenfassade_Brandschutz 00 MAG.pdf	143/330
	BlmSchVerf. SP-Spezialglas_Piesau_Brandschutz Wanne3_geprüf.pdf	39/330 147/330
12.7	Sonstige	151/330
	Anhang: Statistischer Erhebungsbogen.pdf	152/330
	Flächen_BGF BRI DIN277.pdf	155/330
	Baustelleneinrichtungsplan.pdf	171/330
	Geotechnischer Bericht 25-11-2022.pdf	172/330
	Bodengutachten_gesamt_Bestand Wanne Piesau.pdf	212/330
	231006 HGP Bedrängnisstellungnahme_cmb.pdf	241/330
	Eintragung_Baulast.pdf	254/330
	Erwerb Logistikcenter Piesau_Kaufvertrag mit Auflassung.pdf	255/330
	Stellplatznachweis.pdf	281/330
	TH-Jena_HRA GTP.pdf	283/330
	TH-Jena HRB SP-Piesau.pdf	286/330
	GTP Grundbuchauszug Piesau 294 vom 05.06.2023.pdf	291/330
	GTP Grundbuchauszug Piesau 809 vom 05.06.2023.pdf GTP	299/330
	Grundbuchauszug Piesau 834 vom 05.06.2023.pdf	310/330
	Grundbuchauszug_732.pdf	322/330
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	1/51
13.2	Vorprüfung nach S 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	4/51
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	6/51
	Anhang: Vorprüfung AZB 04-12-2023_sw.pdf	13/51
	Havarieplan Wasser_V4.pdf	44/51
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/261
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach S 4e der 9. BImSchV und S 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)	2/261
	Anhang: 2023311_Bericht_zur UVP mAnl_vom 12 12 2023 neu.pdf	3/261
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	126/261
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	128/261
14.4	Sonstiges	131/261

	Anhang: Hydraulische Berechnung_31-07-2023_Gesamtdat.pdf	132/261
	2023-12-05_Spezialglas_PiesauGmbH-Besonnungsanalyse-2teErweiterung.pdf	169/261
	2023-12-05_Spezialglas_PiesauGmbH-Besonnungsanalyse-3teErweiterung.pdf	200/261
	240311 HGP Bedrängnisstellungnahme_cmb_Rev00.pdf	232/261
15	Chemikaliensicherheit	
15.1	REACH-Pflichten	1/2
17	Sonstige Unterlagen	
17.1	Sonstige Unterlagen	1/18
	Anhang: Formblatt Gebäude_unterschrieben.pdf	2/18
	Formblatt Kamine_unterschrieben.pdf	3/18
	Zusatzblatt Luftfahrt.pdf	4/18
	Mail Forst Abstandsflächen 25.03.2024_Bock.pdf	5/18
	Abstandsfläche_Forst.pdf	9/18
	Mail Leitungsbestand_08.04.2024_Glaschke_Seite 1 .pdf	10/18
	Telekom_Nr 24-01273-TNK.pdf	11/18
	Gasbestand_Nr 24-01273-TEN.pdf	13/18
	Strombestand_Nr 24-01273-TEN.pdf	15/18
	Stn. ThürNetKom.pdf	17/18
	Gesamtseitenzahl:	2349

ANLAGE 2

Hinweise

Allgemein

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Landratsamt Sonneberg / Umweltamt als Untere Immissionsschutzbehörde
 - Landratsamt Sonneberg / Bauverwaltungsamt als Untere Baubehörde
 - Landratsamt Sonneberg / Umweltamt als Untere Wasserbehörde
 - Landratsamt Sonneberg / Umweltamt als Untere Abfallbehörde
 - Landratsamt Sonneberg / Umweltamt als Untere Bodenschutzbehörde
 - Landratsamt Sonneberg / Umweltamt als Untere Naturschutzbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen.
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung

nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Sonneberg anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Sonneberg als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Sonneberg nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein

die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Sonneberg mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Sonneberg TLUBN abzustimmen.

Luftreinhaltung

18. Das adiabatisch betriebene Kühlwassersystem im Bereich der Wanne 2 fällt grundsätzlich in den Anwendungsbereich der 42. BImSchV. Entsprechende Betreiberpflichten sind einzuhalten.
- Die Betreiberin kann die vollständige Trennung der Kühlprozesse, insbesondere die ausschließliche Luftwärmeübertragung am Wärmeüberträger, im konkreten Einzelfall für die möglichen Betriebszustände nachweisen und darlegen, dass die Anlage an ihrem Standort in der konkreten Einbausituation nicht in den Anwendungsbereich der 42. BImSchV fällt. Dafür muss mittels Gutachten nachgewiesen werden, dass durch die Bauart/ Ausfertigung der Verdunstungskühlanlage keine Gefahr für die Umwelt ausgeht und somit auf etwaige, sich aus der 42. BImSchV ergebende Betreiberpflichten verzichtet werden kann. Zertifikate oder andere Bescheinigungen von Herstellern sind kein ausreichender Nachweis.

Lärmschutz

19. Ein messtechnischer Nachweis der Einhaltung der unter 3.5. und 3.9. festgelegten Immissionsrichtwerte ist nicht erforderlich. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BImSchG eine Geräuschmessung fordern.
20. Die in Nebenbestimmung 3.9. angegebenen IO-Nummern beziehen sich auf die schalltechnische Untersuchung in den Antragsunterlagen.

Baurecht

21. Alle Arbeiten sind unter Beachtung der Thüringer Bauordnung und der sonstigen geltenden Vorschriften sowie den allgemein gültigen anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, insbesondere die als Richtlinien und Empfehlungen eingeführten einschlägigen DIN-Vorschriften, unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung, auszuführen.
22. Für das Vorhaben hat die Planung der Ver- und Entsorgung der einzelnen Medien sowie deren Anschluss- bzw. Übergabepunkte in Absprache und Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange eigenverantwortlich zu erfolgen. Änderungen hinsichtlich der Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz und die Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Anlagen: Rennsteigwasser, Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Sonneberger Straße 120, 98724 Neuhaus am Rennweg. Die Standort-Stellungnahme Nr. 006 / 2024 vom 15.02.2024 des Betreibers der öffentlichen Anlage liegt vor. Die technischen Details zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie die standortspezifischen Anschlussbedingungen unter Berücksichtigung von Auflagen, Forderungen und Hinweisen des Betreibers der öffentlichen Anlagen sind insoweit zu beachten und einzuhalten.

Abfallwirtschaft

23. Bei im Zuge von Neu-/Umbau-/Umrüstarbeiten an der Anlage anfallende Abfälle, welche bedingt durch ihren Einsatz/Herkunft auch schadstoffbehaftet sein können, werden die Verwertungsmöglichkeiten somit auch durch den Schadstoffgehalt und/oder die Mobilisierbarkeit von Schadstoffen beeinflusst. Unter Beachtung des Grundsatzes des Vorranges einer Verwertung vor der Beseitigung sind alle anfallenden Abfälle nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten bzw. zu entsorgen. Im Besonderen möchten wir auf die Vorgaben aus der Gewerbeabfallverordnung verweisen, die vorgibt, dass entstehende Abfallfraktionen, welche bei Umbau-/Abbruch-/Umrüstarbeiten entstehen, bereits am Entstehungsort getrennt und sortenrein zu erfassen sind, um diese im Hinblick auf eine höchstmögliche Ressourcenschonung ggf. einer Wiederverwertung zuführen zu können.

Arbeitsschutz

24. Nach § 6 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist den Arbeitnehmern auf Baustellen eine Toilette bzw. ein Umkleide- und Waschraum zur Verfügung zu stellen.

Wasserwirtschaft

25. Die Zulassung der Errichtung der angezeigten Anlage/n zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bezieht sich nur auf die angezeigten Anlage/n und deren Zubehör. Wer den hierzu Änderungen hinsichtlich des Standortes, der Werkstoffe, der Ausführung, der Größe, der Art des Betriebs usw. vorgenommen, hat eine erneute Anzeige nach § 40 AwSV zu erfolgen.
26. Die wasserrechtliche Entscheidung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Im Falle der Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder sonstiger rechtsgeschäftlicher Übertragung ist die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV und diese Entscheidung dem neuen Betreiber zu übergeben; der Inhalt, insbesondere die Auflagen und Hinweise, sind zu beachten und zu befolgen.
27. Die wasserrechtliche Entscheidung entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten.
28. Die Zustimmung zur Errichtung der angezeigten Anlage/n zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bezieht sich nur auf die angezeigte/n Anlage/n und deren Zubehör. Werden hierzu Änderungen hinsichtlich des Standortes, der Werkstoffe, der Ausführung, der Größe, der Art des Betriebs usw. vorgenommen, hat eine erneute Anzeige nach § 40 AwSV zu erfolgen.
29. Die wasserrechtliche Erlaubnis schließt andere/weitere notwendige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 8 WHG nicht mit ein.
30. Bei Änderung der dem Antrag zugrundeliegenden Angaben ist die vorherige Abstimmung und das Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde erforderlich, gegebenenfalls ist eine neue Entscheidung zu beantragen.
31. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die in Folge der Nichteinhaltung der Vorgaben dieser Entscheidung und der erteilten Nebenbestimmungen entstehen.

32. Die Maßnahmen zur Entnahme von Grundwasser und Einleitung des Wassers stellt nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG eine Gewässerbenutzung dar, welche einer Erlaubnis nach § 8 WHG bedarf. Die Erlaubnis wurde mit Bescheid des Landratsamtes Sonneberg (Az. 2.66-692.222/0019/2024) vom 10.04.2024 dem Grundstückseigentümer GPT Glastechnik Pie-sau GmbH & Co. KG, Hüttenring 5, 98724 Neuhaus/Rwg. erteilt.

Bodenschutz

33. Die Hinweise des Geotechnischen Berichts Ingenieurbüro Dr. Ruppert & Felder (Abschnitt 12.7 des Antrags) sind zu beachten: „Vorbehaltlich einer repräsentativen Beprobung kann der Aushub im Falle einer Entsorgung auf einer abgedichteten Deponie der Klasse DKO oder höher erfolgen“. Eine Beurteilung hinsichtlich der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung kann erst nach dem Aushub und einer repräsentativen Beprobung entsprechend der anfallenden Kubatur gemäß LAGA PN98 erfolgen.“... „Für eine fachgerechte Entsorgung gemäß den gültigen Regelwerken ist dieser Analysenumfang nicht ausreichend.“
Wir verweisen hier ausdrücklich auf die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), nach der laut §8 weiterhin die LAGA PN98 als Regelwerk für Probenahmen ihre Gültigkeit behält.
34. Die Hinweise des Geotechnischen Berichts Ingenieurbüro Dr. Liebermann (Abschnitt 12.7 des Antrags) sind zu beachten: „Die auszubaggernden Erdstoffe sind für eine Verwendung mit Verdichtungsanforderungen nur nach Prüfung geeignet. Eignungsuntersuchungen sind ggf. für die konkrete Verwertungsabsicht vorzusehen.“ Es empfiehlt sich, eine baubegleitende Überwachung der Gründungsarbeiten einschließlich der Abnahme der Gründungssohlen vorzusehen.“ Im Zuge der Überwachung der Erd- und Gründungsarbeiten erfolgen endgültige Angaben hinsichtlich ggf. erforderlichem Bodenaustausch, Wasserhaltung, Baugrubensicherung und Gründung.“
Die zuständige Überwachungsbehörde (Untere Bodenschutzbehörde Landratsamt Sonneberg) ist hier ebenfalls zwingend hinzuzuziehen. Die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung- ErsatzbaustoffV sind einzuhalten.

Flugsicherheit

35. Sollte eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis (hier: für den Kamin Q1) nachträglich für zwingend erforderlich gehalten werden, so wird eine entsprechende Duldungsverfügung erlassen.
36. Bei jeglichen Standort- oder Höhenveränderungen (Erhöhungen) ist eine erneute luftverkehrsrechtliche Prüfung erforderlich.

Sonstiges

37. Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin die genehmigte Änderung in ihren Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigen muss.

Verteiler :

Original: Gegen Zustellungsurkunde an

 SP Spezialglas Piesau GmbH
 Geschäftsführung
 Hüttenring 7
 98724 Neuhaus am Rennweg, OT Piesau

1. Ausfertigung für Stadt Neuhaus am Rennweg (zur Auslegung)
2. Ausfertigung für Genehmigungsbehörde (zur Auslegung)

Scan des Bescheides und Antragsunterlagen bereitgestellt auf der Thüringer Datenaustauschplattform für:

Scan des Bescheides und Antragsunterlagen via DAP an:

Adressat : SP Spezialglas Piesau GmbH
Landratsamt Sonneberg Untere Immissionsschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde Untere Abfallbehörde Untere Bodenschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Bauaufsichtsbehörde Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde Untere Straßenverkehrsbehörde
Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Referat 224 obere Landesplanungsbehörde
Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Referat 225 obere Luftfahrtbehörde
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz obere Wasserbehörde
Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), oberste Forstbehörde
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Südthüringen
Zweckverband Rennsteigwasser
Stadt Neuhaus am Rennweg
TEAG Thüringer Energie AG

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
--

Thüringer Fernwasserversorgung

Bundeswehr

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
